

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

betreffend
die finanziellen Förderungen für
Arbeitsstiftungen im Burgenland

Eisenstadt, im Oktober 2008



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Berichtszahl: LRH-300-8/37-2008
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2008

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Abt. 6 - SO	Amt d. Bgld. LReg., Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen und Konsumentenschutz
AMS	Arbeitsmarktservice
Anh.	Anhang
Art	Artikel
ASB	Arbeitsstiftung Burgenland, vormals Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive Südburgenland
ATS	Österreichische Schilling
AV	Aktenvermerk
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LVergG 2001	Burgenländisches Landesvergabegesetz 2001
Bgld. VergG 1995	Burgenländisches Vergabegesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BVA	Bundesvergabeamt
BVergG	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPV	Common Procurement Vocabulary
d. h.	das heißt
div.	diverse
ebd.	ebenda
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EK	Europäische Kommission
EPPD	Europäisches Programmplanungsdokument Ziel 1 - Burgenland
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR, €	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
exkl.	exklusive
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
f.	Folgende
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggst.	gegenständlich(e,n)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Generalsekretariat
GV	Generalversammlung

ha.	hieramts, hieramtig
HGB	Handelsgesetzbuch
HRL	Hauptreferatsleiter
Hrsg.	Herausgeber
i. e.	id est
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
idS.	in diesem Sinne
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd.	im Sinne der/des
iVm.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LH-StV	Landeshauptmann-Stellvertreter
lit.	litera
LR	Landesrat
LReg.	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
LVergG	Landesvergabegesetz
MF	Maßnahmenverantwortliche Förderstelle
Mio.	Millionen
mwN.	mit weiteren Nachweisen
mWv.	mit Wirkung vom
Nr.	Nummer
o.	oder
o. a.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl
S.	Seite
S/A/F/T	Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel
SB	Sachbearbeiter
Slg	Sammlung
sog.	sogenannt(e)
stRsp	ständiger Rechtsprechung
u.	und
u. a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VASSt.	Voranschlagsstelle
VB	Verwaltungsbehörde
VD	Verfassungsdienst
VerG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Inhalt

INHALT	5
I. TEIL	8
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	8
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	8
II. TEIL	9
1. CONCLUSIO	9
2. ZUSAMMENFASSUNG	10
3. GRUNDLAGEN	16
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	16
3.2 Prüfungsanlass	16
3.3 Zeitliche Abgrenzung	16
3.4 Inhaltliche Abgrenzung	16
3.5 Gesetzliche Grundlagen	16
3.6 Prüfungsunterwerfung ASB	16
3.7 Vollständigkeitserklärung	17
3.8 Stellungnahmen	17
3.9 Stellungnahme der Bgld. LReg.	17
3.10 Stellungnahme ASB	23
III. TEIL	25
THEMA A) GRUNDLEGENDES	25
1. RECHTSGRUNDLAGEN	25
1.1 EU-Vorgabe Ziel 1-Programm 2000-2006	25
1.2 EU-Verordnungen	26
1.3 Bundesrecht	26
1.4 Landesrecht	26
2. FÖRDERSYSTEMATIK	28
2.1 Fördermaßnahme	28
2.2 Förderzuständigkeit/Förderablauf	28
2.3 Förder- und Prüfungsschema der MF	29
2.4 Förderziele	30
3. FÖRDERGEBER	32
3.1 Europäische Union	32
3.2 Land Burgenland	32
3.3 Arbeitsmarktservice	32
3.4 Private Unternehmen	32
4. FÖRDERNEHMER	32
4.1 Verein Arbeitsstiftung Burgenland	32
THEMA B) KOFINANZIERUNG DURCH ESF UND LAND BURGENLAND	35
5. FÖRDERGRUNDLAGEN	35
5.1 Stiftungskonzepte	35
5.2 Fördervereinbarungen	35
6. STIFTUNGSPROJEKTE UND DEREN KONTROLLE DURCH DAS LAND BURGENLAND	37
6.1 Projektübersicht	37
6.2 Falke/SEG	38
6.3 Viennatone	41
6.4 Datentechnik	45
6.5 Sportalm	47

6.6 Delphi Packard	50
6.7 EMTS/Grundig	54
6.8 AUSPED 2	56
6.9 Gloriette	58
6.10 Keymile	59
6.11 Implacement	61
6.12 Prüfung der Stiftungskonzepte durch die MF	62
7. GRUNDLAGEN UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT DER MF	64
7.1 Rechtsgrundlagen	64
7.2 Abrechnungsunterlagen	66
7.3 Prüfungsdurchführung	67
7.4 Aktenführung	68
8. AUSZAHLUNG DER FÖRDERGELDER	69
8.1 Grundsätzliches	69
8.2 Stiftungsprojekte	69
8.3 Gesamtübersicht	71
9. VERGABERECHTLICHE ANALYSE	72
9.1 Ziele des Vergaberechts	72
9.2 Rechtsgrundlagen	72
9.3 Sachlicher Geltungsbereich des Vergaberechts	73
9.4 Definition des „öffentlichen Auftraggebers“	74
9.5 Der Verein ASB als öffentlicher Auftraggeber	75
9.6 Mittelverteilung Land, ESF, AMS und Private	77
9.7 Prüfungsverpflichtungen der MF	77
9.8 Herangezogene Werte	77
9.9 Falke/SEG	78
9.10 Viennatone	78
9.11 Datentechnik	79
9.12 Sportalm	80
9.13 Delphi Packard	80
9.14 EMTS/Grundig	80
9.15 AUSPED 2	81
9.16 Gloriette	81
9.17 Keymile	82
9.18 Implacementstiftung	82
9.19 Conclusio Vergaberecht	82
THEMA C) STORNIERUNG DER KOFINANZIERUNG (ESF- UND LANDESMITTEL)	87
10. AUSGANGSLAGE	87
10.1 Rückblick	87
10.2 Aufforderung/Fristsetzung	87
10.3 Gutachten Wirtschaftstreuhänder	88
11. DURCHFÜHRUNG STORNIERUNG	89
11.1 Stornierung im RMB-Programm-Monitoring	89
11.2 Zahlungsrückforderung an die ASB	89
11.3 Entwicklung der Verzinsung	90
11.4 Zahlungsmodalitäten	90
11.5 Zuerkennung eines Landesbeitrages an die ASB	91
11.6 Mittelumschichtung	91
THEMA D) FINANZIERUNG OHNE ESF-MITTEL	96
12. AUSGANGSLAGE	96
12.1 Zuerkennung	96
12.2 Fördergrundlagen	97
12.3 Stiftungsprojekte	97
12.4 Gesamtübersicht	99
13. BEIHILFENRECHTLICHE ANALYSE	100
13.1 Ziel des Beihilfenrechts	100
13.2 Grundlagen	100
13.3 Beihilfenbegriff	100

13.4 Sachlicher Anwendungsbereich des gemeinschafts-rechtlichen Beihilfenrechts	101
13.5 Tatbestandsmerkmal der Begünstigung	101
13.6 Tatbestandsmerkmal der Mittelherkunft	102
13.7 Tatbestandsmerkmal des Unternehmens	102
13.8 Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsverfälschung	102
13.9 Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des mitgliedsstaatlichen Handels	103
13.10 Verfahren bei Beihilfen	103
13.11 Conclusio Beihilfe	103
14. STATUS DER STIFTUNGSPROJEKTE	104
14.1 Ausstieg des Landes	104
14.2 Status Ende 2007	104
15. WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG UND WIRKSAMKEIT DER LANDESFÖRDERUNGEN	105
15.1 Widmungsgemäße Verwendung	105
15.2 Wirksamkeit	108
16. SCHLUSSBEMERKUNGEN	111
IV. TEIL ANLAGEN	113
Anlage 1 Kenndatenfeld Arbeitsstiftung Burgenland	113

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

Das Land Burgenland förderte zehn Arbeitsstiftungen mit Landes- und EU-(ESF-)Mitteln. Bei der Bearbeitung der Förderakte durch die Maßnahmenverantwortliche Förderstelle erkannte der BLRH Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und die Dokumentation der Verwaltungshandlungen.

Bis zur Stornierung der Kofinanzierung der Arbeitsstiftungen durch das Land Burgenland und dem ESF gelangten an Landesfördermittel EUR 168.516,77 und an ESF-Fördermittel EUR 110.841,21 zur Auszahlung. Diese bereits ausbezahlten Fördermittel einschließlich angefallener Zinsen iHv. insgesamt EUR 313.254,17 forderte das Land Burgenland mit der Stornierung im September 2006 vom Verein ASB zurück.

Um der ASB die Fortführung der Arbeitsstiftungen zu ermöglichen, erfolgte eine Zuerkennung von nunmehr ausschließlichen Landesfördermitteln auf Grundlage eines Beschlusses der Bgld. LReg. Der Rückzug der Bgld. LReg. aus dem ESF-Regime ergab einen wirtschaftlichen Zusatzaufwand für das Land Burgenland iHv. EUR 110.841,21 zzgl. zugewachsener Zinsen. Nach Ansicht des BLRH kann dieser Rückzug angesichts einer neuen – risikoverminderten – Verwendung der refundierten und wieder verfügbaren ESF-Fördermittel begründet werden.

Der BLRH stellte bei fünf von zehn der überprüften Arbeitsstiftungen Verstöße gegen das Vergaberecht fest. Die im Zuge der Durchführung der Arbeitsstiftungen geleisteten Entgelte wurden teils weder auf Basis eines förmlichen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vergabeverfahrens ermittelt, noch durch ein Sachverständigengutachten validiert.

Die widmungsgemäße Verwendung der für die Durchführung von neun Arbeitsstiftungsprojekten vom Land Burgenland gewährten Landesmitteln war für den BLRH schlüssig nachvollziehbar. Bei einer Arbeitsstiftung war ein Förderanteil iHv. EUR 2.907,50 nicht nachvollziehbar.

Die in sechs Stiftungsprojekten festgelegten Wirkungsziele (Reintegrationsquoten) konnten durch die geförderten Maßnahmen erreicht werden, weshalb in diesen Fällen die Wirksamkeit der Landesförderungen konstatiert werden konnte. Bei den übrigen vier Arbeitsstiftungen konnten die festgelegten Reintegrationsquoten nicht umfänglich erreicht werden.

2. Zusammenfassung

2.1 Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte zehn Arbeitsstiftungsprojekte des Vereines „Arbeitsstiftung Burgenland“ (ASB) in Form einer Systemprüfung. Prüfungsgegenstand war die Förderabwicklung durch das Land Burgenland, die Betrachtung der vergabe- und beihilfenrechtlichen Situation sowie die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der gewährten finanziellen Förderungen an die ASB.

2.2 Fördermaßnahme

(1) Die Fördermaßnahmen für die vom BLRH überprüften zehn Arbeitsstiftungsprojekte zielten darauf ab, dem Verein ASB als Fördernehmer für die Realisierung seines Vereinszweckes (die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Burgenland) durch die Bereitstellung von Landes- und EU-(konkret ESF-)Geldern finanzielle Unterstützung zu gewähren.

An der Finanzierung der jeweiligen Fördermaßnahmen beteiligten sich als Fördergeber neben dem Land Burgenland und dem ESF im Regelfall auch das Arbeitsmarktservice (AMS) und im Rahmen von Sozialplänen jene privaten Unternehmen, die Beschäftigte freigesetzt hatten.

(2) Für die Förderungen aus dem ESF war das Amt der Bgld. LReg., Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen und Konsumentenschutz (Abt. 6 - SO), Maßnahmenverantwortliche Förderstelle.

2.3 Fördergrundlagen

(1) Als Grundlage für die Förderansuchen an das Land Burgenland und das AMS legte die ASB für jedes Arbeitsstiftungsprojekt ein Stiftungskonzept vor. Dieses beinhaltete eine grundsätzliche Beschreibung des geplanten Stiftungsprojektes, seiner Projektziele, der geplanten Qualifizierungsmaßnahmen, eine Kostenaufstellung und die geplante Gesamtfinanzierung.

(2) Die Förderzusagen des Landes Burgenland für den Landes- und den ESF-Anteil erfolgten nach Einholung des Beschlusses der Bgld. LReg. in Form von Fördervereinbarungen mit der ASB. Damit wurde die rechtliche Basis für die Realisierung der Projekte geschaffen. Die Fördervereinbarungen beinhalteten die näheren Einzelheiten der Förderung.

(3) Der BLRH stellte bei einigen Fördervereinbarungen Mängel fest. Zwei von zehn Fördervereinbarungen waren undatiert. Vier Fördervereinbarungen wiesen die Unterschrift nur eines Vertreters der ASB auf, was im Widerspruch zur Präambel des Fördervertrags als auch dem Vereinsstatut der ASB stand. Sechs der zehn Förderverträge enthielten keinen Projektdurchführungszeitraum. Neun der zehn Fördervereinbarungen waren hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung des darin zuerkannten Förderzuschusses uneinheitlich und zum Teil widersprüchlich gestaltet. Einzelne Fördervereinbarungen enthielten Verweise auf teils nicht existierende bzw. teils nicht Bezug habende Vertragspunkte.

(4) Der BLRH kritisierte die nicht vertrags- und statutenkonforme Fertigung der Verträge im Hinblick auf mögliche nachträgliche Unklarheiten über das gültige Zustandekommens der Förderverträge,

den ebenso missverständlichen wie widersprüchlichen Ausweis der Fördervolumina sowie die fehlerhafte wie irreführende Gestaltung bzgl. der Verweise auf andere vertragliche Bestimmungen.

(5) Die Fördervereinbarungen betr. alle zehn Arbeitsstiftungen wurden seitens der MF im September 2006 mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

2.4 Stiftungsprojekte

(1) In den Jahren 2002 bis 2005 wurde von der Bgld. LReg. die Bereitstellung von Fördermittel für folgende Stiftungsprojekte beschlossen:

- „Falke/SEG“,
- „Viennatone“,
- „Datentechnik“,
- „Sportalm“,
- „Delphi Packard“,
- „EMTS/Grundig“,
- „AUSPED 2“,
- „Gloriette“,
- „Keymile“,
- „Implacement“.

(2) Der BLRH stellte im Zuge der Überprüfung bei einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten folgendes fest:

- Bei dem Arbeitsstiftungsprojekt „Falke/SEG“ war eine Nachvollziehbarkeit der Finanzierungsbeiträge zur Projektsfinanzierung mangels Vorliegen entsprechender Unterlagen im Förderakt nicht gegeben. Weiters lag dem Förderakt kein Ansuchen der ASB um Fördergewährung für dieses Projekt bei. Der BLRH kritisierte die unvollständige Aktenführung sowie die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge.
- Das Konzept für die Arbeitsstiftung „Sportalm“ bestand außer einem Deckblatt und einer Teilnehmerliste lediglich aus einer Seite, die eine Zeitplanung, eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsmodell beinhaltete. Nach Ansicht des BLRH konnte dieses Konzept nicht als Grundlage für die Zuerkennung von Fördermittel betrachtet werden. Er kritisierte das gänzliche Fehlen einer konkreten Maßnahmenplanung.
- Die Nichtberücksichtigung einer neuen Projektsbudgetplanung führte beim Arbeitsstiftungsprojekt „Delphi Packard“ zu einer überhöhten Bindung von Fördermittel des Landes und des ESF, was vom BLRH kritisch vermerkt wurde.
- Beim Arbeitsstiftungsprojekt „AUSPED 2“ war der Inhalt des Sitzungsaktes hinsichtlich der Höhe des ESF-Förderanteils widersprüchlich, was eine um rd. 23 % erhöhte Mittelbindung zu Folge hatte und vom BLRH kritisiert wurde.

(3) Ablauf, Umfang und Inhalt der Prüfungen der Stiftungskonzepte durch die MF waren in keinem Förderakt der zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen dokumentiert. Lediglich in 30 % der Fälle waren in Teilbereichen Prüfungen des Stiftungskonzepts erkennbar. Der BLRH kritisierte das Fehlen einer Prüfungsdokumentation insbesondere im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungsfindung.

2.5 Prüfungstätigkeit

(1) Jedes Arbeitsstiftungsprojekt wurde von der MF einer (Teil-) Abrechnungskontrolle unterzogen. Hierfür legte die ASB Rechnungen vor, die von den Prüfern des Amtes der Bgld. LReg. auf ihre Förderwürdigkeit überprüft wurden. Über diese Prüfungen wurden von den Prüfern Prüfberichte erstellt.

(2) Bei sämtlichen Arbeitsstiftungsprojekten wurden rechnerische bzw. kassenmäßige Überprüfungen durchgeführt, womit die ziffernmäßige Richtigkeit der in Rechnung gestellten und angewiesenen Beträge sichergestellt wurde. Auf Grund der (teilweisen) Anerkennung der Förderwürdigkeit von Rechnungen durch die Prüfer konnte auch von einer sachlichen Prüfung der Rechnungen in allen Arbeitsstiftungsprojekten ausgegangen werden. Der BLRH bemängelte jedoch die mangelnde Differenzierung zwischen rechnerischer und sachlicher Prüfung in der Berichterstattung. Die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen fand nur in einem der zehn untersuchten Fälle statt, was vom BLRH kritisiert wurde.

2.6 Aktenführung

Der BLRH stellte Mängel in der Aktenführung durch die MF fest. So waren die Förderakte aufgrund des Fehlens zweier Anweisungsakte über die Anweisung von Fördermittel sowie von Beilagen zu Prüfberichten unvollständig. Prüfberichte und einzelne Aktenstücke waren nicht protokolliert bzw. erfolgte die Protokollierung von Prüfberichten zwischen einem und sechs Monaten nach abgeschlossener Prüfung. Maßgebliche Entscheidungsgrundlagen für die Anweisung von Fördermittel waren nicht dokumentiert. Der BLRH kritisierte die Unvollständigkeit der Förderakte im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung und –entscheidung.

2.7 Auszahlung der Fördergelder

Bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 wurden für die Stiftungsprojekte „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „ETMS/Grundig“ und „Implacement“ an Landesmittel EUR 168.516,77 und an ESF-Mittel EUR 110.841,21 ausbezahlt. Für die Stiftungsprojekte „AUSPED 2“, „Gloriette“ und „Keymile“ waren bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Auszahlungen an Landes- und ESF-Mittel vorgenommen worden.

2.8 Vergaberechtliche Analyse

(1) Im Rahmen der zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen konnten bei fünf Arbeitsstiftungen Vergaberechtsverstöße festgestellt werden. In jenen fünf Fällen, in denen kein Vergabeverstoß zu konstatieren war, bot die gewählte Vorgangsweise jedoch keine strukturelle Gewähr zur Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers. Dies verstieß gegen grundsätzliche Verpflichtungen der kaufmännischen Sorgfalt und gegen die Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen.

(2) Gemäß EPPD waren durch die MF die Förderansuchen um Kofinanzierung auf die Erfüllung der im EPPD bzw. im EzP und den relevanten nationalen Förderrichtlinien festgelegten Förderkriterien sowie relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (z. B. Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Auftraggeber) zu überprüfen. Dazu war auch der auf u. a. diese Verpflichtung aufbauende Durchführungserlass der LAD sowie die Vorgaben zur Ausarbeitung der Förderverträge über die Fördermittel anzuführen.

(3) Der BLRH kritisierte, dass Hinweise bzw. Dokumentationen von vergaberechtlichen Prüfungshandlungen der MF iSd. Forderungen des EPPD, EzP, des Durchführungserlasses der LAD und der einzelnen Förderverträge in keinem einzigen der überprüften zehn Arbeitsstiftungen den Förderakten entnommen werden konnten.

2.9 Stornierung der Kofinanzierung

Im September 2006 wurden von der MF die Fördervereinbarungen mit der ASB betreffend sämtliche Arbeitsstiftungen aufgelöst. Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang die Nichteinhaltung des in den Fördervereinbarungen festgelegten formalen Procederes zur Auflösung der Fördervereinbarung (vorherige schriftliche Mahnung unter Hinweis auf die vertraglich festgesetzten Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung) durch die MF.

2.10 Durchführung Stornierung

(1) Im September 2006 wurden von der MF die bereits ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel einschließlich angefallener Zinsen iHv. insgesamt EUR 313.254,17 von der ASB zurückgefordert. Dieser Betrag wurde dem außerordentlichem Landeshaushalt bzw. dem ESF rückgeführt.

(2) Um diese Rückforderung zu leisten und die noch laufenden Stiftungsprojekte abschließen zu können, wurden der ASB auf Grundlage eines Beschlusses der Bgld. LReg. vom 21.12.2006 über den ordentlichen Landeshaushalt Landesmittel iHv. EUR 1.456.700,-- zuerkannt. Von diesem Betrag wurden der ASB im Dezember 2006 und Jänner 2007 EUR 303.254,17² ausbezahlt.

(3) Der BLRH vermerkte den Rückzug der Bgld. LReg. aus dem ESF-Regime, welcher eine Refundierung von daraus bezogenen Mitteln iHv. EUR 110.841,21 excl. der zugewachsenen Zinsen ergab. Grundlage für diesen Schritt bildete die vom Amt der Bgld. LReg. vermutete, potentielle Gefahr eines negativen Ausgangs einer Überprüfung der Mittelverwendung durch Organe der EU. Die Einschätzung dieser Gefahr basierte auf mehreren Warnhinweisen aus Prüfungsberichten von Organen des Amtes der Bgld. LReg. sowie einer externen Expertise. Konkrete Hinweise auf Einschätzung und Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes der Fördermaßnahmen im SP 5, M 5.1 durch Organe der EU lagen nicht vor. Der Schritt der Bgld. LReg. eines vollständigen Rückzugs aus dem ESF-Regime SP 5, M 5.1 gründete sich nach vorliegender Faktenlage ausschließlich auf deren eigene Einschätzung, dass mutmaßlich im Prüfungsfalle durch Organe der EU ein negatives Ergebnis zu erwarten gewesen wäre.

Sohin stand im Ergebnis für die zehn überprüften Arbeitsstiftungen ein vermutetes negatives Prüfungsergebnis (und seine möglichen weiteren Folgen) einem wirtschaftlichen Zusatzaufwand für das Land Burgenland iHv. EUR 110.841,21 zzgl. zugewachsener Zinsen gegenüber.

Nach Ansicht des BLRH kann dieser Rückzug der Bgld. LReg. aus dem ESF-Regime angesichts einer neuen – risikoverminderten – Verwendung der refundierten und nunmehr wieder verfügbaren ESF-Fördermittel begründet werden. Dieser Rückzug könnte auch

² Betrag ohne Berücksichtigung der Neuberechnung der Zinsen auf Grund einer verspäteten Ratenan- und – rücküberweisung.

als geeignet erscheinen, im Falle eines tatsächlichen negativen Prüfungstests mögliche weitere unerwünschte Auswirkungen auf die gesamten ESF-kofinanzierten Fördermaßnahmen hintanzustellen.

2.11 Finanzierung aus ordentlichen Landesmitteln

(1) Nach der Auflösung der Fördervereinbarungen im September 2006 bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes Ende 2007 wurden vom Land Burgenland für die Arbeitsstiftungen „Datentechnik“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“, „Gloriette“, „Keymile“ und „Implacement“ weitere EUR 418.803,43 ausbezahlt. Für die Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Viennatone“ und „Sportalm“ wurden keine Auszahlungen vorgenommen.

(2) Die Zuerkennung der Fördergelder erfolgte auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 21.12.2006. Anstelle der stornierten Fördervereinbarungen wurden keine neuen Fördervereinbarungen mit der ASB abgeschlossen. Der BLRH bemängelte, dass für diese Landesförderung einerseits keine allgemein gültigen Förderrichtlinien bestanden und andererseits auch keine neuen individuellen Fördervereinbarungen mit der ASB abgeschlossen wurden.

2.12 Beihilfenrechtliche Analyse

(1) Staatliche Maßnahmen, die einem oder mehreren Unternehmen finanzielle oder sonstige Begünstigungen gewähren, beinhalten nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und herrschender Ansicht dann eine Beihilfe, wenn „das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Begünstigung erhielt, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte“. Eine Beihilfe liegt daher vor, soweit den vom Staat einem Unternehmen erbrachten Geld-, Sach- oder Dienstleistungen keine marktgerechte Gegenleistung des Unternehmens gegenübersteht.

(2) Der BLRH kritisierte, dass die an die durchführenden Unternehmen geleisteten Entgelte teils weder aufgrund eines förmlichen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vergabeverfahrens ermittelt, noch durch ein Sachverständigengutachten validiert wurden. Da auch die sonstigen Tatbestandselemente des Art 87 EGV erfüllt waren, erschienen nach Ansicht des BLRH die geleisteten Zahlungen als beihilfenverdächtig.

2.13 Status Ende 2007

Mit Ende 2007 waren die Stiftungsprojekte „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“, „Gloriette“ und „Keymile“ umgesetzt. Das Stiftungsprojekt „Implacement“ war noch im Gange. Die Abrechnung der einzelnen, finalisierten Projekte durch die ASB mit ihren Finanzierungspartnern war im Laufen.

2.14 Widmungsgemäße Verwendung der Landesförderung

(1) Für den BLRH war schlüssig nachvollziehbar, dass die gewährten Landesmittel für die Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „Gloriette“, „Keymile“ und „Implacement“ widmungsgemäß verwendet wurden.

(2) Die per Oktober 2007 ausbezahlten Fördergelder iHv. von EUR 37.179,68 für das Stiftungsprojekt „AUSPED 2“ waren für den BLRH nur iHv. EUR 34.272,18 nachvollziehbar. Der Förderanteil iHv. EUR 2.907,50 war für den BLRH insofern nicht nachvollziehbar, als von den Prüfern des Amtes der Bgld. LReg. als nicht förde-

rungsfähig befundene Rechnungen (EUR 11.630,--) von der anweisenden Stelle dennoch anteilig gefördert wurden.

2.15 Förderziele, Wirksamkeit der Landesförderung

(1) In neun von zehn Stiftungskonzepten war als Ziel der jeweiligen Arbeitsstiftung eine Reintegrationsquote von 60 % vorgesehen. Damit sollten nach Ablauf der Maßnahmen 60 % der Teilnehmer an den einzelnen Arbeitsstiftungen wieder in den Arbeitsmarkt integriert sein. Davon abweichend legte das Stiftungskonzept „AUSPED 2“ eine Reintegrationsquote von 60 bis 70 % fest.

Im Rahmen des Arbeitsstiftungsprojektes „Implacement“ sollten z. B. nachfrageorientierte Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, mit dem Ziel der Übernahme der Teilnehmer in ein dauerndes Dienstverhältnis zu den nachfragenden Unternehmen.

(2) Der BLRH stellte fest, dass die in den Stiftungskonzepten formulierten Wirkungsziele betreffend die sechs Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Sportalm“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“ und „Implacement“ erreicht werden konnten. Betreffend die Arbeitsstiftungen „Datentechnik“, „Delphi Packard“, „Gloriette“ und „Keymile“ konnten die Wirkungsziele nicht erreicht werden. Die durchgeführten Stiftungsmaßnahmen waren offenkundig nicht zur umfänglichen Zielerreichung geeignet.

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf (1) Der BLRH überprüfte zehn Arbeitsstiftungsprojekte des Vereines „Arbeitsstiftung Burgenland“ (ASB) in Form einer Systemprüfung. Prüfungsgegenstand war die Förderabwicklung durch das Land Burgenland, die Betrachtung der vergabe- und beihilfenrechtlichen Situation sowie die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der gewährten finanziellen Förderungen an die ASB.
- (2) Die Abschlussgespräche wurden mit Vertretern des Amtes der Bgld. LReg. und Vertretern des Vereins ASB durchgeführt. Die Übergaben des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG erfolgten am 21.08.2008. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Abs. 2 leg. cit. am 02.10.2008.
- 3.2 Prüfungsanlass (1) Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag des Landeskontrollausschusses gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG zugrunde. Dieser lautete wie folgt: *„[...] Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen für die Arbeitsstiftung Burgenland.“*³
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung Der Überprüfungszeitraum begann mit dem Ansuchen um Fördergewährung für die erste der zehn untersuchten Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“ im Mai 2001 und endete mit Jahresende 2007.
- 3.4 Inhaltliche Abgrenzung Gegenstand der Überprüfungen waren folgende zehn Arbeitsstiftungen, die von der ASB durchgeführt wurden:
- „Falke/SEG“,
 - „Viennatone“,
 - „Datentechnik“,
 - „Sportalm“,
 - „Delphi Packard“,
 - „EMTS/Grundig“,
 - „AUSPED 2“,
 - „Gloriette“,
 - „Keymile“,
 - „Implacement“.
- 3.5 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.6 Prüfungsunterwerfung ASB Hinsichtlich des Vereins ASB konnte eine Prüfzuständigkeit des BLRH weder aus der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b (Prüfung der Gebarung der Anstalten, Stiftungen und Fonds) noch des § 2 Abs. 1 Z 3 (Prüfung der Gebarung von (Landes-)Unternehmen) Bgld. LRHG abgeleitet werden.⁴ Eine Prüfzuständigkeit des BLRH war jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 leg. cit. gegeben, als sich die Kontrollkompetenz in Bezug auf die ASB allein auf *„die Prüfung der widmungsgemäßen Verwen-*

³ vgl. ZI. 1113/38-XIX.Gp.2006.

⁴ vgl. ZI. LRH-300-8/2-2006.

„*und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen*“ beschränkte.⁵

Eingeschränkt auf den Bereich der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen war Adressat von Empfehlung wie Kritik des BLRH der Verein ASB. Der Adressat aller übrigen Empfehlungen und Beanstandungen in ggst. Prüfungsbericht war das Amt der Bgld. LReg., welches mit der Förderabwicklung des ESF- und/oder Landesanteiles betraut war.

3.7 Vollständigkeitserklärung

Seitens des Amtes der Bgld. LReg. wurde dem BLRH am 24.07.2008 eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung mit folgendem Wortlaut übermittelt:

„Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG bestätige ich als Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die für die Beurteilung der im Prüfungsauftrag genannten Fragen erforderlich waren, vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“⁶

3.8 Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Bgld. LReg. zum vorläufigen Prüfungsergebnis setzte sich aus einem zusammenfassenden Teil sowie aus Ausführungen zu bestimmten, ausdrücklich angeführten Punkten im Prüfungsergebnis des BLRH zusammen. Die ASB gab eine zusammenfassende Stellungnahme ab. Hinsichtlich der zusammengefassten Stellungnahmen der Bgld. LReg. und der ASB sah der BLRH von einer Zuordnung der einzelnen angesprochenen Themenbereiche zu den einzelnen Berichtspunkten mangels Zuordenbarkeit ab. Die Stellungnahme zu den ausdrücklich angeführten - und damit zuordenbaren - Berichtspunkten wurde vom BLRH bei den entsprechenden Berichtsstellen des Prüfungsergebnisses angeführt.

3.9 Stellungnahme der Bgld. LReg.

(1) Die Bgld. LReg. gab folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklung der Arbeitsstiftungen der Vergangenheit über den „Verein Arbeitsstiftung Burgenland“ erfolgte und die Förderabwicklung im Verantwortungsbereich der Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen als verantwortliche Förderstelle (im Folgenden kurz VFS genannt) lag.

Zu den im Prüfbericht des Burgenländischen Landesrechnungshofes vor allem beim „Verein Arbeitsstiftung Burgenland“ sowie bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen beanstandeten Mängeln wird eingangs festgehalten, dass bereits vor einigen Jahren von den eigenen Prüfor ganen der VFS Mängel festgestellt worden sind, weshalb die VFS bereits vor ca. drei Jahren aus eigener Initiative begonnen hat, diesbezüglich Verbesserungen durchzuführen und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Als prioritäre Maßnahme wurde auf Grund der Probleme bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen über den „Verein Arbeitsstiftung Bur-

⁵ vgl. ZI. LAD-GS-C102-10001-2-2007 iVm. § 2 Abs. 1 Z 5 Bgld. LRHG.

⁶ vgl. ZI. LRH-300-8/32-2008.

genland“ als Nachfolgeorganisation für diesen Verein die gemeinnützige „Arbeitsstiftung Burgenland GmbH“ gegründet. Diese GmbH hat im Wesentlichen den Zweck der Verbesserung der Reintegrationschancen von Arbeitslosen, insbesondere von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, durch Durchführung von Arbeitsstiftungen und anderen arbeitsstiftungsähnlichen Maßnahmen mit dem Ziel, diese Personengruppen wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern (siehe 2.). Als weitere Maßnahme wurde die Aktenführung bei der VFS verbessert (siehe 3.) und wurde ein neues Verwaltungs- und Kontrollsystem für ESF-Förderungen - somit auch für Arbeitsstiftungen - erarbeitet und damit ein weiterer Schritt zu einer effizienten Kontrolle gesetzt (siehe 4.).

Diese Neuerungen wurden von der VFS, unabhängig von den Überprüfungen durch den Österreichischen Rechnungshof und durch den Landesrechnungshof Burgenland - erarbeitet und - so weit als möglich - bereits umgesetzt. Hervorgehoben wird, dass die Abwicklung der Förderungen zwar in manchen formalen Punkten verbesserungswürdig war, dass jedoch die durchgeführten Arbeitsstiftungen in ihrer Wirkung größtenteils das angestrebte Ziel erreicht haben und damit ein hoher Effektivitätsgrad erzielt worden ist (siehe 7.). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei den bereits durchgeführten Arbeitsstiftungen das allgemeine Förder- und Prüfschema des EPPD eingehalten wurde, alle erforderlichen Gremien befasst und alle Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst wurden. Durch die geänderte Rechtsform als GmbH, durch personelle Umstrukturierungen in der VFS selbst sowie durch Verbesserungen bei der Administration wurden bereits jetzt sämtliche Vorkehrungen getroffen, um den Anregungen des BLRH Rechnung zu tragen. Die operative Arbeit im Bereich der Arbeitsstiftungen wurde auf Grund der mangelnden Erfahrungen bei den Erstprojekten im Zuge der laufenden Bearbeitung auch als Lernprozess gesehen und konnten in der Folge die notwendigen Optimierungen vorgenommen werden.

Zu den oben genannten bereits vorgenommenen Verbesserungen und den Schlussbemerkungen des Berichts:

2. Strukturelle Neuordnung der Abwicklung der Arbeitsstiftungen mit Landesbeteiligungen:

Mit 1. Juli 2008 wurde nach Klärung der wesentlichen Vorfragen als Nachfolgeorganisation für den bisherigen Verein Arbeitsstiftung Burgenland die „Arbeitsstiftung Burgenland GmbH“ mit Sitz in Oberwart in das Firmenbuch eingetragen (Beilage 1). Handelsrechtlicher Geschäftsführer ist [...], der seit 1. Juli 2008 die Gesellschaft selbständig vertritt.

Der Gegenstand des Unternehmens ist nach der Errichtungserklärung (Beilage 2) die Verbesserung der Reintegrationschancen von Arbeitslosen, insbesondere von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen durch:

- die Durchführung von Arbeitsstiftungen und arbeitsstiftungsähnlichen Maßnahmen,
- die Durchführung von Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten zugunsten besonderer Problemgruppen am Arbeitsmarkt,
- die Erbringung artverwandter Dienstleistungen, Schulungsprogrammen, Informationsveranstaltungen, psychologischer Betreuung (z.B.

Qualifizierungsmaßnahmen, Beratung, sozialpsychologische Stabilisierung) mit dem Ziel, diese Personengruppen wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Die GmbH als 100%ige Tochter des Landes Burgenland ist daher nun zuständig, entsprechend den verordnungs- und richtlinienrelevanten Vorschriften und insbesondere unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen bei künftigen Arbeitsstiftungen die Maßnahmen und Projekte zu prüfen und sodann ein entsprechendes Förderansuchen der VFS zu unterbreiten, die in der Folge im Wege eines Beschlusses des Kollegialorgans der Burgenländischen Landesregierung die Zuschlagserteilung vornimmt.

3. Verbesserung der formellen Aktenführung bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen:

Seitens der VFS werden die Akten seit dem Jahr 2004 für jede Arbeitsstiftung getrennt protokolliert und mit fortlaufenden Subzahlen geführt. Es werden die Einlaufstücke unmittelbar nach deren Einlangen protokolliert, alle Schriftstücke datiert im Akt gesammelt und erledigt.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass zur Verbesserung der Aktenführung bereits Ende 2006 auch organisatorische Maßnahmen in der Kanzleiführung getroffen wurden. Die Verantwortung für die Aktenführung lag bis zum Jahr 2006 beim damals zuständigen Sachbearbeiter [...], der - ebenso wie der zuständige Hauptreferatsleiter [...] - auf Grund krankheitsbedingter Abwesenheit nicht mehr zu den einzelnen Akten bzw. zu Details befragt werden können, weshalb einige Verwaltungsabläufe nur anhand der vorliegenden Akten rekonstruierbar sind. Vermutlich sind einzelne Administrativschritte, wie z.B. Dokumentationen oder Protokollierungen, vom Sachbearbeiter wegen seiner damaligen zeitweiligen krankheitsbedingten Abwesenheiten nicht bzw. später gesetzt worden.

Seit dem Jahr 2006 finden ausschließlich standardisierte Förderverträge, welche von der VFS erarbeitet und von einem Rechtsanwalt, vom Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und von der EU – Verwaltungsbehörde geprüft und freigegeben wurden, Verwendung. Dadurch ist eine konsistente Formulierung sowie korrekte Zuordnung bei Verweisen auf andere Vertragspunkte gewährleistet. Die Einhaltung der in diesen Förderverträgen festgelegten Formerfordernisse wird von der VFS genauest kontrolliert und allenfalls nachgefordert. Weiters wird darauf geachtet, dass bei der Unterfertigung der Fördervereinbarungen die Zeichnungsbefugnisse eingehalten werden.

Ebenfalls seit dem Jahr 2006 wird den einzelnen Förderwerbern ein sogenannter „Leitfaden für Ziel 1 – ESF - Projektabrechnungen“, welcher einen integrierenden Bestandteil der Förderverträge bildet, seitens der VFS zur Verfügung gestellt.

Dadurch kann Folgendes gewährleistet werden:

Die entsprechenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden im Zuge von Projektabrechnungen seitens der VFS angewendet, wodurch eine Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfberichte gewährleistet ist.

Durch die Vorlage von im oben angeführten Leitfaden definierten Abrechnungsunterlagen wird eine einheitliche und standardisierte Prüfung der Projekte gesichert.

Ein differenzierter Ausweis einer sachlichen und einer rechnerischen Prüfung wird ab Beginn der Umsetzung von ESF-kofinanzierten Projekten durchgeführt. Damit wird eine Verordnungs-, Richtlinien- und Programmkohärente Projektimplementierung gewährleistet.

Die strikte und kohärente Anwendung dieser Maßnahmen (Prüfpfad) seitens der VFS wurde im Zuge von System- und Projektprüfungen durch Organe der Europäischen Kommission und des BMWA bestätigt. Auch vom BLRH wurde in Punkt 2.14 („Für den BLRH war schlüssig nachvollziehbar, dass die gewährten Landesmittel für die Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „Gloriette“, „Keymile und „Implacement“ widmungsgemäß verwendet wurden“) bestätigt, dass die Arbeitsstiftungen von der VFS laufend geprüft wurden und die Mittel – mit Ausnahme eines geringfügigen Betrags bei „Ausped 2“- widmungsgemäß verwendet worden sind.

4. Verbesserung der Abwicklung und Überwachung der Arbeitsstiftungen sowie zeitnahe Kontrolle von Arbeitsstiftungen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass bereits während der Projektumsetzung Ziel 1 – Programm 2000-2006 von den Prüforganen der VFS laufende Kontrollen der Arbeitsstiftungen unter Beachtung des Förder- und Prüfungsschemas des EPPD durchgeführt wurden.

Der Landes-Rechnungshof hat daher auch zutreffend vermerkt, dass jedes Arbeitsstiftungsprojekt von der VFS einer Abrechnungskontrolle unterzogen wurde und auf Grund der (teilweisen) Anerkennung der Förderwürdigkeit von Rechnungen durch die Prüfer auch die sachliche Prüfung der Rechnungen in allen Arbeitsstiftungsprojekten erkannt hat.

In der Programmumsetzung Phasing out 2007-2013 werden die vom BLRH angeregten Verbesserungen im Sinne eines transparenten, nachvollziehbaren und übersichtlichen Förderablaufes bereits umgesetzt, soweit es im Verantwortungsbereich der VFS liegt.

Konkret wurde von der VFS in Zusammenarbeit mit der EU-Verwaltungsbehörde bei der Regionalmanagement Burgenland GmbH und den relevanten Bundesbehörden ein Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) für ESF-Förderungen (somit auch für künftige Arbeitsstiftungen) erarbeitet, welches sicherstellt, dass die Abwicklung der einzelnen Projekte beginnend mit der Antragstellung bis zur Endprüfung bzw. Endabrechnung mit standardisierten Unterlagen begleitet (Vor-Ort-Prüfungen), dokumentiert und kontrolliert wird. Dieses VKS ist den relevanten Dienststellen der Europäischen Kommission vorzulegen und ist Grundlage für die Refinanzierung der ESF-Mittel. Die VFS und bei den Arbeitsstiftungen die GmbH haben das Verwaltungs- und Kontrollsystem bei der Abwicklung einzuhalten.

Wesentliche verbindliche Kriterien des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Förderstelle:

Beschreibung der Hauptaufgaben der zwischengeschalteten Stelle:
Neben einer überblicksartigen Darstellung der gesamten Organisation sowie vertieften Beschreibung der ESF-relevanten Bereiche, ist eine

detaillierte Beschreibung der programmspezifischen Tätigkeitsbereiche vorzulegen.

Aufbau der zwischengeschalteten Stelle:

Neben der Vorlage eines Organigramms und Beschreibung der Aufgaben der Dienststelle sind auch die dem involvierten Personal vorgegebenen schriftlichen Verfahren zur Abwicklung des ESF-Programms vorzulegen.

Beschreibung der Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben:

Die VFS bzw. künftig die GmbH informieren potenzielle Projektträger über Programmziele, Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von ESF-Mittel sowie die dabei einzuhaltenden Verfahren, insbesondere hinsichtlich Projektselektionskriterien, wettbewerbsrechtliche Aspekte, Vergaberecht, Umwelt, Chancengleichheit, Förderfähigkeitsregeln und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen, Abrechnungen sowie erforderliche Publizitätsmaßnahmen.

Die Vergabe von ESF – und nationalen Kofinanzierungsmittel durch die Förderstelle kann neben der Auftragsvergabe durch Werkverträge auch auf Basis des Antragsprinzips erfolgen. Die Antragstellung erfolgt mittels eines standardisierten Antragsformulars (Beilage 3), welches neben den Informationen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderwerbers auch das Projekt beschreibt (Projekthalt, Zielsetzungen etc.), bereits die Kosten nach Kostengruppen aufgliedert, eine voraussichtliche zeitliche Kostenaufteilung, den Umsetzungszeitraum und die Zielindikatoren festlegt. Beizulegen ist diesem Antrag ein umfassendes Maßnahmenkonzept.

Die VFS bzw. die GmbH haben die Anträge hinsichtlich der Erfüllung der inhaltlichen und formalen Kriterien des Programms sowie spezifischen Projektselektionskriterien zu überprüfen. Darüber hinaus ist die rechtliche Situation des Förderwerbers und die Übereinstimmung mit relevanten Bestimmungen des nationalen und EU-Rechts (Beihilfenrecht, öffentliches Vergaberecht, Umweltschutz, Chancengleichheit), soweit relevant, zu prüfen. Die Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt sind im Zuge der Antragsprüfung zu erheben, die Chancengleichheitsrelevanz ist grundsätzlich anhand der im Monitoring angeführten Indikatoren festzuhalten. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist ein Fördervorschlag für das Vorhaben, in welchem alle für die Förderentscheidung relevanten Punkte in einem standardisierten Gutachten (Beilage 4) zu dokumentieren sind. Der Fördervorschlag wird in Form eines Laufzettels festgehalten, welcher der fondsspezifischen Koordinierungssitzung zur Empfehlung vorzulegen ist. Diese Empfehlungen werden dokumentiert.

Die Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung des Kollegialorgans der Burgenländischen Landesregierung, welche in weiterer Folge die Basis für die tatsächlichen Beträge in den Förderungsanboten bilden. Diese Entscheidungen werden in Form eines Sitzungsaktes (grüner Akt) dokumentiert, der die tatsächlichen Beträge aus nationalen und ESF-Mitteln beinhaltet. Im standardisierten Sitzungsakt (Beilage 5) werden alle projektrelevanten Daten, die die Landesregierung für die Entscheidung über die Förderzusage benötigt, angeführt (Ziel und Zweck des Projektes, Förderwerber, Kosten und Finanzierung,

Mittelauslösung, Durchführungszeitraum, Prüfvereinbarungen, Auflagen, etc.).

Nach Entscheidung über die Förderung durch die Burgenländische Landesregierung erfolgt die Ausstellung und Versendung eines standardisierten Fördervertrages, im Falle einer negativen Entscheidung sind die Antragsteller zu informieren. Dieser standardisierte Fördervertrag (Beilage 6) beinhaltet neben den Rechts- und Vertragsgrundlagen eine Beschreibung der Abrechnungsmodalitäten, die einzuhaltenden Termine für die Zwischen – und Endberichte bzw. für die – Zwischen- und Endabrechnungen, Angaben über die Kosten und die Finanzierung, Festlegung von unüberschreitbaren Höchstbeträgen der Förderbeträge, Rückforderungsgründe sowie spezielle rechtliche Angaben wie z.B. über Publizität und Datenschutz.

Dem Begünstigten ist eine angemessene Frist zu setzen, das Förderungsangebot anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle eines Fristablaufes und ohne Gegenzeichnung des Förderungsanbots hat eine Erinnerung/Mahnung zu erfolgen.

Überprüfung der Vorhaben:

Die VFS hat die abgerechneten Projekte anhand der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen in Form von 100% Kontrollen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit gemäß dem Fördervertrag zu überprüfen.

Die Auszahlung von ESF-Förderungen durch die VFS erfolgt grundsätzlich nur auf Basis tatsächlich getätigter und geprüfter Ausgaben. Der Projektträger hat die Originalrechnungen und die für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse entsprechenden Belege (Zahlungsbelege, Bankkontoauszüge, etc.) vorzulegen.

Im Fördervertrag werden die Termine für die Vorlage der Zwischen- bzw. Endabrechnung vereinbart. Die Zwischen- und Endabrechnungen sind auf einem geeigneten elektronischen Datenträger (Excel) vorzulegen. In dieser Kostenaufstellung (Beilage 8) wird differenziert zwischen Kosten mit Umsatzsteuer und Kosten ohne Umsatzsteuer, um so eine genaue Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttobeträgen zu gewährleisten. Die Angabe des Datums der getätigten Zahlung soll eine lückenlose Überprüfung der Zahlungsbelege gewährleisten, so dass nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig erfasst werden.

Falls der Fördervertrag weitere Auflagen enthält, sind auch die hierfür entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Durchführung der Prüfung und ihr Ergebnis sind in einem Prüfbericht festzuhalten (Beilage 7). Die Prüf- und Kontrolltätigkeit ist organisatorisch-funktionell und personell von den Tätigkeiten der Projektberatung und -genehmigung zu trennen. Dieser Prüfbericht enthält neben den wichtigsten Daten des Projektes (Genehmigungszahl, Anerkennungsstichtag, Durchführungszeitraum, Förderhöhe, etc.) auch eine Gegenüberstellung der geplanten Kosten und der tatsächlich abgerechneten Kosten (Soll - Ist Vergleich) eine Aufstellung der nicht anerkannten Kosten und eine Finanzierungs- und Zahlungsaufstellung. Ein wesentlicher Teil des Prüfberichtes ist die verbale Darstellung der sachlichen und rechnerischen Prüfungstätigkeit unter Angabe der vorgelegten Unterlagen durch den Förderwerber (Anwesenheitslisten -

Teilnehmer, Stundenaufzeichnungen, Lehrstoffverteilungen, Prüfungslisten, Werkverträge, Zwischen- bzw. Endberichte, Indikatorenlisten etc.).

Um eine den Bestimmungen der Fördervereinbarung und den Bedingungen des VKS entsprechende Projektimplementierung gewährleisten zu können, sind seitens der Förderstelle Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, um zeitgerecht allfällige Korrekturmaßnahmen setzen zu können. Diese Kontrollen werden in einem Protokoll dokumentiert (Beilage 9). Angemerkt wird, dass seitens der VFS für die sachliche und rechnerische Prüfung eigene Prüfteams eingerichtet worden sind. Abschließend wird angemerkt, dass die VFS Förderrichtlinien erarbeitet wird, die dann zur Anwendung kommen werden, falls in Zukunft Arbeitsstiftungen im ordentlichen Landesbudget abgewickelt werden sollten.

(2) Der Stellungnahme der Bgld. LReg. waren insgesamt neun Beilagen im Umfang von 45 Seiten angeschlossen. Es handelte sich dabei um:

1. Firmenbuchauszug der Arbeitsstiftung Bgld. GmbH (Beilage 1),
2. Errichtungserklärung der Arbeitsstiftung Bgld. GmbH (Beilage 2),
3. Formular für Projektantrag (Beilage 3),
4. Formular für Gutachten (Beilage 4),
5. Formular für Sitzungsakt (Beilage 5),
6. Muster für Fördervertrag ESF (Beilage 6),
7. Formular für Prüfbericht (Beilage 7),
8. Formular für Gesamtkostenaufstellung (Beilage 8) und
9. Prüfprotokoll für Vor-Ort-Kontrolle (Beilage 9).

Der BLRH nahm die Unterlagendokumentation künftiger Förderabwicklungen im ESF-Regime als Grundlage einer künftigen Follow-Up-Prüfung in Vormerkung. Diese Beilagen wurden vom BLRH aus inhaltlichen Erwägungen dem gegenständlichen Prüfungsbericht nicht beige-schlossen.

3.10 Stellungnahme ASB

Die ASB gab folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

„(1) Im Verlauf der Projektabwicklung hat sich für die Arbeitsstiftung immer deutlicher herausgestellt, dass allein mit der rechnerischen Überprüfung den Auftraggebern viel zu wenig Einblick in den Projektlauf ermöglicht wird.

Aus diesem Grund haben wir einen Quartalsbericht entwickelt, in dem

- *die **Wirkung** laufend gemessen,*
- *der **Output** (Leistungskatalog für die Teilnehmer) transparent dargestellt und*
- *der vom Stiftungspersonal geleistete **Input** (Manager, Sekretärin und Gemeinkosten) berechnet wird.*

Die aktuellen Zahlen werden auf einer Zeitleiste verdichtet und den Planwerten gegenübergestellt. So ist es möglich, sich einen raschen Überblick über den Projektlauf zu verschaffen

- *wie viel an Kosten schon verbraucht wurden,*
- *wie viel Geldmitteln noch zur Verfügung stehen,*
- *ob wir mit den gewählten Maßnahmen die gewünschte Wirkung erzielen.*

Vorgelegt haben wir dieses Berichtswesen im Verlauf unseres Projektes „Delphi Packard 2“. Seitens der Auftraggeber scheint an diesen Berichten kein großes Interesse zu bestehen, obwohl er sämtliche Anforderungen an eine **sachliche Prüfung** abzudecken vermag.

(2) Uns erscheint aber besonders die Frage wichtig, ob sich bestimmte Maßnahmen überhaupt eignen, das gesetzte Ziel zu erreichen. In diesem Sinne waren wir auch bestrebt, in einigen Fällen rechtzeitig Korrekturmaßnahmen zu setzen. Das aber bedeutet in der Regel auch ein Abweichen vom Vertragskonzept und es verteuert die Leistungserstellung. Leider reagierten unsere Auftraggeber auf sinnvolle Kurskorrekturen (z.B. Einsatz zusätzlicher Trainer zur Steigerung der Qualität) nicht immer flexibel genug, sodass wir sogar in Betracht ziehen mussten, die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht ersetzt zu bekommen.

(3) Im Schlussbericht des Projektes „Delphi Packard 2“ haben wir erstmals eine **Kosten-Nutzen Analyse** für das Projekt durchgeführt. Daraus ist zu ersehen, dass der Einsatz öffentlicher Geldmittel für dieses Projekt – und die gesetzten Maßnahmen – gerechtfertigt war.“

III. Teil

THEMA A) GRUNDLEGENDES

1. Rechtsgrundlagen

Für die Überprüfung der zehn Arbeitsstiftungen waren folgende gemeinschaftsrechtliche und innerstaatliche Regelwerke und Rechtsvorschriften von Bedeutung:

1.1 EU-Vorgabe Ziel 1-Programm 2000-2006

1.1.1 (1) Das Ziel 1-Programm des Burgenlandes bildete die Grundlage der EU-Förderungen im Burgenland. In der zweiten – und für das Burgenland letzten – Ziel 1-Periode (2000 bis 2006) sollte das Burgenland als Ganzes gestärkt werden. Dabei sollten die Finanzmittel der EU in dieser Phase verstärkt für Klein- und Mittelbetriebe sowie für regional benachteiligte Gebiete eingesetzt werden. In der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 standen hierfür EUR 271 Mio. an EU-Mitteln zur Verfügung.⁷ Oberste Prämisse des Ziel 1-Programms war die Verringerung bzw. der Abbau des Entwicklungsrückstandes im Burgenland.

Für das Ziel 1-Programm waren drei grundlegende Ziele festgelegt worden:

- Entwicklung des Burgenlandes zu einer zentraleuropäischen Region,
- Vorbereitung auf die Erweiterung der EU,
- Abbau von regionalen Unterschieden.⁸

(2) Das Programm beinhaltete die folgenden Schwerpunkte (SP):

- SP 1: „Gewerbe und Industrie“,
- SP 2: „Forschung, Technologie und Innovation“,
- SP 3: „Tourismus und Kultur“,
- SP 4: „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“,
- SP 5: „Humanressourcen“,
- SP 6: „Technische Hilfe und Evaluierung“.

Diese Schwerpunkte wurden ihrerseits wieder in einzelne Maßnahmen untergliedert.⁹

(3) Die fünf Maßnahmen des SP 5 „Humanressourcen“ sollten insbesondere auch dazu dienen, die burgenländischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die geplante Erweiterung der EU vorzubereiten. Diese Maßnahmen beinhalteten:¹⁰

- M1: Verhinderung der Arbeitslosigkeit (60,9%),
- M2: Chancengleichheit für Alle und Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt (6,3%),
- M3: Verbesserung der beruflichen Bildung (2,3%),

⁷ vgl. Homepage Land Burgenland, www.burgenland.at, Abfrage vom 03.12.2007.

⁸ vgl. Homepage ÖROK, www.oerok.gv.at, Abfrage vom 27.11.2007.

⁹ ebd.

¹⁰ Die in Klammer dargestellten Zahlen stellen eine indikative Verteilung der ESF-Mittel im Schwerpunkt Humanressourcen dar.

- M4: Flexibilität am Arbeitsmarkt, strategische Unternehmensplanung, Unternehmensschulung und Existenzgründung (26,1%),
M5: Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt (4,3%).¹¹

(4) Die Finanzmittel der EU-Förderung für die Maßnahmen des SP 5 „Humanressourcen“ wurden vom Europäischen Sozialfond (ESF) zur Verfügung gestellt. Der ESF war ein Finanzierungsinstrument, mit dem die EU ihre beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie in konkreten Arbeitsmarktprojekten umsetzte.

1.2 EU-Verordnungen

- 1.2.1 - VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹²,
- VO (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.07.1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds¹³,
- VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28.07.2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hinsichtlich der Zuschussfähigkeiten der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen¹⁴ - geändert durch VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004,
- VO (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 02.03.2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen¹⁵,
- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft idF. vom 02.10.1997, zuletzt geändert durch den Beitritt der Republik Bulgariens zur EU vom 25.04.2005¹⁶.

1.3 Bundesrecht

- 1.3.1 - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006¹⁷,
- Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das Programm Ziel 1 – Burgenland¹⁸,
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl. I Nr. 99/2002, bzw. BGBl. I Nr. 17/2006 idF. BGBl. I Nr. 84/2007.

1.4 Landesrecht

- 1.4.1 (1) Einheitliches Programmplanungsdokument Ziel 1-Burgenland 2000-2006 (EPPD)¹⁹- Erstfassung
Das EPPD stellte die strategische Grundlage für die Ziel 1-Förderungen im Burgenland dar. Dieses Dokument wurde vom Land Burgenland ausgearbeitet und am 07.04.2000 von der Europäischen Kommission (EK) genehmigt.

¹¹ vgl. EPPD, S. 130f.

¹² ABl. L 161/1 vom 26.06.1999.

¹³ ABl. L 213/5 vom 13.08.1999.

¹⁴ ABl. L 193/39 vom 29.07.2000.

¹⁵ ABl. L 63/21 vom 03.03.2001.

¹⁶ ABl. L 157/11 mWv. vom 01.01.2007.

¹⁷ BGBl. I Nr. 147/2001 vom 21.12.2001.

¹⁸ Erstellt vom Bundeskanzleramt, Abt. IV/3, gem. Art 38 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) 1260/1999 des Rates in Verbindung mit Art 5 der VO (EG) 438/2001 der Kommission; Stand: August 2001.

¹⁹ ABl. L 241/7 vom 09.09.2002, Entscheidung der Kommission vom 07.04.2000 zur Genehmigung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 1 fallenden Region Burgenland (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 950).

Das EPPD beinhaltete eine Reihe von Entwicklungszielen und Strategien sowie eine Vielzahl an Förderungsmaßnahmen, welche nach Schwerpunkten unterschieden wurden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktentwicklung war u. a. eine Zielsetzung des SP 5 „Humanressourcen“, ESF- und nationale Mittel verstärkt zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Entwicklung von Humanressourcen einzusetzen. Weiters galt es auch, der gestiegenen Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen, vor allem im Bereich der Problemgruppen, durch abgestimmte Maßnahmenbündel die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.²⁰

Im Rahmen der Maßnahme M1 „Verhinderung der Arbeitslosigkeit“ waren u. a. der Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt, die Verhinderung und Bekämpfung der Langzeit- und der Jugendarbeitslosigkeit sowie Territoriale Beschäftigungspakte vorgesehen.²¹

(2) Ergänzung zur Programmplanung Ziel 1-Burgenland 2000-2006 (EzP)²²

Die EzP war das operative Umsetzungsinstrument für die Ziel 1- Förderungen im Burgenland. Sie sah vor, dass die Maßnahmen des SP 5 „Humanressourcen“ von den Endbegünstigten Bgld. LReg., Arbeitsmarktservice Burgenland (AMS Bgld.) und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für Wien, NÖ und Bgld. (BSB Wien, NÖ, Bgld.) umgesetzt werden sollten.²³ ESF-Mittel und nationale Fördergelder sollten forcierter im Bereich der Arbeitsmarktausbildung eingesetzt werden, um qualifikationsbedingten Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt abzubauen und auf die EU-Erweiterung besser vorbereitet zu sein.

Neben Maßnahmen der Beratung und bedarfsorientierten Qualifizierung, Maßnahmen im Zusammenhang mit Betriebsansiedelungen und betrieblichen Umstrukturierungen, Regionalen Beschäftigungs- und Arbeitsinitiativen waren auch Arbeitsstiftungen förderbar.²⁴

In Erweiterung der im Ziel 3 Österreich national eingesetzten Förderinstrumente sollten aufgrund ihres regionalpolitischen Ansatzes im Ziel 1-Burgenland auch Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen ESF-kofinanziert werden. Arbeitsstiftungen waren Einrichtungen, die bei einem regional bedeutenden Personalabbau den betroffenen ArbeitnehmerInnen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt durch eine Reihe von abgestimmten Instrumenten (Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Intensivbetreuung, Qualifizierung, Unternehmensgründung) erleichterten. Sie waren damit ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung des Strukturwandels und zur Qualifizierung der Arbeitskräfte im Hinblick auf geänderte Anforderungen.²⁵

Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen basierten auf der AMS-Richtlinie „Richtlinie für die Anerkennung, Durchführung und Förderung von Arbeitsstiftungen“ (BGS/AMF/1102/9652/1999, gültig ab 1.1.1999).²⁶

²⁰ vgl. EPPD, Version EK-Genehmigung 07.04.2000, S. 123.

²¹ ebd., S. 131.

²² Genehmigt vom Begleitausschuss in seiner 2. Sitzung im Juni 2001 und von der EK am 20.07.2001 als mit der VO (EG) 1260/1999 vereinbar beurteilt.

²³ vgl. EzP, S. 204.

²⁴ ebd., S. 207.

²⁵ ebd., S. 211.

²⁶ ebd.

(3) Durchführungserlass betreffend die Abwicklung EPPD II des Amtes der Bgld. LReg.²⁷

2. Fördersystematik

2.1 Fördermaßnahme 2.1.1 Die Fördermaßnahmen zielten darauf ab, dem Verein ASB für die Realisierung seines Vereinszweckes (die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Burgenland) durch die Bereitstellung von Landes- und EU-(konkret ESF-)Geldern finanzielle Unterstützung zu gewähren. An der Finanzierung der jeweiligen Fördermaßnahmen (Arbeitsstiftungsprojekte) beteiligten sich im Regelfall auch das AMS und im Rahmen von Sozialplänen jene privaten Unternehmen, die Beschäftigte freigesetzt hatten. Die Grundlage für jede Fördermaßnahme stellte das Stiftungskonzept dar, das u. a. die durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen zwecks Reintegration von Mitarbeitern in das Berufsleben, die Ziele dieser Maßnahmen und die Finanzierungs- und Kostenstruktur beinhaltete.

2.2 Förderzuständigkeit/Förderablauf 2.2.1 (1) Das EPPD enthielt ein Organigramm, das den Projektablauf vom Projektantrag über die Tätigkeiten der Maßnahmenverantwortlichen Förderstelle (MF) und der fondsspezifischen Koordinierungssitzung bis hin zu den Aufgaben der MF nach der Entscheidung der Koordinierungssitzung darstellte.²⁸ Danach stellte sich der Projektablauf folgendermaßen dar:

A. Projektantrag

B. Maßnahmenverantwortliche Förderstelle

- Förderberatung,
- Entgegennahme und Erstprüfung von Förderungsanträgen,
- Vorbereitung einer Förderungsentscheidung,
- Vorbereitung der Projektanträge für die fondsspezifische Koordinierungssitzung.

C. Fondsspezifische Koordinierungssitzung (Verantwortung: Verwaltungsbehörde)

- Festlegung der MF (bei unklarer Zuständigkeit),
- Kohärenzüberprüfung,
- Festlegung der nationalen Förderstellen (bei unklarer Zuständigkeit),
- Empfehlung/Nicht-Empfehlung.

D. Maßnahmenverantwortliche Förderstelle (bei Empfehlung des Projektes in der Koordinierungssitzung)

- Veranlassung der weiteren Projektabwicklung (Sitzungsakt der LReg.),
- Information der kofinanzierenden Förderstellen,
- Information des Projektwerbers (nach Genehmigung der Förderstellen),
- Prüfung der Projektabrechnung/Berichte,
- Veranlassung der Auszahlungen,
- Veranlassung der Rückforderungen,
- Monitoringmeldungen.

²⁷ ZI. LAD-EB-VB-Z109/2-2000 vom 13.10.2000 sowie die Ergänzung zum Durchführungserlass, ZI. LAD-VB-Z109/16-2002, vom 13.05.2002.

²⁸ vgl. EPPD, S. 143.

(2) Maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF)

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörde und zur optimalen Nutzung des bestehenden förderungstechnischen Fachwissens wurde die maßnahmenspezifische Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte den MF übertragen.²⁹ Für Förderungen aus dem ESF war das Amt der Bgld. LReg., Abt. 6 – Hauptreferat Sozialwesen und Konsumentenschutz (Abt. 6 - SO), die MF.³⁰

Die Aufgaben der MF umfassten folgende Tätigkeiten:³¹

- Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Förderziele und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus EU-Mitteln und nationalen Kofinanzierungsmitteln im Rahmen der Maßnahme,
- Entgegennahme von Förderungsanträgen,
- Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im Programm festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln und Koordination hinsichtlich der nationalen Kofinanzierungsmittel,
- Vorbereitung einer koordinierten Förderungsentscheidung über die EU-Mittel durch die im Programm für die Maßnahme vorgesehenen Entscheidungsträger,
- Ausarbeitung und Abschluss der Förderungsverträge über die EU-Mittel wo immer möglich unter Berücksichtigung der nationalen Kofinanzierungsmittel mit der Zielsetzung einer einzigen Information über das gesamte Förderpaket,
- Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte hinsichtlich der Erfüllung der im Programm und sonstigen Rechtsgrundlagen festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln und der gesamten unter den Strukturfonds förderfähigen Kosten,
- Veranlassungen der Auszahlung von EU-Mitteln an die Förderungsempfänger sowie gegebenenfalls Rückforderung von EU-Mitteln,
- Meldungen an die fondsspezifische Monitoringstelle.

2.3 Förder- und Prüfungsschema der MF 2.3.1 Für die Abt. 6 – SO als MF wurde für Förderungen betr. die Maßnahmen 5.1 „Verhinderung der Arbeitslosigkeit“ und 5.3 „Verbesserung der beruflichen Bildung“ des SP 5 „Humanressourcen“ folgende Ablauforganisation festgelegt:

²⁹ vgl. EPPD, Pkt. 4.1.3, S. 152.

³⁰ vgl. Darstellung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme Ziel 1 Burgenland, S. 7 und Anhang II S. 54.

³¹ vgl. EPPD, Pkt. 4.1.3, S. 152; Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems Ziel 1 Burgenland, S. 7.

Verwaltungsbehörde	Amt der Bgld. LReg, LAD-VB	
Zahlstelle	BMWVA (Abt. VI/B/9)	
Maßnahmenverantwortliche Förderstelle	Abteilung 6	
Technische Hilfe		
Schwerpunkt und Maßnahme	5.1, 5.3	
Ablauf	Beschreibung d. ausübenden Tätigkeit	durchführende Stelle (Abt. u. Mitarbeiter)
Information und Förderungsansuchen	Telefonische u./o. persönliche Beratung	Abt. 6, SB
Prüfung d. Förderungsansuchen	Gemäss ESF-Ziel 1-Programm Land Bgld, EPPD, EzP	Abt. 6, SB
Förderungsgenehmigung	1. Strategieforum, Projektvorstellung 2. Projektempfehlung durch Koordinierungssitzung anhand des Laufzettels 3. Fördervertrag	2. Abt. 6, SB 3. Bgld. LReg
Projektbegleitung (z.B. Vor-Ort-Kontrollen)	--	--
Sachliche Überprüfung d. Projektabrechnung	Konformitätsprüfung mit d. Bestimmungen d. Fördervertrages	Abt. 6, SB LAD, SB
Rechnerische Überprüfung d. Projektabrechnung	Einhaltung d. Förderhöhe	Abt. 6, SB LAD, SB
Genehmigung d. Förderungsanzahlung	Anweisung d. Förderungsbeiträge lt. Prüfungsbericht	Abt. 6, HRL
Monitoringmeldungen	Bekanntgabe d. genehmigten Projektdaten, Förderverträge, Anweisungen, regionale Zuordnung	Abt. 6, SB
Unregelmäßigkeitsmeldungen	Meldung d. Unregelmäßigkeiten an BMWVA	Abt. 6, SB
Prüfung gem. Art. 9 (Ausgaben-Bescheinigung)	--	--
Überwachung sowie Koordination u. Beratung der MVF gem. EPPD	Abwicklung gem. EPPD u. entspricht d. Vorgaben d. Verwaltungs- u. Kontrollsystems, Projektauswahl erfolgt im Rahmen d. ESF-KOOS	--
Systemprüfung gem. Art.10	Regelmäßige Stichproben bei ausgewählten Projekten	Abt. 3, SB
5 % Prüfung gem. Art. 10	--	Abt. 3, SB

Stand: Juni 2006

Tab.: 1

Quelle: Amt d. Bgld. LReg.

Der BLRH stellte fest, dass das Förder- und Prüfungsschema der MF im Wesentlichen mit dem Projektablauf des EPPD übereinstimmte.

- 2.3.2 Der BLRH anerkannte, dass die Vorgaben aus dem EPPD ihren Niederschlag in der Handlungsanleitung für Projektabwicklungen im SP 5 „Humanressourcen“ durch die MF gefunden hatten.

2.4 Förderziele

- 2.4.1 (1) Sowohl im EPPD und EzP als auch in den einzelnen Arbeitsstiftungskonzepten, die von der ASB der MF vorgelegt wurden, wurden Zielgrößen und Indikatoren festgelegt, um die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen in objektiver Form messbar zu machen. Hierzu wurden sog. „Wirkungs- und Aktivitätsziele“ definiert.

(2) Im EPPD wurden für die Maßnahme M1 „Verhinderung der Arbeitslosigkeit“ Zielgrößen definiert. Für den Abbau qualifikationsbedingter Ungleichgewichte und die Verhinderung und Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit wurde für den Bereich der Wirkungsziele als oberstes Ziel die dauerhafte Integration der Maßnahmenteilnehmer in den Regel-Arbeitsmarkt definiert. Als Teilziel wurde im EPPD die Teilnahme an weiteren Maßnahmen ausdrücklich anerkannt. Als Aktivitätsziel wurde die Förderung von jährlich zumindest 620 Personen im Rah-

men einer Qualifizierungsmaßnahme bzw. eines Integrationspfades (alternativ hierzu: 810 Förderfälle) definiert. Als weitere Zielgröße wurde ein Frauenanteil von 50 % an den geförderten Personen festgelegt (alternativ hierzu: 50 % der Förderfälle mussten auf Frauen entfallen).³²

(3) Das EzP definierte unter Pkt. 7 „Ziele und Zielgrößen“ in lit. a „Wirkungsziele“ hinsichtlich des Abbaues qualifikationsbedingter Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt sowie Verhinderung und Bekämpfung der Langzeit- und der Jugendarbeitslosigkeit als oberstes Ziel die dauerhafte Integration der Maßnahmenteilnehmer in den Regelarbeitsmarkt.

Die Wirkungsziele ließen sich folgendermaßen spezifizieren:

- Arbeitsaufnahme in Anschluss an die ESF-kofinanzierten Maßnahmen,
- Fortführung einer durch den ESF-kofinanzierten Beschäftigung,
- Arbeitsaufnahme in Anschluss an weitere Maßnahmen, die der ESF-kofinanzierten Maßnahme nachfolgten: 50 % binnen neun Monaten nach Ende der Maßnahme.

Auch wenn die Dauerhaftigkeit der Arbeitsaufnahmen kaum beeinflusst werden konnte, war es Ziel der ESF-Intervention, dass Personen, die nach der Beendigung einer ESF-kofinanzierten Maßnahme eine neue Beschäftigung aufnahmen, 60 % der Zeit der nachfolgenden sechs Monate in einer Beschäftigung verbringen werden.³³

(4) Laut den Sitzungsakten der Bgld. LReg. sollten für die Teilnehmer an den einzelnen Arbeitsstiftungen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. In den Arbeitsstiftungen sollten schwerpunktmäßig die von der Schließung von Unternehmen betroffenen Arbeitnehmer, aber auch andere Arbeitslose erfasst werden.³⁴

In den Stiftungskonzepten, welche den Beschlüssen der Bgld. LReg. zugrunde lagen, waren Maßnahmen wie z. B. Berufsorientierung, Qualifizierungsmaßnahmen betr. Aus- und Weiterbildung, Outplacement, Unternehmensgründung sowie Jobcoaching vorgesehen. Konzeptiv wurde in den vom BLRH überprüften zehn Stiftungskonzepten von 23 bis 80 Stiftungsteilnehmer mit einer durchschnittlichen Verweildauer in der jeweiligen Stiftung zwischen sieben und zehn Monaten ausgegangen.³⁵

Neun von zehn Stiftungskonzepte definierten als Ziel der jeweiligen Arbeitsstiftung eine Reintegrationsquote von 60 %. Damit sollten nach Ablauf der Maßnahmen 60 % der Teilnehmer an den einzelnen Arbeitsstiftungen wieder in den Arbeitsmarkt integriert sein. Das Stiftungskonzept „AUSPED 2“ legte eine Reintegrationsquote von 60 bis 70 % fest.

Im Rahmen des zehnten untersuchten Arbeitsstiftungsprojektes „Implacement“ sollten z. B. nachfrageorientierte Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, mit dem Ziel der Übernahme der Teilnehmer in ein dauerndes Dienstverhältnis zu den nachfragenden Unternehmen.³⁶

2.4.2 Der BLRH vermerkte die Bildung messbarer Wirkungs- und Leistungsziele (Aktivitätsziele) im EPPD wie EzP. Die quantitativen Aussagen dieser

³² ebd., S. 132f.

³³ vgl. EzP, S. 210.

³⁴ vgl. div. Sitzungsakte.

³⁵ vgl. div. Stiftungskonzepte.

³⁶ vgl. Zl. 6-SO-A1458/0-2005.

Ziele korrelierten mit jenen der zehn Stiftungskonzepte, die der MF vorgelegt wurden. Die Ziele der Stiftungskonzepte wurden der Beurteilung der Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungen durch den BLRH zugrunde gelegt.³⁷

3. Fördergeber

Neun von zehn überprüfte Arbeitsstiftungen wurden von vier Fördergebern finanziert. Demgegenüber wurde das Arbeitsstiftungsprojekt „EMTS/Grundig“ von drei Fördergebern finanziert. Nachfolgende Ausführungen enthalten eine Darstellung der vier grundsätzlich in Frage kommenden Fördergeber.

- 3.1 Europäische Union 3.1.1 Europäischer Sozialfonds (ESF)
Der ESF war in der Ziel 1-Förderperiode 2000 – 2006 einer der vier Strukturfonds der EU, die zur Umsetzung der Europäischen Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitrugen. ESF-Mittel kamen im Burgenland im Ziel-1-Programm im SP 5 „Humanressourcen“ zum Einsatz. In der Maßnahme M1 „Verhinderung der Arbeitslosigkeit“ konnten neben Qualifizierungsmaßnahmen auch Arbeitsstiftungen und stiftungsähnliche Maßnahmen ESF-kofinanziert werden.³⁸
- 3.2 Land Burgenland 3.2.1 Das Land Burgenland stellte im Rahmen der Kofinanzierung Fördermittel zur Verfügung.
- 3.3 Arbeitsmarktservice 3.3.1 Von Bundesseite beteiligte sich das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) durch Gewährung von Zuschüssen an den einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten. Für die Gewährung der Förderungen wurden von der Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich, vertreten durch die Landesgeschäftsstelle des AMS Burgenland, für alle Arbeitsstiftungsprojekte eigene Fördervereinbarungen mit dem Verein ASB abgeschlossen.
- 3.4 Private Unternehmen 3.4.1 (1) Die einzelnen Unternehmen als letzte Arbeitgeber der Teilnehmer an den (Outplacement-)Arbeitsstiftungen stellten eigene Beiträge für die Durchführung der Stiftungsmaßnahmen zur Verfügung.

(2) Die Implacementstiftung diente dem Personalaufbau für einen konkreten Arbeitskräftebedarf von einem oder mehreren Unternehmen. Diese Unternehmen zahlten pro Stiftungsteilnehmer eine einmalige Beitrittszahlung sowie einen bestimmten Tagsatz an die Stiftung.

4. Fördernehmer

- 4.1 Verein Arbeitsstiftung Burgenland 4.1.1 (1) Entstehung
Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Land Burgenland vom 18.10.1994³⁹ wurde die Bildung des Vereines „Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive Südburgenland“ mit Sitz in Oberwart nicht unter-

³⁷ vgl. hierzu Kap. 15.

³⁸ vgl. esf-Handbuch, Band 3, S. 27.

³⁹ Zl. Vr-259/94.

sagt. Der Verein durfte damit seine Tätigkeit, die sich auf das Südburgenland (Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf) erstreckte, aufnehmen.

In der Generalversammlung (GV) vom 20.07.1997 wurden die Vereinsstatuten insofern abgeändert, als der Verein seine Tätigkeit im Bedarfsfall auf das ganze Bundesland Burgenland erstrecken konnte.

In der GV vom 05.11.2003 wurden die Vereinsstatuten u. a. folgender Änderung unterworfen:

- Der Vereinsname wurde auf „Arbeitsstiftung Burgenland – ASB“ geändert,
- die Vereinstätigkeit wurde auf das ganze Bundesland Burgenland erstreckt und
- die ordentlichen Vereinsmitglieder wurden namentlich in die Statuten⁴⁰ aufgenommen.⁴¹

(2) Rechtsgrundlage

Die „Arbeitsstiftung Burgenland - ASB“ bzw. vormals die „Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive Südburgenland“ war ein gemeinnütziger Verein iSd. Vereinsgesetzes⁴². Die rechtlichen Grundlagen des Vereines wurden in den Vereinsstatuten geregelt.

(3) Vereinsorgane

Die Organe des Vereines waren:

- die GV,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.⁴³

(4) Vereinszweck

Der Zweck des Vereines bestand in der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Burgenland.⁴⁴ Der Vereinszweck sollte neben materiellen Mittel auch durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Die Unterstützung von Maßnahmen des AMS zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Berufsinformation, Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildungslehrgänge und der Beratung von Unternehmensgründern,
- die Schaffung personeller, organisatorischer, räumlicher und finanzieller Voraussetzungen, um die o. a. Aufgaben wirkungsvoll bewältigen zu können.⁴⁵

(5) Vereinsmittel

Nach den Statuten waren die erforderlichen materiellen Mittel aufzubringen durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und Förderungen der öffentlichen Hand sowie
- Beiträge von Arbeitgebern.

⁴⁰ vgl. § 4 Vereinsstatuten.

⁴¹ siehe auch nachfolgende Z (6).

⁴² Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, davor Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233 idgF.

⁴³ vgl. § 8 Vereinsstatuten.

⁴⁴ vgl. § 2 Vereinsstatuten.

⁴⁵ vgl. § 3 Z 2 Vereinsstatuten.

Die Vereinsmittel dienen ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes. Es wurden nur Tätigkeiten ausgeübt, die dem Vereinszweck entsprechen. Allfällige Überschüsse aus diesen Tätigkeiten wurden laut Vereinsstatuten ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet. Vereinsmitglieder durften keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Gleiches galt auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines.⁴⁶

(6) Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder differenzierten sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder waren:

- das Land Burgenland,
- die beiden stärksten im Landtag vertretenen Parteien⁴⁷,
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB),
- die Arbeiterkammer (AK),
- die Wirtschaftskammer (WK) und
- die Industriellenvereinigung (IV).

Außerordentliche Mitglieder waren solche, die einen Mitgliedsbeitrag leisteten, bzw. Leistungen des Vereines in Anspruch nahmen.⁴⁸

⁴⁶ vgl. § 3 Z 3 Vereinsstatuten.

⁴⁷ Dies waren im Betrachtungszeitraum die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP).

⁴⁸ vgl. § 4 Vereinsstatuten.

THEMA B) KOFINANZIERUNG DURCH ESF UND LAND BURGENLAND

5. Fördergrundlagen

- 5.1 Stiftungskonzepte
- 5.1.1 Als Grundlage für die Förderansuchen an das Land Burgenland und das AMS legte die ASB für das jeweilige Arbeitsstiftungsprojekt ein Stiftungskonzept vor. Dieses beinhaltete eine grundsätzliche Beschreibung des geplanten Stiftungsprojektes, der Projektziele, der geplanten Qualifizierungsmaßnahmen, eine Kostenaufstellung und die geplante Gesamtfinanzierung.

- 5.2 Fördervereinbarungen
- 5.2.1 (1) Die Förderzusagen des Landes Burgenland für den Landes- und den ESF-Anteil erfolgten nach Einholung des Beschlusses der Bgld. LReg. in Form von Fördervereinbarungen mit der ASB. Damit wurde die rechtliche Basis für die Realisierung der Projekte geschaffen.

Die Fördervereinbarungen beinhalteten die näheren Einzelheiten der Förderung. Neben der Förderzusage waren auch Auflagen zur wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Fördermittel, Regelungen zum Nachweis der bezahlten Rechnungen sowie Bestimmungen zur Einstellung der Förderung bzw. Rückforderung von Fördergeldern und ein Zessionsverbot enthalten. Weiters waren Kontrollmaßnahmen festgelegt, die von Anzeige- und Aufbewahrungspflichten über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Offenlegung bis hin zu Einsichts-, Untersuchungs- und Betretungsrechten reichten. Darüber hinaus wurden Kontrollmöglichkeiten durch Organe und Beauftragte der EK und des Europäischen Rechnungshofes sowie dem Land Burgenland und dem Österreichischen Rechnungshof normiert.

(2) Die Ausarbeitung der Förderverträge über die Fördermittel (Land, ESF) oblag der Abt. 6 – SO als MF.⁴⁹ Neben den einschlägigen Bestimmungen des EPPD und der Art 15a B-VG-Vereinbarung waren hierbei der Durchführungserlass „Abwicklung EPPD II“ der LAD vom 13.10.2000 sowie der Musterförderungsvertrag für Ziel 1-Projekte zu beachten.

(3) Nach den Rechtsquellen (EPPD⁵⁰ und Art 15a B-VG-Vereinbarung⁵¹) hatten die Kofinanzierungsverträge mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- den Projektträger (Förderempfänger),
- den Projekt(Förder-)gegenstand,
- den Projektstandort bzw. den räumlichen Wirkungsbereich des Projekts,
- den Zeitraum der Projektdurchführung,
- die für die Förderung anrechenbaren Projektkosten,
- den Hinweis, dass die Auszahlung nur für tatsächlich getätigte förderfähige Ausgaben erfolgte,
- die Verpflichtung des Projektträgers zur Einhaltung der „Allgemei-

⁴⁹ vgl. Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems Ziel 1 Burgenland, Anhang II, S. 54.

⁵⁰ vgl. EPPD Pkt. 4.2.2. lit. e.

⁵¹ vgl. Art 7 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

nen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich“.

Weiters sollte bei den Förderverträgen, wo immer möglich, die nationalen Kofinanzierungsmittel mit der Zielsetzung einer einzigen Information über das gesamte Förderungspaket berücksichtigt werden⁵².

(4) Bei den in den Förderakten erliegenden Fördervereinbarungen handelte es sich auskunftsgemäß um die Originalförderverträge. Der Präambel jeder dieser Fördervereinbarungen war zu entnehmen, dass die Vereinbarungen zwischen dem Land Burgenland, vertreten durch drei namentlich genannte Personen, und der ASB, vertreten durch zwei namentlich genannten Personen, abzuschließen waren.

Der BLRH stellte dazu fest, dass von den zehn überprüften Fördervereinbarungen zwei Verträge undatiert waren. Vier Fördervereinbarungen wiesen die Unterschrift nur eines Vertreters der ASB (Obmann) auf, die erforderliche Unterschrift des zweiten Vertreters der ASB fehlte. So sahen die Vereinsstatuten der ASB vom 21.07.1997, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser vier Fördervereinbarungen galten, jedoch zwingend die Unterfertigung durch zwei Vertreter vor.⁵³ Die Unterfertigung dieser vier Fördervereinbarungen nur durch den Vereinsobmann allein widersprach demnach sowohl den Fördervereinbarungen selbst als auch dem Vereinsstatut.

(5) Lt. EPPD⁵⁴ hatte die Kofinanzierungsvereinbarung auch den Zeitraum der Projektdurchführung zu enthalten. Vier von zehn Fördervereinbarungen enthielten Angaben über den Durchführungszeitraum. Sechs der zehn Fördervereinbarungen konnte eine solche Angabe nicht entnommen werden. Diese sechs Fördervereinbarungen beinhalteten zwar den Stichtag für die Anerkennung der Kosten, der vom EPPD geforderte Durchführungszeitraum war hingegen nicht festgelegt.

(6) Neun der zehn überprüften Fördervereinbarungen waren hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung des darin zuerkannten Förderzuschusses uneinheitlich und zum Teil widersprüchlich gestaltet.

So enthielten zwei dieser neun Fördervereinbarungen die Zusage eines Förderungszuschusses, der betragsmäßig nur den Landesanteil, nicht jedoch den ESF-Anteil der Förderung beinhaltete. Abweichend davon wurde im Text des Fördervertrags ausgeführt, dass dieser Betrag sowohl aus Mitteln des Landes als auch aus Kofinanzierungsmitteln des ESF aufgebracht wurde.

In sieben dieser neun Fördervereinbarungen bestand vordergründig der gewährte Förderzuschuss nur aus dem Landesanteil. Der jeweilige Fördervertrag enthielt im Folgenden jedoch den Hinweis, dass zu diesem Landesanteil ein zusätzlich hinzutretender ESF-Anteil ebenfalls vom Land Burgenland „ausbezahlt“ werden sollte. Eine ausdrückliche Gewährung dieses ESF-Förderanteils war in diesen Förderübereinkommen nicht enthalten.

⁵² vgl. EPPD, S. 152; Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems Ziel 1 Burgenland, S. 7.

⁵³ Nach § 13 Abs. 4 Vereinsstatut waren schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betrafen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

⁵⁴ vgl. EPPD Pkt. 4.2.2. lit. c.

(7) Einzelne Fördervereinbarungen enthielten in unterschiedlichen Vertragspunkten Verweise auf jeweils andere Vertragsbestimmungen. Der BLRH stellte fest, dass dabei auf Vertragsbestimmungen verwiesen wurde, die in der konkreten Fördervereinbarung entweder überhaupt nicht existierten oder aufgrund ihres Regelungsinhaltes keinen Bezug zu der verweisenden Bestimmung hatten.

(8) Die Fördervereinbarungen betr. alle zehn Arbeitsstiftungen wurden seitens der MF im September 2006 mit sofortiger Wirkung aufgelöst.^{55,56}

5.2.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte ausdrücklich, dass seitens der MF in 40 % der untersuchten Fälle nicht auf die vertragskonforme bzw. statutengemäß vorgesehene Fertigung der Fördervereinbarungen durch die ASB geachtet und erforderlichenfalls von dieser eingefordert wurde. Er empfahl, künftig bei Abschluss von Förderverträgen auf die Einhaltung der Formerfordernisse und vor allem auf die Vertretungsregelungen zu achten. Dies um mögliche nachträgliche Unklarheiten bezüglich des gültigen Zustandekommens der Verträge von Anfang an zu unterbinden.

Zu (5) Der BLRH kritisierte die Abweichungen der Fördervereinbarungen von den Forderungen des EPPD hinsichtlich der erforderlichen Angabe des Zeitraums der Projektdurchführung in 60 % der untersuchten Fälle. Damit war in diesem Punkt eine Abweichung vom Mindestinhalt der Kofinanzierungsverträge kritisch festzuhalten. Der BLRH regte an, künftig in vergleichbaren Fördervereinbarungen auch den Durchführungszeitraum anzugeben. Dies insbesondere im Hinblick auf Anerkennungsfähigkeit von Projektkosten.

Zu (6) Der BLRH kritisierte nachdrücklich den ebenso missverständlichen wie widersprüchlichen Ausweis der Fördervolumina in 90 % der untersuchten Fördervereinbarungen. Er empfahl, künftig durch ebenso eindeutige wie konsistente Formulierungen Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, um dem Förderwerber eine klare Information über die Höhe und Zusammensetzung des ihm gewährten Förderzuschusses zu ermöglichen.

Zu (7) Der BLRH beanstandete die ebenso fehlerhafte wie irreführende Gestaltung einzelner Fördervereinbarungen bezüglich der Verweise auf andere vertragliche Bestimmungen. Er empfahl, bei der Formulierung von Fördervereinbarungen bei Verweisen auf andere Vertragspunkte auf eine korrekte Zuordnung zu den beabsichtigten Bestimmungen als auch auf eine inhaltliche Konsistenz der Verträge zu achten.

6. Stiftungsprojekte und deren Kontrolle durch das Land Burgenland

6.1 Projektübersicht ^{6.1.1} Schwerpunkte der Untersuchungen des BLRH zu diesem Kapitel waren die Analyse der gesetzten Genehmigungsschritte, die von der Abt. 6 – SO durchgeführten Prüfungen als auch die zugrunde liegende, aktenmäßig erfassbare Dokumentation.

⁵⁵ vgl. ZI. 6-SO-A1414/7-2006.

⁵⁶ vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 11.

(1) Projektübersicht im Zeitablauf

In der nachstehenden Abbildung wurden die einzelnen Stiftungsprojekte – insbesondere die Daten der Protokollierung in der MF (Ansuchen) und der Beschlussfassung durch die Bgld. LReg. (Genehmigung) – dargestellt.

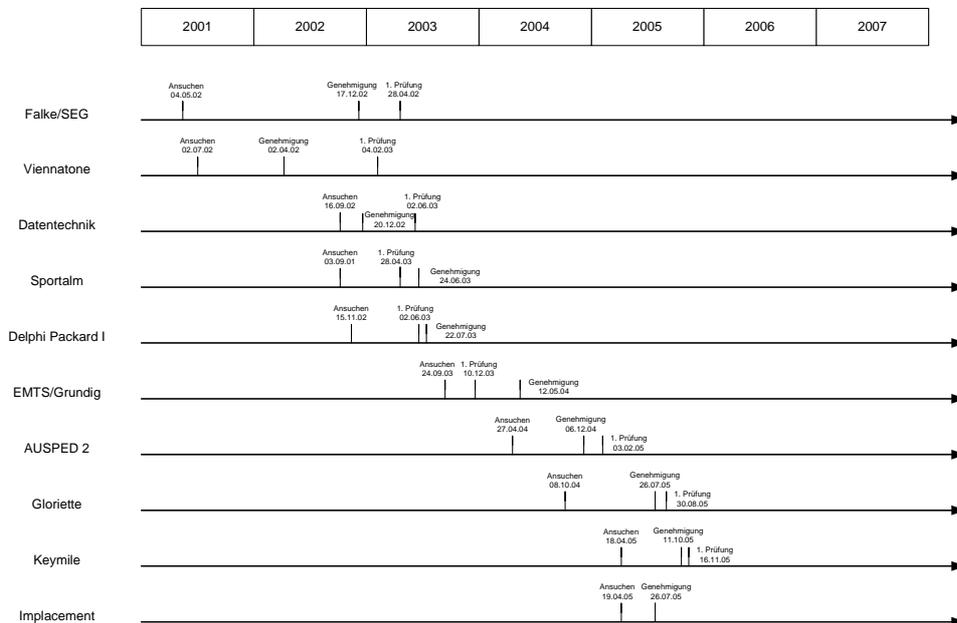


Abb. 1
Quelle: Amt der Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(2) Projektübersicht über die Finanzierungsstruktur

In der nachstehenden Tabelle wurde die Finanzierungsstruktur der einzelnen Stiftungsprojekte dargestellt:

Stiftung	Genehmigungsakt	Finanzierung					Datum der Genehmigung
		Land	ESF	AMS	Privat	Gesamt	
Falke/SEG	6-SO-A1040/772-2002	43.603,70	101.741,97	162.605,46	342.470,47	650.421,60	17.12.2002
Viennatone	6-SO-A1040/719-2001	21.801,85	50.870,98	218.018,50	254.354,92	545.046,25	02.04.2002
Datentechnik	6-SO-A1040/797-2002	13.800,00	32.200,00	46.000,00	92.000,00	184.000,00	20.12.2002
Sportalm	6-SO-A1040/784-2002	34.882,96	81.393,57	59.046,68	119.910,17	295.233,38	24.06.2003
Delphi Packard	6-SO-A1040/812-2003	67.500,00	157.500,00	150.000,00	225.000,00	600.000,00	22.07.2003
EMTS/Grundig	6-SO-A1040/861-2003	75.429,60	176.002,40	203.500,00	0,00	454.932,00	12.05.2004
AUSPED 2	6-SO-A1360/0-2004	26.250,00	61.250,00	79.500,00	183.000,00	350.000,00	06.12.2004
Gloriette	6-SO-A1418/5-2005	14.177,15	33.080,02	32.033,72	60.000,00	139.290,89	26.07.2005
Keymile	6-SO-A1456/0-2005	19.558,40	45.636,26	83.458,22	211.500,00	360.152,88	11.10.2005
Implacment	6-SO-A1458/0-2005	120.000,00	280.000,00	166.753,20	122.400,00	689.153,20	26.07.2005

Tab. 2
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

6.2 Falke/SEG

6.2.1 (1) Ansuchen

a) Ein ausdrückliches Ansuchen der ASB um Gewährung einer Förderung war dem Förderakt nicht zu entnehmen. Dies obwohl in der Fördervereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der ASB ein Ansuchen vom 04.05.2001 vermerkt war. Der Förderakt beinhaltet lediglich eine Mitteilung der ASB vom 24.07.2002, mit welcher die Übermittlung von drei unterfertigten Fördervereinbarungen der Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ an die MF dokumentiert wurde.

b) Das Arbeitsstiftungskonzept war nicht ausdrücklich auf die von den beiden Unternehmen „Falke“ und „SEG“ freigesetzten Arbeitskräfte abgestellt. Die beiden Unternehmen wurden im vorgelegten Konzept kein einziges Mal erwähnt. Es enthielt Darstellungen und Beschreibungen von Maßnahmen, die allgemein gefasst waren. Ein konkreter Bezug auf die beiden Unternehmen fehlte vollständig.

c) Die Finanzierung der Arbeitsstiftung wurde im Stiftungskonzept weder zahlenmäßig noch strukturell dargestellt. Es enthielt lediglich den Hinweis, dass die Kosten für den Eintritt von Teilnehmern vom letzten Arbeitgeber und dem Land Burgenland zu tragen wären. Das AMS konnte laut Konzept bis zu 25 % der Gesamtkosten übernehmen. Eine konkrete zahlenmäßige Darstellung der Projektfinanzierung war erstmals im Laufzettel⁵⁷ sowie im Sachverhalt des ggst. Sitzungsakts enthalten. Der BLRH konnte anhand des Akteninhalts nicht nachvollziehen, wie es zur Aufnahme der Beiträge der vier Finanzierungspartner in den Laufzettel bzw. den Sitzungsakt kam, da diesbezügliche Unterlagen dem Förderakt vollständig fehlten.

(2) Genehmigung

Die Bgl. LReg. fasste am 17.12.2002 u. a. den Beschluss, für die Ausbildungsmaßnahme der ASB Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ in Oberwart und Güssing Mittel iHv. insgesamt EUR 145.345,67 (EUR 43.603,70 Landesanteil, EUR 101.741,97 ESF-Anteil) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten lt. Sitzungsakt neben privaten Unternehmen das AMS, das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war die ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 9. Koordinierungssitzung ESF vom 10.07.2001, Laufzettel Nr. 9/9, zugrunde.⁵⁸

(3) Fördervereinbarung

Die Bgl. LReg. fasste am 17.12.2002 u.a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung, welche die Originalunterschriften von LH, LH-StV und einem LR sowie dem Obmann der Förderwerberin aufwies, war nicht datiert. Die statutenwie fördervertragskonforme Zeichnung des zweiten Vertreters der ASB fehlte.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 28.04.2003 bis 24.09.2003 wurden von den Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁵⁹, drei Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ durchgeführt.

b) Den Prüfberichten zu Folge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

c) Die bei den drei Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 345.070,84 und wurden von den Prüfern zur Gänze als förderungswürdig anerkannt. Dieser Betrag setzte sich so-

⁵⁷ Entscheidungsgrundlage für die Koordinierungssitzung, Erstellung durch die MF, Beilage zum Regierungssitzungsakt.

⁵⁸ vgl. ZI. 6-SO-A1040/772-2002.

⁵⁹ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, SP 5, Maßnahmen 5.1, 5.3.

wohl aus Brutto- und Nettoeinzelbeträgen zusammen. Dies deshalb, da die Prüfer bei den einzelnen Prüfungen teils von Nettobeträgen, teils aber auch von Bruttobeträgen ausgingen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser drei Prüfungen nicht gewährleistet.

d) Die Prüfer hielten in ihrem Prüfbericht vom 28.04.2003 fest, dass vom Geschäftsführer der ASB bei weiteren Arbeitsstiftungen *„jeweils eine Konzepterstellung verrechnet wurde, welche mit der ersten Konzepterstellung nahezu ident ist“*. Sie sahen darin ein Einsparungspotential bei Abschluss des Fördervertrages.

e) Im Prüfungsbericht vom 24.09.2003 wurde der Abschluss des Projektes festgehalten. Es wurde darin festgestellt, dass sich die tatsächlichen Gesamtkosten der Arbeitsstiftung auf EUR 381.443,57 (Bruttobetrag) beliefen. Damit wurden die ursprünglich projektierten Gesamtkosten um EUR 268.978,29 unterschritten.

f) Nach Abschluss dieses Arbeitsstiftungsprojekts fand eine neuerliche, vierte Prüfung sämtlicher von der ASB im Zuge der Abrechnungsprüfungen vorgelegter Unterlagen statt. Laut dem Prüfbericht vom 19.04.2006 wurde diese Prüfung wie folgt begründet: *„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand am 5.4.2006 eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt.“*

Lt. Prüfbericht vom 19.04.2006 wurden sämtliche Rechnungen einer sachlichen Prüfung unterzogen. Vom Prüfteam wurden *„gravierende“* sachliche Mängel bei 29 Rechnungen festgestellt. Dies führte dazu, dass nicht alle Rechnungen anerkannt wurden. Von der Gesamtsumme der vorgelegten Rechnungen iHv. EUR 381.443,57 wurden von den Prüfern EUR 246.266,54 nicht anerkannt.

Der Prüfbericht stellte weiters die Mangelhaftigkeit der vorgelegten Rechnungen, Belege und Darstellungen fest, weshalb nach Ansicht der Prüfer *„die gewissenhafte und ordnungsmäßige Geschäftsführung der Arbeitsstiftung durch [...] nicht gegeben war“*. So wären Unterlagen nicht, wie verlangt, im Original, sondern nur in Kopie vorgelegt worden. Für die Trainerstunden habe es keine Anwesenheitslisten der Teilnehmer gegeben, weiters seien keine Honorarnoten der Trainer vorgelegen.

g) Eine anteilige Refundierung des bereits geleisteten Betrages durch die ASB aufgrund des Prüfberichtes vom 19.04.2006 (Verringerung des förderungswürdigen Betrages um weitere EUR 246.266,54) an das Land Burgenland konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

(5) Anweisungen

a) Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen erfolgen.⁶⁰

⁶⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1040/772-2002.

b) Laut Förderakt wurde von der MF im Oktober 2004 eine Anweisung iHv. EUR 25.556,72 an die ASB veranlasst.⁶¹ Der Akt ging auf Grund bereits durchgeführter Prüfungen von Teilabrechnungen von einer förderungswürdigen Teilabrechnungssumme von EUR 381.443,57 aus. Von dieser Summe betrug der Landesanteil 6,7 %, d.h. EUR 25.556,72. Eine Anweisung bezüglich des ESF-Anteils erfolgte nicht.

6.2.2 Zu (1)

a) Der BLRH kritisierte die unvollständige Aktenführung, welche durch das Fehlen des Förderansuchens der ASB dokumentiert wurde.

b) Der BLRH kritisierte weiters das allgemein gehaltene Stiftungskonzept, welches jedes Spezifikum hinsichtlich der beiden betroffenen Unternehmen „Falke“ und „SEG“ entbehrte. Der BLRH empfahl für künftige Arbeitsstiftungen präzise, unternehmensspezifische Konzepte abzuverlangen.

c) Der BLRH kritisierte die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Finanzierungsbeträge. Es war aus dem Förderakt nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der Finanzierungsplan, der für die Höhe der Landes- und ESF-Förderung maßgebend war, basierte. Der BLRH kritisierte mit Nachdruck, dass die Grundlagen für den Beschluss der Bgld. LReg. ohne jede für den BLRH nachvollziehbare Dokumentation erstellt wurden.

Zu (3) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen betr. des Fördervertrages verwies der BLRH auf Kap. 5.

Zu (4)

c) Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen drei Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.

f) Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

g) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer anteiligen Refundierung an das Land Burgenland aus der nachträglich aberkannter Förderwürdigkeit von Projektkosten iHv. EUR 246.266,54.

6.3 Viennatone

6.3.1 (1) Ansuchen

a) Das Ansuchen der ASB um Gewährung einer Förderung langte bei der Abt. 6 - SO am 02.07.2001 ein.

⁶¹ vgl. Zl. 6-SO-A1420/0-2004 vom 25.10.2004.

b) Bereits vor diesem Ansuchen ersuchte die ASB mit Schreiben vom 05.04.2001, gerichtet an das Amt der Bgld. LReg., VD, um Überweisung von ATS 1.000.000,--, mit dem Hinweis, dass ihr dieser Betrag „laut Konzept vom 03.07.2000“ für die Arbeitsstiftung „Viennatone“ seitens der Bgld. LReg. zugesagt worden sei. Dieses Schreiben trug einen Eingangsstempel, war aber nicht protokolliert.

Aus der Dokumentation des Förderaktes allein war es dem BLRH nicht möglich, die Grundlage für eine Zusage iHv. ATS 1.000.000,-- durch die Bgld. LReg. abzuleiten.

c) Die Finanzierung des Arbeitsstiftungsprojekts „Viennatone“ sollte über das AMS, das Land Burgenland zu ATS 1.000.000,-- und dem Unternehmen Viennatone erfolgen. Der frühest mögliche Starttermin für die Stiftung war für Anfang Juli 2000 vorgesehen.⁶²

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 02.04.2002 u. a. den Beschluss, für die Ausbildungsmaßnahme ASB Arbeitsstiftung „Viennatone“ in Oberwart Mittel iHv. insgesamt EUR 72.672,83 (EUR 21.801,85 Landesanteil, EUR 50.870,98 ESF-Anteil) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten neben einem privaten Unternehmen und dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war die ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 9. Koordinierungssitzung ESF vom 10.07.2001, Laufzettel Nr. 9/2, zugrunde.⁶³

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 02.04.2002 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen⁶⁴. Die Fördervereinbarung wurde mit 19.03.2002 datiert und trug die Unterschriften des LH, des LH-StV und eines LR sowie zweier Vertreter des Vereins ASB als Förderwerber.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 04.02.2003 bis 30.08.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁶⁵, acht Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Viennatone“ durchgeführt.

b) Den Prüfberichten zufolge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

c) Die bei den acht Prüfungen überprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 371.622,39 und wurden von den Prüfern als zur Gänze förderungswürdig anerkannt. Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- und Nettoeinzelbeträgen zusammen. Dies deshalb, da die Prüfer bei den einzelnen Prüfungen teils von Nettobeträgen, teils aber auch von Bruttobeträgen ausgingen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine

⁶² vgl. Konzept vom 09.11.1999, Update vom 03.07.2000, Version 1.4.

⁶³ vgl. ZI. 6-SO-A1040/719-2001.

⁶⁴ vgl. ZI. 6-SO-A1040/719-2001.

⁶⁵ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser acht Prüfungen nicht gewährleistet.

d) Der Prüfbericht vom 18.02.2003 enthielt folgenden Vermerk:
„[...]Aus Gründen der Erfahrungen und Kontinuität und des Informationsgehaltes speziell bei Arbeitsstiftungen und aus der Dringlichkeit der umzusetzenden Maßnahmen wurde daher vom Vorstand von einer Ausschreibung abgesehen und somit die Firma [...] als Konzeptersteller beauftragt [...]“⁶⁶

e) Durch Prüfer des Amtes der Bgld. LReg. wurde eine neuerliche, neunte Prüfung sämtlicher von der ASB im Zuge der Abrechnungsprüfungen vorgelegter Unterlagen durchgeführt und mit einem Prüfbericht vom 06.06.2006 abgeschlossen. Diese Prüfung wurde wie folgt begründet: *„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand am 20.4.2006 eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt.“*

Bei dieser Prüfung wurden sämtliche Rechnungen einer sachlichen Prüfung unterzogen. Vom Prüfteam wurden „*gravierende*“ sachliche Mängel bei 27 Rechnungen festgestellt. Von der Gesamtsumme der vorgelegten Rechnungen iHv. EUR 403.354,94 (Gesamtbruttobetrag) wurden EUR 172.317,03 als nicht förderungswürdig qualifiziert. Der Prüfbericht ging davon aus, dass aufgrund einer Überzahlung iHv. EUR 103.118,-- und der nicht förderungswürdigen Kosten ein Betrag iHv. EUR 275.435,03 anteilmäßig an die finanzierenden Partner zurückzuerstatten wäre.

Der Prüfbericht stellte weiters die Mangelhaftigkeit der vorgelegten Rechnungen, Belege und Darstellungen fest, weshalb nach Ansicht der Prüfer *„die gewissenhafte und ordnungsmäßige Geschäftsführung der Arbeitsstiftung durch [...] nicht gegeben war“*. So wären Unterlagen nicht, wie verlangt, im Original, sondern nur in Kopie vorgelegt worden. Für die Trainerstunden habe es keine Anwesenheitslisten der Teilnehmer gegeben, weiters seien keine Honorarnoten der Trainer vorgelegen.

f) Eine anteilige Refundierung des bereits geleisteten Betrages aufgrund des Prüfberichtes vom 06.06.2006 (Verringerung des förderungswürdigen Betrages um weitere EUR 275.435,03) an das Land Burgenland konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

g) Bei einer weiteren zehnten, abschließenden Prüfung vom 07.06.2006 wurden neue Rechnungen mit einem Gesamtbruttobetrag von EUR 1.970,-- kontrolliert. Bei einem Abgleich der Originalrechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen wurden keine Mängel festgestellt. Die geprüften neuen Rechnungen wurden zur Gänze als förderungswürdig qualifiziert. Das Projekt war somit mit einer geprüften Gesamtsumme von EUR 405.324,94 abgeschlossen.

(5) Anweisungen

a) Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rech-

⁶⁶ vgl. Prüfbericht vom 18.02.2003, S. 2.

nungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen erfolgen.⁶⁷

b) Laut Förderakt wurde von der MF im Oktober 2004 eine Anweisung iHv. EUR 5.645,40 sowie im September 2005 eine weitere Anweisung iHv. EUR 242,44 an die ASB veranlasst.⁶⁸ Die Akten gingen auf Grund bereits durchgeführter Prüfungen von Teilabrechnungen von einer förderungswürdigen Teilabrechnungssumme von EUR 397.285,06 bzw. EUR 403.345,91 aus. Mit beiden Anweisungen wurden nur Landes- und keine ESF-Mittel zur Verfügung gestellt.

c) In einem Schreiben der Abt. 6 – SO an die ASB⁶⁹ wurde vermerkt, dass ein Landesanteil iHv. EUR 10.246,-- bereits in zwei Tranchen angewiesen wurde. Im Förderakt fanden sich diesbezüglich allerdings keine Hinweise wie z.B. ein Anweisungsakt über diese Summe. Ein Hinweis auf eine Anweisung in dieser Höhe sowie auf eine Anweisung von ESF-Mittel iHv. EUR 23.909,-- mit Buchungsdatum 12.03.2003 fand sich lediglich in einer Zusammenstellung bereits geflossener Landes- und ESF-Mittel, die einem Sammelakt beilag⁷⁰. Der BLRH konnte diese Anweisungen an die ASB anhand des Förderaktes nicht nachvollziehen.

6.3.2 Zu (4)

c) Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen acht Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.

d) Der BLRH vermerkte, dass in den Prüfungsberichten der Abt. 6 – SO bereits zu einem vergleichsweise früheren Zeitpunkt auf eine mögliche vergaberechtliche Problematik verwiesen wurde.⁷¹

e) Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

f) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer anteiligen Refundierung an das Land Burgenland aus der nachträglich aberkannten Förderwürdigkeit von Projektkosten iHv. EUR 275.435,03.

Zu (5)

c) Der BLRH kritisierte die unvollständige Aktenführung, welche durch fehlende Anweisungsakte dokumentiert wurde.

⁶⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1040/719-2001.

⁶⁸ vgl. Zlen. 6-SO-A1414/1-2004 vom 25.10.2004 und 6-SO-A1414/4-2005 vom 26.09.2005.

⁶⁹ vgl. Zl. 6-SO-A1414/1-2004.

⁷⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006 vom 25.09.2006.

⁷¹ vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 9.

6.4 Datentechnik

6.4.1 (1) Ansuchen

a) Das Schreiben der ASB um Förderung für die Arbeitsstiftung „Datentechnik“ langte am 16.09.2002 im Amt der Bgld. LReg. ein.

b) Die Finanzierung sollte über das AMS, das Land Burgenland zu EUR 2.000,-- pro Teilnehmer und dem Unternehmen Datentechnik erfolgen. Als geplanter Termin für den Start der Stiftung war der 26.08.2002 vorgesehen.⁷²

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 20.12.2002 u. a. den Beschluss, für die Ausbildungsmaßnahme „Arbeitsstiftung Datentechnik“ Mittel iHv. insgesamt EUR 46.000,-- (EUR 13.800,-- Landesanteil, EUR 32.200,-- ESF-Anteil), bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 18. Koordinierungssitzung ESF vom 24.10.2002, Laufzettel Nr. 18/1, zugrunde.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 20.12.2002 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die Fördervereinbarung, datiert mit 07.01.2003, wurde von LH, zwei LR sowie einem Vertreter der Förderwerberin unterfertigt. Die statuten- wie förderungsvertragskonforme Zeichnung des zweiten Vertreters der ASB fehlte.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 02.06.2003 bis 30.08.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁷³, insgesamt sieben Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Datentechnik“ durchgeführt.

b) Laut den Prüfberichten wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

c) Im Zuge einer sachlichen (Beleg-)Prüfung wurden drei Rechnungen mit einem Gesamtnettobetrag iHv. EUR 1.165,36 nicht anerkannt. Die bei den sieben Prüfungen geprüften und anerkannten Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag iHv. EUR 134.378,49.⁷⁴ Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. Dies deshalb, da die Prüfer bei den einzelnen Prüfungen teils von Nettobeträgen, teil aber auch von Bruttobeträgen ausgingen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser sieben Prüfungen nicht gewährleistet.

d) Durch Prüfer des Amtes der Bgld. LReg. wurde eine neuerliche, achte Prüfung sämtlicher von der ASB im Zuge der Abrechnungsprüfungen vorgelegter Unterlagen durchgeführt und mit einem Prüfbericht

⁷² vgl. Konzept vom 05.07.2002, Update 22.08.2002, Version 1.5, Pkt. 6.2. Anhang Budgetplanung.

⁷³ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

⁷⁴ EUR 147.697,69 Gesamtbruttobetrag, vgl. Beilage zu Prüfungsbericht v. 19.04.2006.

vom 19.04.2006 abgeschlossen. Diese Prüfung wurde wie folgt begründet: *„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand am 19.4.2006 eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt.“*

Bei dieser achten Prüfung wurden sämtliche Rechnungen einer sachlichen Prüfung unterzogen. Vom Prüfteam wurden Mängel bei 12 Rechnungen festgestellt. Von der Gesamtsumme aller vorgelegten Rechnungen iHv. EUR 147.697,69 wurden EUR 86.252,88 von den Prüfern nicht anerkannt. Der Prüfbericht ging davon aus, dass der nicht anerkannte Betrag iHv. EUR 86.252,88 anteilmäßig an die finanzierenden Partner zurückzuerstatten wäre.

Der Prüfbericht stellte weiters die Mangelhaftigkeit der vorgelegten Rechnungen, Belege und Darstellungen fest, weshalb nach Ansicht der Prüfer *„die gewissenhafte und ordnungsmäßige Geschäftsführung der Arbeitsstiftung durch Herrn [...] nicht gegeben war“*. So wären Unterlagen vom Stiftungsmanager nicht, wie verlangt, im Original, sondern nur in Kopie vorgelegt worden. Für die Trainerstunden habe es keine Anwesenheitslisten der Teilnehmer gegeben, weiters seien keine Honorarnoten der Trainer vorgelegen.

Der Prüfbericht vom 19.04.2006 wurde offenbar auch der ASB zur Kenntnis gebracht, da dazu im Förderakt eine Stellungnahme der ASB vom 08.05.2006 enthalten war. Darin übermittelte die ASB der Abt. 6 – SO sowohl Entgegnungen, aber auch Vorschläge zu den von den Prüfern getroffenen Feststellungen. Mit Dienstzettel vom 06.06.2006⁷⁵ wurden die Stellungnahmen der ASB zu den Prüfungsberichten „Falke/SEG“, „Sportalm“ und „Datentechnik“ und die Entgegnungen der Prüfer dem zuständigen LR übermittelt.⁷⁶

e) Eine anteilige Refundierung des bereits geleisteten Betrages aufgrund des Prüfberichtes vom 19.04.2006 (Verringerung des förderungswürdigen Betrages um EUR 86.252,88) an das Land Burgenland konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

f) Dem Förderakt lag eine Unregelmäßigkeitsmeldung gem. VO (EG) 1681/94 Europäischer Sozialfonds (ESF) bei. Der BLRH konnte anhand des Förderaktes nicht nachvollziehen, ob auf diese Unregelmäßigkeitsmeldung Reaktionen erfolgten.

Hinsichtlich des im Förderakt erliegenden Berichts eines Wirtschaftstreuhänders wird auf Kap. 10 verwiesen.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrestranchen erfolgen.⁷⁷

⁷⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1416/7-2006.

⁷⁶ im Akt erlegend, allerdings weder unterfertigt noch protokolliert.

⁷⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1040/797-2002.

Im Zeitraum von 06.04. bis 21.10.2004⁷⁸ wurden von der Abt. 6 – SO Anweisungen iHv. insgesamt EUR 14.004,77 (EUR 9.505,-- Landesanteil, EUR 4.499,77 ESF-Anteil) an die ASB veranlasst.

6.4.2 Zu (3) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen betr. des Fördervertrages verwies der BLRH auf Kap. 5.

Zu (4)

c) Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen sieben Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.

d) Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

e) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer anteiligen Refundierung an das Land Burgenland aus der nachträglich aberkannten Förderwürdigkeit von Projektkosten iHv. EUR 86.252,88 im Ausmaß der geleisteten Zahlungen.

f) Der BLRH kritisierte, dass dem Förderakt wohl eine ESF-Unregelmäßigkeitsmeldung beilag, weitere Schritte daraus jedoch nicht dokumentiert waren. Dies vor dem Hintergrund des vollständigen Rückzugs des Landes Burgenland aus dem ESF-Regime.⁷⁹

6.5 Sportalm

6.5.1 (1) Ansuchen

a) Das Schreiben der ASB um Förderung für die Arbeitsstiftung „Sportalm“ langte am 16.09.2002 im Amt der Bgld. LReg. ein.

b) Das im Förderakt enthaltene Konzept für die Arbeitsstiftung „Sportalm“ bestand außer dem Deckblatt lediglich aus einer Seite, auf der eine Zeitplanung, eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsmodell dargestellt wurden. Weiters lag eine Teilnehmerliste bei.

c) Der Finanzierungsanteil des Landes Burgenland bemaß sich laut einem im Förderakt erliegenden Schreiben der ASB vom 17.07.2001 an das AMS Burgenland nach einer Zusage des LH und des LR für Finanzen, sich an der Stiftung Sportalm mit ATS 1,6 Mio. zu beteiligen. Der geplante Termin für den Start der Stiftung in Neusiedl am See war der 03.09.2001.⁸⁰

⁷⁸ vgl. Zlen. 6-SO-A1040/925-2004, 6-SO-A1040/981-2004, 6-SO-A1413/0-2004 und 6-SO-A1413/1-2004.

⁷⁹ vgl. Kap. 10 und 11.

⁸⁰ vgl. Konzept vom 27.04.2001, Update vom 09.07.2001, Version 2.1.

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 24.06.2003 u. a. den Beschluss, für die Ausbildungsmaßnahme „Arbeitsstiftung Sportalm“ Mittel iHv. insgesamt EUR 34.882,96 (2003: EUR 33.138,--, 2004: EUR 1.046,--, 2005: EUR 698,96) bereitzustellen. Der ESF – Anteil iHv. EUR 81.393,57 werde vom Land Burgenland analog der prozentuellen Verteilung der Jahrestanchen des Landesanteils ausbezahlt.

Als Förderträger fungierten neben privaten Unternehmen und dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 19. Koordinierungssitzung ESF vom 09.12.2002, Laufzettel Nr. 19/1, zugrunde.⁸¹

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 24.06.2003 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die Fördervereinbarung, datiert mit 26.06.2003, wurde von LH, zwei LR sowie dem Obmann der Förderwerberin unterfertigt. Die statuten- und fördervertragskonforme Zeichnung des zweiten Vertreters der ASB fehlte.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 28.04.2003 bis 30.08.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁸², acht Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Sportalm“ durchgeführt.

b) Der BLRH stellte fest, dass von der ASB bereits vor Genehmigung des Projekts durch die Bgld. LReg. Rechnungen der Arbeitsstiftung „Sportalm“ der MF zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraufhin wurden von den Prüfern am 28.04. und am 02.06.2003 Prüfungen dieser Teilabrechnungen durchgeführt⁸³. Eine Anweisung von Fördermittel basierend auf diesen Prüfungen erfolgte jedoch nicht.

c) Den Prüfberichten zu Folge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

d) Im Zuge einer sachlichen (Beleg-)Prüfung wurde eine Reise-rechnung iHv. EUR 653,18 nicht anerkannt⁸⁴. Die bei den acht Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 233.073,30 und waren nach Ansicht der Prüfer bis auf diese Reise-rechnung zur Gänze förderungswürdig. Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. Dies deshalb, da die Prüfer bei den einzelnen Prüfungen teils von Nettobeträgen, teils aber auch von Bruttobeträgen ausgingen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser acht Prüfungen nicht gewährleistet.

⁸¹ vgl. ZI. 6-SO-A1040/784-2002.

⁸² vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahme 5.1, 5.3.

⁸³ vgl. Prüfbericht vom 24.07.2003.

⁸⁴ vgl. Prüfbericht vom 17.01.2005.

e) Die Prüfer hielten in ihrem Prüfbericht vom 24.09.2003 fest, dass vom Geschäftsführer der ASB bei weiteren Arbeitsstiftungen *„Jeweils eine Konzepterstellung verrechnet wurde, welche mit der ersten Konzepterstellung nahezu ident ist“*. Sie sahen darin ein Einsparungspotential bei Abschluss des Fördervertrages.

f) Am 20.04.2006 fand eine neuerliche, neunte Prüfung sämtlicher von der ASB vorgelegter Unterlagen statt. Laut dem Prüfbericht vom 20.04.2006 wurde diese Prüfung wie folgt begründet: *„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand am 20.04.2006 eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt“*.

Bei dieser Prüfung wurden sämtliche Rechnungen einer sachlichen Prüfung unterzogen. Vom Prüfteam wurden *„gravierende“* sachliche Mängel bei 13 Rechnungen festgestellt. Von der Gesamtsumme aller vorgelegten Rechnungen iHv. EUR 261.941,78 wurden EUR 150.105,05 von den Prüfern nicht anerkannt. Der Prüfbericht ging davon aus, dass der nicht anerkannte Betrag anteilmäßig an die finanzierenden Partner zurückzuerstatten wäre.

Der Prüfbericht stellte weiters die Mangelhaftigkeit der vorgelegten Rechnungen, Belege, Darstellungen usw. fest, weshalb nach Ansicht der Prüfer *„die gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Arbeitsstiftung durch [...] nicht gegeben war“*. Unterlagen wären nicht, wie verlangt, im Original, sondern in Kopie vorgelegt worden. Für die Trainerstunden habe es keine Anwesenheitslisten der Teilnehmer gegeben, weiters seien keine Honorarnoten der Trainer vorgelegen.

g) Eine anteilige Refundierung dieses bereits geleisteten Betrages aufgrund des Prüfberichtes vom 20.04.2006 (Verringerung des förderungswürdigen Betrages um EUR 150.105,05) an das Land Burgenland konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

h) Laut Abschlussbericht vom 07.06.2006 wurde von der ASB mitgeteilt, dass beim Projekt *„Sportalm“* keine weiteren Rechnungen zu erwarten waren. Das Projekt wurde mit einer geprüften Gesamtsumme von EUR 261.941,78 abgeschlossen.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrestanchen erfolgen.⁸⁵

Im Zeitraum von 28.07.2003 und 25.10.2004⁸⁶ wurden von der Abt. 6 – SO Anweisungen iHv. von insgesamt EUR 86.106,98 (EUR 30.760,23 Landesanteil, EUR 55.346,75 ESF-Anteil) an die ASB veranlasst.

⁸⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1040/784-2002.

⁸⁶ vgl. Zlen. 6-SO-A1040/784-2002 (Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 28.07.2003), 6-SO-A1040/866-2003, 6-SO-A1040/926-2004, 6-SO-A1040/984-2004 und 6-SO-A1416/1-2004.

6.5.2 Zu (1)

b) Der BLRH kritisierte nachdrücklich das gänzliche Fehlen einer konkreten Maßnahmenplanung für die Arbeitsstiftung „Sportalm“. Nach Ansicht des BLRH konnte das vorgelegte, einseitige Konzept nicht als Grundlage für die Zuerkennung von Fördermittel betrachtet werden. Der BLRH empfahl, bei künftigen, ähnlich gelagerten Förderprojekten auf eine umfassende Konzepterstellung zu insistieren, welche eine aussagekräftige Basis für eine Förderentscheidung darstellen sollte.

Zu (3) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen betr. des Fördervertrages verwies der BLRH auf Kap. 5.

Zu (4)

d) Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen acht Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.

f) Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

g) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer anteiligen Refundierung an das Land Burgenland aus der nachträglich aberkannten Förderwürdigkeit von Projektkosten iHv. EUR 150.105,05.

6.6 Delphi Packard 6.6.1 (1) Ansuchen

a) Das Schreiben der ASB vom 15.11.2002 um Förderung für das Projekt „Delphi Packard“, adressiert an einen Mitarbeiter der Abt. 6 – SO im Amt der Bgld. LReg., wurde nicht protokolliert.

b) Mit Dienstzettel der Abt. 6 – SO vom 10.01.2003⁸⁷ wurde das Konzept zur Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ an das Büro des zuständigen LR zur Kenntnis und Mitteilung übermittelt. Darin wurde eine mögliche Förderwürdigkeit des Projektes vermerkt. Nach einem Vermerk des LR vom 13.01.2003 war eine Teilnahme des Landes an der Stiftung vorzubereiten und die bisherigen laufenden Stiftungen abzurechnen.

c) Die Finanzierung erfolgte über das AMS, das Land Burgenland zu EUR 3.000,-- pro Stiftungsteilnehmer und dem Unternehmen Delphi Packard. Der geplante Termin für den Start der Stiftung war der 13.01.2003.⁸⁸

⁸⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1040/812-2003.

⁸⁸ vgl. Konzept vom 14.10.2002, Update vom 27.11.2002, Version 1.1.

(2) Genehmigung

a) Die Bgld. LReg. fasste am 22.07.2003 u. a. den Beschluss, für die Ausbildungsmaßnahme „Arbeitsstiftung Delphi Packard“ Mittel iHv. insgesamt EUR 225.000,-- bei einem Landesanteil von EUR 67.500,-- (2003: EUR 60.750,--, 2004: EUR 3.375,--, 2005: EUR 3.375,--) sowie einem ESF – Anteil von EUR 157.500,-- (2003: EUR 141.750,--, 2004: EUR 7.875,--, 2005: EUR 7.875,--) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS und privaten Unternehmen das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 22. Koordinierungssitzung ESF vom 21.05.2003, Laufzettel Nr. 22/5, zugrunde.⁸⁹

b) Der Sitzungsakt ging von 75 Stiftungsteilnehmern sowie einer Gesamtprojektsumme iHv. EUR 600.000,-- und einem Förderanteil Land und ESF iHv. insgesamt EUR 225.000,-- aus. Diese Zahlen beruhten auf den Angaben im Förderkonzept, das der Abt. 6 – SO lt. Eingangsstempel vom 10.01.2003⁹⁰ übermittelt wurde.

Dem Sitzungsakt lag auch eine (neue) Budgetplanung für dieses Arbeitsstiftungsprojekt bei, die mit Stand 07.01.2003 von 41 Teilnehmern ausging. Diese neue Budgetplanung trug keinen Einlaufstempel, sodass es dem BLRH nicht möglich war, den Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde nachzuvollziehen. Nach dieser neuen Planung verringerte sich infolge der verminderten Teilnehmerzahl die Projektgesamtsumme auf EUR 318.792,--, der Förderungsanteil Land und ESF auf insgesamt EUR 123.000,--.

Der BLRH stellte fest, dass diese neuen, verminderten Gesamtsummen des Projekts im Sitzungsakt des Juli 2003 nicht beschlossen wurden, wie wohl dem Sitzungsakt beigelegt. Die verminderten Gesamtsummen fanden auch keine Berücksichtigung in der Koordinierungssitzung vom 21.05.2003. Demgegenüber basierte die Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem AMS auf der verminderten Variante von 41 Stiftungsteilnehmern⁹¹.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 22.07.2003 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der Ausbildungs- und Beschäftigungsoffensive Südburgenland und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung, welche die Originalunterschriften von LH und zweier LR sowie dem Obmann der Förderwerberin aufwies, war undatiert. Die statuten- und förderungsvertragskonforme Zeichnung des zweiten Vertreters der ASB fehlte.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 02.06.2003 bis 13.09.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁹², insgesamt sieben Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ durchgeführt.

⁸⁹ vgl. ZI.: 6-SO-A1040/812-2003.

⁹⁰ handschriftliche Ergänzung „19.11.2002“.

⁹¹ vgl. Fördervereinbarung AMS – ASB, S. 3.

⁹² vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

b) Der BLRH stellte fest, dass von der ASB bereits vor Genehmigung des Projekts durch die Bgld. LReg. Rechnungen der Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ der MF zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraufhin wurde von den Prüfern am 02.06.2003 eine Prüfung dieser Teilabrechnungen durchgeführt.⁹³ Eine Anweisung von Fördermittel basierend auf dieser Prüfung erfolgte jedoch nicht.

c) Den Prüfberichten zufolge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten dabei kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

d) Die bei den sieben Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 258.298,94. Davon wurde im Zuge einer sachlichen (Beleg-)Prüfung von den Prüfern ein Betrag iHv. EUR 83.772,52,- als nicht förderungswürdig erkannt. Der Gesamtbetrag iHv. EUR 258.298,94 setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. Dies deshalb, da die Prüfer bei den einzelnen Prüfungen teils von Nettobeträgen, teils aber auch von Bruttobeträgen ausgingen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser sieben Prüfungen nicht gewährleistet.

e) Die Prüfer hielten in ihren Prüfberichten vom 02.06. als auch vom 15.12.2003 fest, dass vom Geschäftsführer der ASB bei weiteren Arbeitsstiftungen *„jeweils eine Konzepterstellung verrechnet wurde, welche mit der ersten Konzepterstellung nahezu ident ist“*. Sie sahen darin ein Einsparungspotential bei Abschluss des Fördervertrages.

f) Bei der Prüfung am 07.04.2005 wurde von den Prüfern vorgeschlagen, das BMWA in die konkrete Prüfung der Arbeitsstiftung mit einzubeziehen, um etwaig drohende Rückzahlungsforderungen (hinsichtlich des ESF-Anteils) durch die EU hintanhalten zu können.

Weiters wurde von den Prüfern in der Vereinskonstruktion eine Problematik insofern gesehen, als *„der Geschäftsführer selbst die Stiftungskonzepte erstellt und ohne Ausschreibung an seine eigene Firma Aufträge in sehr hohem Ausmaß vergibt (im gegenständlichen Fall über 200.000,- Euro). Der Vereinsvorstand dürfte eine derartige Konstruktion nicht zulassen“*.⁹⁴ Darin wurde von den Prüfern ein Widerspruch zu Vergabebestimmungen gesehen und vorgeschlagen, ein Rechtsgutachten von Vergabeexperten einzuholen. Nach Kenntnisstand des BLRH wurde der Empfehlung der Prüfer nicht entsprochen und zu keiner Zeit eine vergaberechtliche Expertise eingeholt.

Aufgrund der aufgezeigten Problematik kamen die Prüfer zur Ansicht, dass eine eigenständige, umfassende Prüfung angebracht wäre.

g) Im Prüfbericht vom 21.09.2005 bemängelten die Prüfer, dass schon vor Leistungserbringung bzw. ohne Leistungserbringung durch den Rechnungsleger Zahlungen von der ASB an diesen erbracht wurden. Dies vor dem Hintergrund, als der Rechnungsleger die eigene Firma des GF der ASB war. Diese Vorgangsweise war aus Sicht der Prüfer unvereinbar.

⁹³ vgl. Prüfbericht vom 24.07.2003.

⁹⁴ vgl. Prüfbericht vom 15.04.2005, S. 5.

h) Am 06.06.2006 fand eine neuerliche, achte Prüfung sämtlicher von der ASB vorgelegter Unterlagen statt. Laut dem Prüfbericht vom 06.06.2006 wurde diese Prüfung wie folgt begründet: *„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand am“* 06.06.2006 *„eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt.“*

Bei dieser Prüfung wurden sämtliche Rechnungen einer sachlichen Prüfung unterzogen. Vom Prüfteam wurden Mängel bei 11 Rechnungen festgestellt. Von der Gesamtsumme der bei dieser Prüfung vorgelegten Rechnungen wurden lt. der Prüfung vom 13.09.2005 EUR 83.772,52 und lt. Prüfbericht vom 06.06.2006 weitere EUR 1.034,01 von den Prüfern nicht anerkannt und wären beide Beträge zurückzuerstatten.

Der Prüfbericht stellte weiters eine Mangelhaftigkeit der vorgelegten Rechnungen, Belege, Darstellungen usw. fest, weshalb nach Ansicht der Prüfer *„die gewissenhafte und ordnungsmäßige Geschäftsführung der Arbeitsstiftung durch [...] nicht gegeben war“*. Unterlagen wären nicht wie verlangt im Original, sondern in Kopie vorgelegt worden. Für die Trainerstunden habe es keine Anwesenheitslisten der Teilnehmer gegeben, weiters wären keine Honorarnoten der Trainer vorgelegen.

i) Eine anteilige Refundierung dieses bereits geleisteten Betrages aufgrund des Prüfberichtes vom 06.06.2006 (Verringerung des förderungswürdigen Betrages um EUR 84.806,53) an das Land Burgenland konnte dem Förderakt nicht entnommen werden.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrestanchen erfolgen.⁹⁵

Im Zeitraum von 06.04. bis 25.10.2004⁹⁶ wurden von der Abt. 6 – SO insgesamt drei Anweisungen iHv. EUR 47.390,40 (EUR 20.304,71 Landesanteil, EUR 27.085,69 ESF-Anteil) an die ASB veranlasst.

6.6.2 Zu (2)

b) Der BLRH vermerkte kritisch die überhöhte Bindung von Fördermitteln des Landes und des ESF infolge der Nichtberücksichtigung der zwischenzeitlich verminderten Teilnehmeranzahl. Er vermerkte weiters kritisch, dass die verminderten Gesamtsummen dem Sitzungsakt wohl beigegeben waren, in den Beschluss jedoch keinen Eingang gefunden hatten.

Zu (3) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen betr. des Fördervertrages verwies der BLRH auf Kap. 5.

Zu (4)

a) Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen sieben Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleich-

⁹⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1040/812-2003.

⁹⁶ vgl. Zlen. 6-SO-A1040/923-2004, 6-SO-A1040/982-2004 und 6-SO-A1419/0-2004.

bar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.

f, g) Der BLRH vermerkte, dass in dem Prüfungsbericht über die Prüfung vom 07.04.2005 auf eine mögliche vergaberechtliche Problematik hingewiesen wurde. Vor diesem Hintergrund kritisierte der BLRH, dass trotz dieser ausdrücklichen Empfehlung der Prüfer keine Klärung der vergaberechtlichen Problematik durchgeführt wurde. Er kritisierte dies unter Verweis auf seine eigenen in Kap. 9 und 13 ausgeführten vergabe- und beihilferechtlichen Analysen. Eine zeitgerechte Einholung einer einschlägigen Expertise würde nach Ansicht des BLRH wirksam zu einer Klärung wie Beurteilung der rechtlichen Situation beigetragen haben.

h) Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

i) Der BLRH kritisierte das Fehlen einer anteiligen Refundierung aus der nachträglich aberkannten Förderwürdigkeit von Projektkosten iHv. EUR 84.806,53.

6.7 EMTS/Grundig

6.7.1

(1) Ansuchen

a) Das Ansuchen der ASB um Förderung für das Projekt „EMTS/Grundig“ langte am 24.09.2003 im Amt der Bgld. LReg, Abt. 6 – SO, ein.

b) Lt. Sitzungsakt erfolgte die Finanzierung über das AMS, das Land Burgenland zu EUR 75.429,60 und dem ESF zu EUR 176.002,40. Der geplante Termin für den Start der Stiftung war für den 14.07.2003 vorgesehen⁹⁷.

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 12.05.2004 u. a. den Beschluss, für die Maßnahme „Arbeitsstiftung EMTS/Grundig“ Mittel iHv. insgesamt EUR 251.432,-- bei einem Landesanteil von EUR 75.429,60 sowie einem ESF – Anteil von EUR 176.002,40 bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der gemeinnützige Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 25. Koordinierungssitzung ESF vom 22.10.2003, Laufzettel Nr. 25/1, und der Wiedervorlage in der 26. Koordinierungssitzung am 03.12.2003 zugrunde.

⁹⁷ vgl. Konzept vom 14.05.2003, Update vom 17.07.2003, Version 1.2, S. 17.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 12.05.2004 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung wurde vom LH, zwei LR sowie dem Obmann und einem weiteren Vertreter der Förderwerberin unterfertigt und mit 12.05.2004 datiert.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Im Zeitraum vom 10.12.2003 bis 05.09.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁹⁸, insgesamt acht Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „EMTS/Grundig“ durchgeführt.

b) Der BLRH stellte fest, dass von der ASB bereits vor Genehmigung des Projekts durch die Bgld. LReg. Rechnungen der Arbeitsstiftung „EMTS–Grundig“ der MF zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraufhin wurde von den Prüfern des Amtes der Bgld. LReg. am 10. und 15.12.2003 eine Prüfung dieser Rechnungen durchgeführt⁹⁹. Eine Anweisung von Fördermittel basierend allein auf dieser Prüfung erfolgte nicht.

c) Den Prüfberichten zu Folge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden. Im Zuge einer sachlichen (Beleg-)Prüfung wurden vom überprüften Gesamtbetrag von EUR 304.134,70 ein Betrag iHv. EUR 249.026,74 als förderwürdig anerkannt.

d) Bei der Prüfung am 07.04.2005 wurden Rechnungen, die bei der 1. Prüfung im Dezember 2003 nicht bzw. nur teilweise anerkannt wurden, nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch den GF der ASB einer Prüfung unterzogen. Dabei wurde von den Prüfern erhebliche Bedenken gegen die vorgelegten Rechnungen samt den Erläuterungen erhoben und diese im Prüfbericht dargestellt.

Daher konnten durch die Prüfer auch mit den ergänzenden Unterlagen die Rechnungsbeträge teilweise bzw. nicht als förderungswürdig anerkannt werden. Es wurde von den Prüfern vorgeschlagen, das BMWA in die konkrete Prüfung der Arbeitsstiftung mit einzubeziehen, um etwaig drohende Rückzahlungsforderungen (hinsichtlich des ESF-Anteils) durch die EU hintanhalten zu können.

Weiters wurde von den Prüfern in der Vereinskonstruktion eine Problematik insofern gesehen, als *„der Geschäftsführer selbst die Stiftungskonzepte erstellt und ohne Ausschreibung an seine eigene Firma Aufträge in sehr hohem Ausmaß vergibt (im gegenständlichen Fall über 300.000,- Euro). Der Vereinsvorstand dürfte eine derartige Konstruktion nicht zulassen“*.¹⁰⁰ Darin wurde von den Prüfern ein Widerspruch zu Vergabebestimmungen gesehen und vorgeschlagen, ein Rechtsgutachten von Vergabeexperten einzuholen. Nach Kenntnisstand des BLRH wurde der Empfehlung der Prüfer nicht entsprochen und zu keiner Zeit eine vergaberechtliche Expertise eingeholt.

⁹⁸ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

⁹⁹ vgl. Prüfbericht vom 15.12.2003.

¹⁰⁰ vgl. Prüfbericht vom 15.04.2005, S. 5.

Aufgrund der aufgezeigten Problematik kamen die Prüfer zur Ansicht, dass eine eigenständige umfassende Prüfung angebracht wäre.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrest tranchen erfolgen.¹⁰¹

Im Zeitraum von 25.10.2004 bis 28.09.2005¹⁰² wurden von der Abt. 6 – SO insgesamt vier Anweisungen iHv. EUR 36.256,27 (ausschließlich Landesanteil, kein ESF-Anteil) an die ASB veranlasst.

6.7.2 Zu (4)

d) Der BLRH vermerkte, dass im Prüfungsbericht vom 15.04.2005 auf eine mögliche vergaberechtliche Problematik hingewiesen wurde. Vor diesem Hintergrund kritisierte der BLRH, dass trotz dieser ausdrücklichen Empfehlung der Prüfer keine Klärung der vergaberechtlichen Problematik durchgeführt wurde. Er kritisierte dies unter Verweis auf seine eigenen in Kap. 9 und 13 ausgeführten vergabe- und beihilferechtlichen Analysen. Eine zeitgerechte Einholung einer einschlägigen Expertise würde nach Ansicht des BLRH wirksam zu einer Klärung wie Beurteilung der rechtlichen Situation beigetragen haben.

6.8 AUSPED 2

6.8.1 (1) Ansuchen

Mit Schreiben vom 31.03.2004, gerichtet an den zuständigen LR, suchte der „Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition“ um Förderung für das Projekt „AUSPED 2“ an. Das Ansuchen samt Konzept langte am 27.04.2004 im Amt der Bgld. LReg., Abt. 6 – SO, ein.

Der „Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition“ beabsichtigte den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der ASB, der die praktische Durchführung der Arbeitsstiftung „AUSPED 2“ oblag und der nach dem Vertragsinhalt auch die Landesmittel zuflossen. Als geplante Eintrittsperiode war der Zeitraum von 03.05. bis 31.10.2004 vorgesehen.¹⁰³

(2) Genehmigung

a) Die Bgld. LReg. fasste am 06.12.2004 u. a. den Beschluss, für die Finanzierung der Regionalstiftung „AUSPED 2“ Mittel iHv. insgesamt EUR 105.750,-- bei einem Landesanteil von EUR 26.250,-- (2004: EUR 18.375,--, 2005: EUR 7.875,--) sowie einem ESF-Anteil von EUR 79.500,-- (2004: EUR 55.650,--, 2005: 23.850,--) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der gemeinnützige Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 30. Koordinierungssitzung ESF vom 16.09.2004, Laufzettel Nr. 30/1, zugrunde.

b) Der Inhalt des Sitzungsaktes war hinsichtlich der Höhe des ESF-Förderanteils insofern widersprüchlich, als sowohl im Finanzierungs-

¹⁰¹ vgl. Zl. 6-SO-A1040/812-2003.

¹⁰² vgl. Zlen. 6-SO-A1415/1-2004, 6-SO-A1415/2-2004, 6-SO-A1415/3-2005 und 6-SO-A1415/5-2005.

¹⁰³ vgl. Konzept vom 31.03.2004, S. 6.

plan als auch im Laufzettel ein Förderanteil iHv. EUR 61.250,-- vorgesehen war. Im Beschluss der Bgld. LReg. wurde hingegen ein Förderanteil iHv. EUR 79.500,-- festgelegt. Demgegenüber stellte der Betrag von EUR 79.500,-- laut Finanzierungsplan und Laufzettel jenen Förderanteil dar, den das AMS zu leisten hatte.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 06.12.2004 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen dem „Ausbildungs- und Beschäftigungsverein Spedition“ und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung wurde vom LH, LH-StV und einem LR sowie von zwei Vertretern des Förderwerbers unterfertigt.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Am 03.02.2005 wurde von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag¹⁰⁴, eine Prüfung des Projekts Regionalstiftung „AUSPED 2“ durchgeführt.

b) Dem Prüfbericht zu Folge wurde eine Prüfung der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. In zwei Fällen wurde dabei eine „*gravierende Beanstandung*“ festgestellt. Die geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbruttobetrag von EUR 119.413,98, wovon ein Betrag von EUR 105.861,40 als förderungswürdig anerkannt wurde.

Die Prüfer vermerkten in ihrem Prüfbericht weiters, dass *„die Konstruktion der Auftragsvergabe an die Firma [...] durch den Verein mit seinem Geschäftsführer [...] nach Ansicht der Prüfer den Vergabebestimmungen nicht entsprechen dürfte, weil auch hier keine Ausschreibungen vorgenommen wurde“*.¹⁰⁵

c) Ab Juni 2007 befanden sich keine Teilnehmer mehr in der Regionalstiftung „AUSPED 2“. Der „Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition“ ersuchte das Amt der Bgld. LReg., Abt. 6 - SO, um Bezahlung des Landesanteils, um seine Endabrechnung durchführen zu können.¹⁰⁶

d) Am 17.07.2007 fand im Auftrag der MF eine weitere (zweite) Prüfung jener Rechnungen statt, welche bei der ersten Prüfung vom 03.02.2005 noch nicht überprüft wurden. Die Prüfung erfolgte anhand der von der ASB vorgelegten Beleglisten, den dazugehörigen Originalrechnungen und Kontoauszügen. Die in den Belegaufstellungen angeführten Belege wurden lt. Prüfungsbericht vom 14.09.2007 lückenlos überprüft. Insgesamt wurden Ausgaben iHv. EUR 44.438,55 abgerechnet. Es wurde festgestellt, dass Bankspesen iHv. insgesamt EUR 211,25 nicht förderungsfähig waren. Ebenso war die Rückzahlung der Vorfinanzierung durch das Land Burgenland iHv. EUR 13.000,-- in Abzug zu bringen. Die geprüften und als förderungswürdig anerkannten Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag iHv. EUR 31.227,30.¹⁰⁷

¹⁰⁴ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

¹⁰⁵ vgl. Prüfbericht vom 07.04.2005, S. 3.

¹⁰⁶ vgl. Schreiben der AUSPED vom 11.07.2007.

¹⁰⁷ vgl. Prüfungsbericht Abt. 3 vom 14.09.2007, Zl. 3-397/1306-2007.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrest tranchen erfolgen.¹⁰⁸

Im Oktober 2007 wurde von der Abt. 6 – SO eine Anweisung iHv. EUR 37.179,68 an die ASB veranlasst. Der Akt ging abweichend vom Ergebnis der beiden Prüfungen von einer durch die MF neu ermittelten Bemessungsgrundlage für den Landesanteil iHv. EUR 148.718,70 aus. Beide Prüfungsberichte erbrachten demgegenüber eine förderbare Gesamtsumme iHv. EUR 137.088,70. Daraus resultierte ein Differenzbetrag zwischen den Prüfergebnissen und dem Ansatz der MF iHv. EUR 11.630,00.

6.8.2 Zu (2)

b) Der BLRH kritisierte nachdrücklich den unterschiedlichen Ausweis der Förderhöhen des ESF-Anteils im Sachverhalt des Sitzungsaktes (Finanzierungsplan) und Laufzettel im Vergleich mit dem Antragstext des Regierungsbeschlusses. Diese Differenz führte zu einer um rd. 23 % erhöhten Mittelbindung. Der BLRH empfahl für die zukünftige Erstellung von Sitzungsakten durch die gebotene Konsistenz von Sachverhalt und Antragstext der Bgld. LReg. eine korrekte Beschlussgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte das Abweichen der MF von den beiden Prüfungsergebnissen hinsichtlich der förderwürdigen Projektkosten iHv. EUR 11.630,--. Aus Sicht beider Prüfungsergebnisse musste dieser Betrag als eine unzulässige Förderung betrachtet werden, welche für diesen Betrag Zweifel an deren widmungsgemäßen Verwendung begründete. Der BLRH verwies hiezu auf seine Ausführungen in Kap. 15.

6.9 Gloriette

6.9.1 (1) Ansuchen

a) Das Ansuchen der ASB um Förderung für das Projekt „Gloriette“ langte am 08.10.2004, das Konzept für dieses Projekt am 04.11.2004 im Amt der Bgld. LReg., Abt. 6 – SO, ein.

Die Abt. 6 – SO ersuchte die ASB mit Schreiben vom 02.12.2004¹⁰⁹, zusätzliche Informationen zum vorgelegten Konzept bereitzustellen, insbesondere die Kalkulationsbasis für die Kostenkalkulation darzustellen sowie ein Liquiditätskonzept vorzulegen. Die geforderten Unterlagen wurden in der Folge von der ASB übermittelt.

b) Die Finanzierung sollte über das AMS, das Land Burgenland zu EUR 2.362,86 pro Teilnehmer und dem Unternehmen Gloriette erfolgen. Der geplante Termin für den Start der Stiftung war für 08.11.2004 vorgesehen.¹¹⁰

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 26.07.2005 u. a. den Beschluss, für die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsstif-

¹⁰⁸ vgl. Zl. 6-SO-A1360/0-2004.

¹⁰⁹ vgl. Zl. 6-SO-A1418/3-2004.

¹¹⁰ ebd., S. 17.

tung „Gloriette“ Mittel iHv. insgesamt EUR 47.257,17 (EUR 14.177,15 Landesanteil, EUR 33.080,02 ESF - Anteil) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS und private Unternehmen das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der Verein ASB als Rechtsträger der Arbeitsstiftung „Gloriette“. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 32. Koordinierungssitzung ESF vom 03.02.2005, Laufzettel Nr. 32/10, zugrunde.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 26.07.2005 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung, datiert mit 26.07.2005, wurde vom LH, LH-StV und einem LR sowie vom Obmann und einem weiteren Vertreter der Förderwerberin unterfertigt.

(4) Durchgeführte Prüfungen

a) Am 30.08.2005 und am 16.11.2005 wurden von Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag¹¹¹, zwei Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Gloriette“ durchgeführt.

Den Prüfberichten zu Folge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

b) Im Zuge einer sachlichen (Beleg-)Prüfung wurde von einem Gesamtbruttobetrag von EUR 94.227,07 nur ein Betrag iHv. EUR 31.191,74 anerkannt.

Die ASB wurde von der MF mit Schreiben vom 12.01.2006¹¹² ersucht, eine Stellungnahme zu den Mängeln bei der Rechnungslegung und Dokumentation über erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung am 16.11.2005 abzugeben. Eine Reaktion der ASB konnte dem Akt nicht entnommen werden.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrest tranchen erfolgen.¹¹³

Bis zur Auflösung der Fördervereinbarung im September 2006¹¹⁴ erfolgte keine Anweisung von Fördermittel für die Arbeitsstiftung „Gloriette“ an die ASB.

6.10 Keymile

6.10.1 (1) Ansuchen

Das Schreiben der ASB um Förderung für das Projekt „Keymile“ langte am 18.04.2005 bei der Abt. 6 - SO ein. Eine Ausfertigung des Ansu-

¹¹¹ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

¹¹² vgl. Zl. 6-SO-A1418/8-2005.

¹¹³ vgl. Zl. 6-SO-A1418/5-2005.

¹¹⁴ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006 vom 25.09.2006.

chens samt Stiftungskonzept wurde mit 18.04.2005 dem zuständigen LR übermittelt, welchem auch die Ordnungsmäßigkeit des Projektes bestätigt wurde.¹¹⁵

Die Finanzierung erfolgte über das AMS, das Land Burgenland zu EUR 1.387,12 pro Teilnehmer und dem Unternehmen Keymile. Der geplante Termin für den Start der Stiftung war für den 25.04.2005 vorgesehen.¹¹⁶

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 11.10.2005 u. a. den Beschluss, für das Projekt „Arbeitsstiftung Keymile“ Mittel iHv. insgesamt EUR 65.194,66 bei einem Landesanteil von EUR 19.558,40 (2005: EUR 13.690,88, 2006: EUR 5.867,52) sowie einem ESF – Anteil iHv. von EUR 45.636,26 (2005: EUR 31.945,38, 2006: EUR 13.690,88) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS und privaten Unternehmen das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war die ASB als Rechtsträger der Arbeitsstiftung „Keymile“. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 34. Koordinierungssitzung ESF vom 23.06.2005, Laufzettel Nr. 34/1, zugrunde.¹¹⁷

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 11.10.2005 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die dem Förderakt beiliegende Fördervereinbarung wurde von LH, LH-StV und einem LR sowie dem Obmann und einem weiteren Vertreter der Förderwerberin unterzeichnet.

(4) Durchgeführte Prüfungen

Am 16.11.2005 wurde durch die Prüfer der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag¹¹⁸, die einzige Prüfung des Projekts Arbeitsstiftung „Keymile“ durchgeführt. Dem Prüfbericht zu Folge wurde eine sachliche und rechnerische Prüfung der Originalrechnungen durchgeführt. Im Zuge der kassenmäßigen Prüfung wurden die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen und dabei keine Mängel festgestellt.

Die geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbruttobetrag iHv. EUR 69.332,34, wovon im Rahmen einer sachlichen Prüfung von den Prüfern ein Betrag von EUR 36.900,87 anerkannt wurde.

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrestanchen erfolgen.¹¹⁹

¹¹⁵ vgl. AV vom 03.05.2005.

¹¹⁶ vgl. Konzept vom 23.03.2005, Update 10.04.2005, S.19.

¹¹⁷ vgl. Zl.: 6-SO-A1456/0-2005.

¹¹⁸ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, Schwerpunkt Maßnahmen 5.1, 5.3.

¹¹⁹ vgl. Zl. 6-SO-A1456/0-2005.

Bis zur Auflösung der Fördervereinbarungen im September 2006 erfolgte keine Anweisung von Fördermittel für das Arbeitsstiftungsprojekt „Keymile“ an die ASB.

6.11 Implacment

6.11.1 (1) Ansuchen

a) Das Schreiben der ASB um Förderung für das Projekt „Implacementstiftung“ langte am 24.06.2004 im Amt der Bgld. LReg. ein. Eine Protokollierung dieses Anschreibens erfolgte erst im Laufe des Jahres 2005.¹²⁰

b) Ein weiteres Ansuchen der ASB um Förderungsgewährung langte am 19.04.2005 im Amt der Bgld. LReg. ein. Gleichzeitig wurde von der ASB ein gleich lautendes Förderansuchen dem zuständigen LR übermittelt. Dieses Ansuchen wurde vom LR am 21.04.2005 der zuständigen Abt. 6 – SO mit dem Ersuchen um Prüfung und Bericht übermittelt¹²¹.

c) Lt. Stiftungskonzept sollte sich das Land Burgenland an der „Implacementstiftung“ durch Förderzahlungen iHv. EUR 400.000,-- für den Durchführungszeitraum vom 01.04.2005 bis 01.04.2008 beteiligen. Mit 01.08.2005 war konzeptiv eine Zahlung des Landes an die „Implacementstiftung“ iHv. EUR 30.000,-- vorgesehen. Dieser Betrag sollte bei der letzten Abrechnungsprüfung dieser Stiftung durch das Land berücksichtigt und von der noch anzuweisenden Summe in Abzug gebracht werden.¹²² Das Stiftungskonzept wurde vom Vorstand der ASB anerkannt und von allen Vorstandsmitgliedern unterfertigt.¹²³

(2) Genehmigung

Die Bgld. LReg. fasste am 26.07.2005 u. a. den Beschluss, für die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der „Implacementstiftung“ Mittel iHv. insgesamt EUR 400.000,-- (EUR 120.000,-- Landesanteil, EUR 280.000,-- ESF-Anteil) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten neben privaten Unternehmen und dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war die ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 33. Koordinierungssitzung ESF vom 21.04.2005, Laufzettel Nr. 33/2, zugrunde.

(3) Fördervereinbarung

Die Bgld. LReg. fasste am 26.07.2005 u. a. den Beschluss, eine Fördervereinbarung zwischen der ASB und dem Land Burgenland abzuschließen. Die Fördervereinbarung, datiert mit 26.07.2005, wurde von LH, LH-StV und einem LR sowie dem Obmann und einem weiteren Vertreter der Förderwerberin unterfertigt.

(4) Durchgeführte Prüfung

Mit Schreiben vom 02.11.2005 legte die ASB einen Anhang zum Stiftungskonzept vor. Aufgrund einer Besprechung mit Vertretern des Landes Burgenland, AMS und der ASB wurde ein Anhang mit Änderungen und Ergänzungen zum Stiftungskonzept vorgelegt. Dieser Anhang enthielt detaillierte Ausführungen betr. Finanzierungsplanung, Liquidität

¹²⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1458/0-2005.

¹²¹ vgl. AV vom 20.04.2005.

¹²² vgl. Konzept vom 30.04.2003, Update vom 16.06.2005, Version 2.1., S. 8.

¹²³ ebd., S. 14.

tätsplan und Kostenplanung sowie Ergänzungen hinsichtlich der Tätigkeitsprofile des GF und dessen Sekretärin.

Im Laufe des Jahres 2006 übermittelte die ASB der Abt. 6 - SO Nachweise über Maßnahmen für namentlich genannte Teilnehmer an der „Implacementstiftung“ (Schulungsmaßnahmen, Ausbildungspläne, Qualifizierungspläne etc.). Mit Schreiben vom 27.04.2006 legte die ASB der Abt. 6 – SO einen Statusbericht über die Aktivitäten der „Implacementstiftung“ vor.

Auf Ersuchen der Abt. 6 - SO wurde am 17. und 18.01.2007 eine Prüfung der „Implacementstiftung“ durchgeführt. Lt. Prüfungsbericht erfolgte die Prüfung an Hand der vom Verein vorgelegten Beleglisten und den dazugehörigen Ausgaben- und Einnahmenbelegen. Von den Prüfern konnten für die Projektlaufzeit von 01.04.2005 bis 31.12.2006 Gesamtausgaben iHv. EUR 154.201,35 anerkannt werden.¹²⁴

(5) Anweisungen

Eine Veranlassung der Anweisung von Förderungsmitteln konnte erst nach Vorlage entsprechender Zwischenabrechnungen oder Rechnungen bzw. Belegen und der Prüfung der Zuschussfähigkeit der Aufwendungen und entsprechend den vorgesehenen und festgelegten Jahrest ranchen erfolgen.¹²⁵

Am 31.08.2005 wurde von der Abt. 6 – SO eine Akontozahlung iHv. EUR 30.000,-- an die ASB verfügt. Begründet wurde die Akontozahlung damit, dass der ASB keine ausreichenden liquiden Mittel zur Vorfinanzierung der Maßnahmen und Aktivitäten zur Verfügung stünden und das Stiftungskonzept der „Implacementstiftung“ die Vorfinanzierung aus dem Landesanteil vorsehe.¹²⁶

Im Februar 2007 wurde von der Abt. 6 – SO eine Überweisung iHv. EUR 44.461,09 an die ASB veranlasst.¹²⁷ Dieser Betrag ergab sich aus der von den Prüfern festgestellten Summe abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung iHv. EUR 30.000,-- sowie abzüglich des Überhangs des aliquoten Privatanteils.

6.11.2 Zu (1)

a) Der BLRH vermerkte die erheblich verspätete Protokollierung des Ansuchens der ASB in der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Bgld. LReg.

c) Der BLRH vermerkte, dass erst die zehnte vom BLRH überprüfte Arbeitsstiftung ein Stiftungskonzept mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vereinsvorstands aufwies.

6.12 Prüfung der Stiftungskonzepte durch die MF

6.12.1 (1) Sowohl nach dem im EPPD festgelegten Projektablauf als auch dem abteilungsinternen Förder- und Prüfungsschema oblag der Abt. 6 – SO als MF die Entgegennahme und die Prüfung der Förderansuchen.

¹²⁴ vgl. Zl. 6-SO-A1458/13-2007 vom 19.02.2007.

¹²⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1458/0-2005.

¹²⁶ vgl. Zl. 6-SO-A1458/3-2005 vom 31.08.2005.

¹²⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1458/13-2007 vom 19.02.2007.

(2) Das EPPD enthielt Regelungen betreffend der Prüfung der Förderansuchen.¹²⁸ Danach sollten Ansuchen um Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Programms von der MF auf die Erfüllung der im Programm bzw. der EzP und den relevanten nationalen Förderrichtlinien festgelegten inhaltlichen und formalen Förderkriterien der jeweiligen Maßnahme sowie sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Aufträge, Umweltrecht etc.) geprüft werden. Hierzu waren schriftliche Informationen zu folgenden Punkten einzuholen:

- rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Projektträgers (Förderungswerbers),
- Gegenstand des geförderten Projekts,
- Standort oder (bei immateriellen Projekten) räumlicher Wirkungsbereich des Projekts,
- geplanter Zeitraum der Projektdurchführung,
- geplante Projektkosten mit ihren wichtigsten Bestandteilen,
- geplante Finanzierung mit detaillierter Angabe allfälliger sonstiger öffentlicher Förderungen mit Angaben des Barwerts.¹²⁹

(3) Der Durchführungserlass der LAD betr. der Abwicklung EPPD II¹³⁰ sah eine Prüfung der eingebrachten Projekte durch die MF vor. Diese hatte das Projekt auf die Übereinstimmung mit den im Programm festgelegten Voraussetzungen zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung von Projekten durch die MF war neben der Einhaltung sämtlicher Voraussetzung gem. EPPD auch sicherzustellen, dass die notwendigen Kofinanzierungsmittel verfügbar waren.

(4) Abteilungsintern bestand das unter Abschnitt 2.3 dargestellte Prüfungsschema. Darüber hinaus wurden auskunftsgemäß keine speziellen, auf die Prüfung von Arbeitsstiftungskonzepten bezogene Prüfungsrichtlinien und -vorgaben durch die MF festgelegt.¹³¹

(5) Aus den Förderakten der drei Arbeitsstiftungen „Delphi Packard“¹³², „Gloriette“¹³³ und „Keymile“¹³⁴ waren Prüfungen in Teilbereichen des jeweiligen Stiftungskonzepts durch die MF erkennbar. Den verbleibenden sieben Förderakten der vom BLRH überprüften zehn Arbeitsstiftungen konnten keine Prüfungshandlungen entnommen werden.

Ablauf, Umfang und Inhalt der Prüfungen der Stiftungskonzepte waren in keinem Förderakt der zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen dokumentiert.

(6) Nach Mitteilung der MF wurden die Arbeitsstiftungskonzepte vom zuständigen SB neben Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch auf Plausibilität überprüft. Die Prüfung und Bearbeitung der Konzepte oblag ausschließlich dem SB, der nach Freigabe durch den zuständigen politischen Referenten durch die Erstellung des erforderlichen Laufzettels den Abschluss der Prüfung und die Beschlussreife des Projekts dokumentierte.¹³⁵

¹²⁸ vgl. EPPD, Pkt. 4.2.2 lit. c, S. 157f.

¹²⁹ ebd.; Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems Ziel 1 Burgenland, S. 22.

¹³⁰ vgl. ZI. LAD-EB-VB-Z109/2-2000.

¹³¹ vgl. Stellungnahme der LAD, ZI. LAD-GS-C300-10002-3-2008, vom 09.04.2008.

¹³² vgl. Schreiben vom 10.01.2003.

¹³³ vgl. Schreiben vom 02.12.2004.

¹³⁴ vgl. AV vom 03.05.2005.

¹³⁵ vgl. Stellungnahme der LAD, ZI. LAD-GS-C300-10002-3-2008, vom 09.04.2008.

(7) Anhand der Aktenlage ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Förderansuchen - wie vom EPPD gefordert - hinsichtlich sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Aufträge, Umweltrecht etc.) geprüft wurden.

- 6.12.2 Zu (5) Der BLRH kritisierte das vollständige Fehlen einer Dokumentation von Prüfungen der Ansuchen und Stiftungskonzepte in den zehn überprüften Förderakten nach deren Ablauf, Umfang und Inhalt. In lediglich 30 % der Fälle waren fragmentarisch Prüfungshandlungen betr. des Stiftungskonzeptes erkennbar. Wenngleich eine schriftliche Dokumentation der Durchführung einer Prüfung von Förderansuchen in den o. a. Regelwerken nicht ausdrücklich gefordert wurde, erschien es nach Ansicht des BLRH im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit zweckmäßig, die Prüfungshandlungen und -ergebnisse zu dokumentieren und dadurch die Transparenz der Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Der BLRH empfahl für künftige Arbeitsstiftungen die Erstellung einer Prüfungsrichtlinie für Stiftungskonzepte, sowie die Dokumentation der auf dieser Grundlage durchgeführten Prüfungshandlungen.

Zu (7) Der BLRH verwies auf die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu den o. a. Rechtsgebieten in den Kap. 9 und 13.

7. Grundlagen und Durchführung der Prüfungstätigkeit der MF

Der Prüfung der Projektabrechnung durch die Abt. 6 – SO als MF sollte gewährleisten, dass nur tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben erfasst wurden. Jedes Stiftungsprojekt war demnach einer Abrechnungskontrolle zu unterziehen. Ausgangspunkt war eine komplette Aufstellung und Sammlung der im Rahmen des einzelnen Stiftungsprojekts angefallenen Kosten in Form der Originalbelege.

7.1 Rechtsgrundlagen

- 7.1.1 (1) Gemeinschaftsrecht
Im Rahmen der Strukturfonds waren ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben förderbar, die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegbar sein mussten.¹³⁶

¹³⁶ vgl. Art 30 Abs. 3, 32 Abs. 1 und Erwägungsgründe 41 u. 43 VO (EG) Nr. 1260/1999: Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten, wenn entsprechende Gemeinschaftsvorschriften fehlten, für die zuschussfähigen Ausgaben die einschlägigen nationalen Vorschriften gelten. Die wirtschaftliche Haushaltsführung war dadurch sicherzustellen, dass die Ausgaben belegt und bescheinigt wurden und die Zahlungen von der Einhaltung der wesentlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Begleitung der Programmplanung, der Finanzkontrolle und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts abhängig gemacht wurde. Die Zahlungen konnten in Form von Vorauszahlungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen geleistet werden. Die Zwischen- und Restzahlungen betrafen die tatsächlich getätigten Ausgaben, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt waren.

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 enthielt Regeln für die Zuschussfähigkeit. Hinsichtlich der getätigten Zahlungen (Regel Nr. 1) sah Pkt. 2 „Ausgabenbelege“ vor, dass in der Regel die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war, waren diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen. Diese VO wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 geändert. Die Regelungen hinsichtlich der Ausgabenbelege ergaben keine wesentlichen Änderungen.

Art 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 sah u. a. vor, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme Verfahren einschließen, um die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben zu prüfen. Die Verfahren schrieben vor, dass über die Prüfung einzelner Operationen vor Ort Aufzeichnungen zu erstellen waren.

(2) Innerstaatliches Recht

Nach dem EPPD sollte die MF gewährleisten, dass bei den aus Strukturfonds-Mitteln kofinanzierten Projekten deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die förderfähigen Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend – gegebenenfalls auch vor Ort – kontrolliert wurde.¹³⁷

Das EPPD sah auch vor, dass aus Strukturfonds-Mitteln nur die tatsächlich getätigten, förderfähigen Ausgaben kofinanziert werden konnten. Strukturfonds-Mittel durften daher nur auf der Grundlage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen ausbezahlt werden, die zweifelsfrei dem Förderungsempfänger, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderzeitraum zugerechnet werden konnten. Der Förderungsempfänger hatte der MF eine belegsmäßige Abrechnung der anrechenbaren Gesamtkosten und Finanzierung des kofinanzierten Projekts samt Belegsverzeichnis vorzulegen. Die Abrechnung war von der MF durch Belegskontrolle sowie – je nach Art des Projekts – gegebenenfalls auch in Form von Kontrollen vor Ort bzw. durch Einholung entsprechender Prüfberichte o.ä. auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.¹³⁸

Die Art 15a B-VG-Vereinbarung sah in deren Art 7 Abs. 3 vor, dass sicherzustellen war, dass Strukturfondsmittel nur für tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben und nur unter Einhaltung der Verwaltungs- und Kontrollvorschriften gem. Art 8 ausbezahlt werden. Der MF oblag die Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus SF-Mitteln sowie auf die belegsmäßige Nachweisbarkeit der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen. Weiters hatte die MF die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen zu bestätigen.¹³⁹

Der Durchführungserlass „Abwicklung EPPD II“ sah lediglich vor, dass die MF die Abrechnungen zu kontrollieren hatte. Darüber hinaus waren keine Abrechnungsmodalitäten bzw. Qualitätserfordernisse hinsichtlich der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen enthalten.

(3) Fördervereinbarungen

a) Die Fördervereinbarungen der beiden Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“ und „Viennatone“ sahen vor, dass zur Abrechnung eine detaillierte Auflistung der Kosten sowie bezahlte Originalrechnungen mit den korrespondierenden Zahlungsbelegen vorzulegen waren.¹⁴⁰

b) Der Fördervertrag der Arbeitsstiftung „Datentechnik“ beinhaltete eine Erweiterung der in lit. a) angeführten Unterlagen um eine detaillierte Auflistung der Finanzierung des kofinanzierten Projektes samt Belegsverzeichnis und die Vorlage von Kostenvoranschlägen.¹⁴¹

¹³⁷ vgl. Pkt. 4.1.7. EPPD.

¹³⁸ vgl. Pkt. 4.2.2. lit. f EPPD.

¹³⁹ vgl. Anhang 1 Pkt. 2 lit. f) Art 15a B-VG-Vereinbarung.

¹⁴⁰ vgl. Fördervereinbarungen „Viennatone“, „Falke/SEG“, jeweils S. 2.

¹⁴¹ vgl. Fördervereinbarung „Datentechnik“, S. 2.

c) Die Fördervereinbarungen der vier Arbeitsstiftungen „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“ und „AUSPED 2“ enthielten eine Erweiterung der in lit. b) angeführten Unterlagen hinsichtlich der zur Zwischen- bzw. Endabrechnung vorzulegenden Unterlagen. So waren eine Darstellung der Finanzierung und eine detaillierte Auflistung der anrechenbaren Gesamtkosten des kofinanzierten Projektes samt Belegsverzeichnis vorzulegen. Dabei waren die Kosten getrennt nach förderbaren und nichtförderbaren Kosten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aufzuschlüsseln. Weiters wurde in den Fördervereinbarungen festgelegt, dass bezahlte Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen waren. Darüber hinaus wurden auch die Vorlage von Kostenvorschlägen sowie von sach- und zweckdienlichen Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verlangt.¹⁴²

d) In den Fördervereinbarungen der drei Arbeitstiftungen „Gloriette“, „Keymile“ und „Implacement“ wurde festgelegt, dass zur Zwischen- bzw. Endabrechnung zusätzlich zu den in lit. c) angeführten Unterlagen auch Ausschreibungen vorzulegen waren.¹⁴³

7.1.2 Zu (3) Der BLRH vermerkte, dass mit voranschreitender Chronologie der Arbeitsstiftungen der Umfang der zu erbringenden Nachweise kontinuierlich anstieg. Hervorgehoben seien die drei letzten vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen „Gloriette“, „Keymile“ und „Implacement“, für die auch der Nachweis von durchgeführten Ausschreibungen zu erbringen war. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur vergabe- und beihilfenrechtlichen Thematik in den Kap. 9 und 13.

7.2 Abrechnungsunterlagen

7.2.1 (1) Sowohl Gemeinschaftsrecht als auch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften enthielten hinsichtlich Art und Qualität der Abrechnungsunterlagen eher allgemein gehaltene Formulierungen bzw. keine spezifischen Differenzierungen. Nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften waren die tatsächlich getätigten Ausgaben durch quitierte Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen nachzuweisen.¹⁴⁴ Innerstaatliche Regelungen sahen vor, dass Strukturfonds-Mittel nur auf der Grundlage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen ausbezahlt werden durften, die zweifelsfrei dem Förderungsempfänger, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderzeitraum zugerechnet werden konnten. Der Förderempfänger hatte eine belegsmäßige Abrechnung der anrechenbaren Gesamtkosten und Finanzierung des Projektes samt Belegsverzeichnis vorzulegen.¹⁴⁵

(2) Der Grossteil der zehn Fördervereinbarungen legte mit zunehmenden Detaillierungsgrad Art und Inhalt der zu den Zwischen- und Endabrechnungen vorzulegenden Unterlagen fest.¹⁴⁶ Der Förderempfänger (ASB) war aufgrund der Fördervereinbarung an diese Vorgaben gebunden und gehalten, Abrechnungsunterlagen nach dieser vertraglich festgelegter Art, Umfang und Qualität vorzulegen. Diese Unterlagen stellten auch die Grundlage und Maßstab bei der Durchführung der Überprüfungen durch die MF dar. Die MF hatte im Zuge der sachlichen

¹⁴² vgl. Fördervereinbarungen „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“, jeweils S. 2.

¹⁴³ vgl. Fördervereinbarungen „Implacementstiftung“, „Gloriette“, „Keymile“, jeweils S. 2.

¹⁴⁴ vgl. Art 32 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1260/1999, Anhang Pkt. 2 VO (EG) Nr. 1685/2000.

¹⁴⁵ vgl. Pkt. 4.2.2. lit. f EPPD.

¹⁴⁶ vgl. Pkt. I der einzelnen Fördervereinbarungen.

Prüfung der Projektabrechnung eine Konformitätsprüfung anhand der Bestimmungen des Fördervertrages durchzuführen.¹⁴⁷

7.3 Prüfungsdurchführung

7.3.1

(1) Zeitpunkt der Überprüfungen

Die ASB tätigte für Maßnahmen, die in (noch) nicht genehmigten Förderprojekten vorgesehen waren, bereits vor deren Genehmigung Ausgaben. Der BLRH stellte fest, dass bei drei Arbeitsstiftungsprojekten¹⁴⁸ die ersten Teilabrechnungsprüfungen bereits vor der Genehmigung der Projekte durch die Bgld. LReg. bzw. vor Abschluss der Fördervereinbarungen durch Prüfer des Amtes der Bgld. LReg. durchgeführt wurden. Aufgrund dieser Abrechnungsprüfungen erfolgte jedoch keine Auszahlung von Fördermittel durch die MF.

(2) Rechnerische und sachliche Richtigkeit

a) Sowohl das EPPD als auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung sahen vor, dass Abrechnungen über die förderfähigen Ausgaben von der MF auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen waren.¹⁴⁹

b) In allen zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungsprojekten wurden lt. den Prüfungsberichten der MF rechnerische bzw. kassenmäßige Prüfungen durchgeführt. Bei den Prüfungen wurden die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen. Die Originale wurden mit dem Prüfstempel der Abt. 6 - SO versehen.

c) Weiters konnten den Prüfungsberichten der MF in allen zehn überprüften Arbeitsstiftungen eine Anerkennung, Nichtanerkennung oder eine teilweise Anerkennung der vorgelegten Rechnungen entnommen werden. Die von den Prüfern nicht anerkannten Kosten betragen insgesamt EUR 903.875,37.

(3) Vor-Ort-Überprüfungen

Sowohl gemeinschaftsrechtliche als auch innerstaatliche Regelungen¹⁵⁰ sahen die Möglichkeit einer Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen vor.

Den Prüfberichten war zu entnehmen, dass vor Ort in den Räumlichkeiten der ASB in Oberwart oder Eisenstadt Belegprüfungen durchgeführt wurden. Hinweise auf Überprüfung von Maßnahmen am Veranstaltungsort (z.B. Kurse zur Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildung) durch Prüfer der MF konnten den Förderakten aller zehn überprüften Arbeitsstiftungen nur im Fall der Arbeitsstiftung „Implementation“ entnommen werden.

7.3.2 Zu (2)

b) Der BLRH vermerkte die lt. den Prüfungsberichten für alle zehn Arbeitsstiftungen durchgeführten kassenmäßigen Überprüfungen. Damit wurde die ziffernmäßige Richtigkeit der in Rechnung gestellten und angewiesenen Beträge verifiziert.

c) In Folge der (teilweisen) Anerkennung der Förderwürdigkeit vorgelegter Rechnungen durch die Prüfer der MF konnte nach Ansicht des BLRH von einer, wie wohl in den Prüfungsberichten nicht ausdrücklich vermerkten, sachlichen Prüfung in allen zehn Arbeitsstiftungen ausge-

¹⁴⁷ vgl. Förder- und Prüfungsschema der Abt. 6.

¹⁴⁸ „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“.

¹⁴⁹ vgl. Pkt. 4.2.2. lit. f EPPD, Anhang 1, Pkt. 2 lit.f Art 15a B-VG-Vereinbarung.

¹⁵⁰ vgl. Art 4 VO (EG) Nr. 438/2001, Pkt. 4.2.2. lit. f EPPD.

gangen werden. Der BLRH bemängelte jedoch kritisch, dass in der Berichterstattung über die durchgeführten Prüfungen keine hinreichende Differenzierung zwischen rechnerischer und sachlicher Prüfung getroffen wurde, was der Klarheit der Berichtsaussage nicht förderlich war. Im Sinne der Steigerung der Transparenzerfordernisse empfahl der BLRH, künftig in Prüfungsberichten einen differenzierten Ausweis beider Prüfungsarten vorzunehmen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass Vor-Ort-Prüfungen nur im Fall der Arbeitsstiftung „Implacement“ nachgewiesen werden konnten. Wie wohl auskunftsgemäß Belegprüfungen in den Räumlichkeiten der ASB durchgeführt wurden, waren diese nach Ansicht des BLRH keineswegs im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z. B. Abhaltung von Kursen) zu sehen. Dies bedeutete, dass von den Prüfern der MF Kontrollen vor Ort in Verbindung mit einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen (Kurse, Teilnehmeranzahl, Unterlagen etc.) in neun von zehn Fällen nicht nachgewiesen werden konnten. Aus Sicht des BLRH würde sich die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch die Prüfer als ein sinn- und wirkungsvolles Kontrollinstrument darstellen. Diese Prüfungen hätten die Möglichkeit geboten, einen Überblick über z. B. die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen, der teilnehmenden Personen zu ermöglichen, die Übereinstimmung mit den genehmigten Förderprojekten zu kontrollieren und dadurch zu einer Vereinfachung der Abrechnungskontrolle beigetragen. Der BLRH empfahl, künftig bei gleich gelagerten Förderfällen stichprobenartige Kontrollen der zu fördernden Maßnahmen im Zuge von deren Leistungserbringung (vor Ort) vorzunehmen.

7.4 Aktenführung

7.4.1

(1) In Zusammenschau mit den in Kap. 6 zu den einzelnen Arbeitsstiftungen getroffenen, einzelfallorientierten Feststellungen stellte der BLRH seine folgenden Darstellungen auf häufig auftretende bzw. systematische Mängel ab:

- Im Förderakt „Viennatone“ lag kein Anweisungsakt über die Anweisung von Fördermittel iHv. EUR 34.155,-- (Land: EUR 10.246,--, ESF EUR 23.909,--) auf.
- Im Förderakt „Sportalm“ lag kein Anweisungsakt über die Anweisung von Fördermittel iHv. EUR 37.871,36 (Land: EUR 10.161,41, ESF EUR 27.709,95) auf.
- In drei Förderakten¹⁵¹ fehlten Beilagen zu einzelnen Prüfberichten.
- Prüfberichte und einzelne Aktenstücke waren in der Abt. 6 - SO nicht protokolliert.¹⁵²
- Die Protokollierung von Prüfberichten in der Abt. 6 - SO erfolgte bei sechs Arbeitsstiftungen zwischen einem und fünf Monaten nach abgeschlossener Prüfung.¹⁵³

(2) In acht Förderakten wurden bedingt durch Aktenvermerke (AV) des SB keinerlei Anweisungen von Fördermittel vorgenommen. Dies obwohl Prüfberichte eine Förderwürdigkeit von Projektkosten bescheinigten und dadurch die Anweisungsfähigkeit von Fördermittel gegeben war. Als Begründung wurde in diesen AV angegeben, dass AMS und private Unternehmen gemeinsam ausreichend Mittel vorfinanziert hatten.

¹⁵¹ vgl. Förderakte „Falke/SEG“, „Sportalm“, „Delphi Packard“.

¹⁵² vgl. Förderakte „Viennatone“, „Datentechnik“, „Delphi Packard“.

¹⁵³ vgl. Förderakte „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“.

Der BLRH konnte aufgrund der Förderakte nicht nachvollziehen, auf welcher zahlenmäßigen Grundlage diese AV basierten. So lagen in den Akten keine Unterlagen auf, denen die Höhe der bereits von anderen Fördergebern getätigten Zahlungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Vermerke entnommen werden konnte. Es fanden sich weiters keine Hinweise auf eine andere Art der Informationsbeschaffung (z. B. telefonisch, mittels Mail).

Die MF teilte dem BLRH hiezu mit, dass dem SB und auch den Rechnungsprüfern seitens des Vereins zum jeweiligen Termin der Zwischenprüfung eine Darstellung der je Arbeitsstiftung geleisteten Zahlungen vorgelegt wurde, an Hand derer der aktuelle Stand der Zahlungen eruiert werden konnte.¹⁵⁴ Der BLRH stellte hiezu fest, dass derartige Zahlungsaufstellungen in keinem einzigen der zehn Förderakte zu entnehmen waren.

- 7.4.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte die Unvollständigkeit und teilweise systematische Mangelhaftigkeit der Förderakte. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Dokumentation eines vollständigen Förderaktes im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung und -entscheidung hin.

Zu (2) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck die nicht standardisierte Führung der Förderakten in der Abt. 6 - SO. So entbehrten die Förderakte der Dokumentation maßgeblicher Entscheidungsgrundlagen, weshalb die Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen in den oben gezeigten Fällen nicht gegeben war. Im Sinne eines transparenten, leicht nachvollziehbaren und übersichtlichen Förderablaufes empfahl der BLRH, die Führung der Förderakte inhaltlich, umfänglich und am Procedere einer einheitlichen Regelung auszurichten und die Anwendung dieser Regelung für alle gleichartigen Förderfälle verbindlich festzulegen.

8. Auszahlung der Fördergelder

- 8.1 Grundsätzliches ^{8.1.1} Die Bereitstellung der Fördergelder des Landes und der EU (ESF) im Landeshaushalt erfolgte mit Beschluss der Bgld. LReg. In weiterer Folge wurden dem Verein ASB die bereitgestellten Fördergelder verbindlich mittels Fördervereinbarungen zuerkannt und die Auszahlung der Fördergelder an bestimmte Kriterien gebunden. Die Auszahlung der Landes- und EU-(ESF)Gelder erfolgte sodann nach Vorlage und Prüfung von saldierten (bezahlten) Rechnungen.
- 8.2 Stiftungsprojekte ^{8.2.1} (1) „Falke/SEG“
Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

¹⁵⁴ vgl. Stellungnahme der MF vom 09.04.2008, ZI. LAD-GS-C300-10002-3-2008.

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
6-SO-A1420/0-2004	blauer Akt v. 25.10.04	25.556,72	0	25.556,72
Summe		25.556,72	0	25.556,72

Tab. 3

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(2) „Viennatone“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
kein Anweisungsakt		10.246,00	23.909,00	34.155,00
6-SO-A1414/1-2004	blauer Akt v. 25.10.04	5.645,40	0	5.645,40
6-SO-A1414/7-2006	blauer Akt v. 22.09.06	242,44	0	242,44
Summe		16.133,84	23.909,00	40.042,84

Tab. 4

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(3) „Datentechnik“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
6-SO-A1040/925-2004	blauer Akt v. 06.04.04	1.582,41	3.692,30	5.274,71
6-SO-A1040/981-2004	blauer Akt v. 21.06.04	105,08	245,19	350,27
6-SO-A1413/0-2004	blauer Akt v. 20.10.04	240,98	562,28	803,26
6-SO-A1413/1-2004	blauer Akt v. 21.10.04	7.576,53	0,00	7.576,53
Summe		9.505,00	4.499,77	14.004,77

Tab. 5

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(4) „Sportalm“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
kein Anweisungsakt	ZVA v. 28.07.03	10.161,41	27.709,95	37.871,36
6-SO-A1040/866-2003	blauer Akt v. 08.10.03	10.824,96	25.248,90	36.073,86
6-SO-A1040/926-2004	blauer Akt v. 06.04.04	971,40	2.266,60	3.238,00
6-SO-A1040/984-2004	blauer Akt v. 21.06.04	51,99	121,30	173,29
6-SO-A1416/1-2004	blauer Akt v. 25.10.04	8.750,47	0,00	8.750,47
Summe		30.760,23	55.346,75	86.106,98

Tab. 6

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(5) „Delphi Packard“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
6-SO-A1040/923-2004	blauer Akt v. 06.04.04	4.962,73	11.579,70	16.542,43
6-SO-A1040/982-2004	blauer Akt v. 21.06.04	6.645,42	15.505,99	22.151,41
6-SO-A1419/0-2004	blauer Akt v. 25.10.04	8.696,56	0	8.696,56
Summe		20.304,71	27.085,69	47.390,40

Tab. 7
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(6) „EMTS/Grundig“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
6-SO-A1415/1-2004	blauer Akt v. 25.10.04	14.387,68	0,00	14.387,68
6-SO-A1415/2-2004	blauer Akt v. 25.11.04	4.328,86	0,00	4.328,86
6-SO-A1415/3-2005	blauer Akt v. 17.02.05	10.232,58	0,00	10.232,58
6-SO-A1415/5-2005	blauer Akt v. 28.09.05	7.307,15	0,00	7.307,15
Summe		36.256,27	0,00	36.256,27

Tab. 8
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(7) „AUSPED 2“

Bis zur Stornierung der Fördervereinbarung im September 2006 erfolgten keine Auszahlungen an Landes- und ESF-Mittel.

(8) „Gloriette“

Bis zur Stornierung der Fördervereinbarung im September 2006 erfolgten keine Auszahlungen an Landes- und ESF-Mittel.

(9) „Keymile“

Bis zur Stornierung der Fördervereinbarung im September 2006 erfolgten keine Auszahlungen an Landes- und ESF-Mittel.

(10) „Implacement“

Die nachstehende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006¹⁵⁵ ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel:

Anweisungsakt	Datum	Land	ESF	Gesamt
		in [EUR]		
6-SO-A1458/3-2005	blauer Akt v. 31.08.05	30.000,00	0,00	30.000,00
Summe		30.000,00	0,00	30.000,00

Tab. 9
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

8.3 Gesamtübersicht ^{8.3.1}

Die nachfolgende Tabelle zeigt die bis zur Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006¹⁵⁶ ausbezahlten sowie die noch ausstehenden Landes- und ESF-Mittel. In der letzten Spalte werden die ausbezahlten und noch ausstehenden Landes- und ESF-Mittel aufsummiert dargestellt.

¹⁵⁵ vgl. Thema C.

¹⁵⁶ vgl. Thema C.

Stiftung	Land			ESF			Gesamt
	ausbezahlt	offen	gesamt	ausbezahlt	offen	gesamt	
in [EUR]							
Falke/SEG	25.556,72	18.046,98	43.603,70	0,00	101.741,97	101.741,97	145.345,67
Viennatone	16.133,84	5.668,01	21.801,85	23.909,00	26.961,98	50.870,98	72.672,83
Datentechnik	9.505,00	4.295,00	13.800,00	4.499,77	27.700,23	32.200,00	46.000,00
Sportalm	30.760,23	4.122,73	34.882,96	55.346,75	26.046,82	81.393,57	116.276,53
Delphi Packard	20.304,71	47.195,29	67.500,00	27.085,69	130.414,31	157.500,00	225.000,00
EMTS-Grundig	36.256,27	39.173,13	75.429,40	0,00	176.002,40	176.002,40	251.431,80
AUSPED 2	0,00	26.250,00	26.250,00	0,00	61.250,00	61.250,00	87.500,00
Gloriette	0,00	14.177,15	14.177,15	0,00	33.080,02	33.080,02	47.257,17
Keymile	0,00	19.558,40	19.558,40	0,00	45.636,26	45.636,26	65.194,66
Implacement	30.000,00	90.000,00	120.000,00	0,00	280.000,00	280.000,00	400.000,00
Summe	168.516,77	268.486,69	437.003,46	110.841,21	908.833,99	1.019.675,20	1.456.678,66

Tab. 10

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

Somit waren im September 2006 an Landesmittel EUR 168.516,77 und an ESF-Mittel EUR 110.841,21 – insgesamt somit EUR 279.357,98 – an die ASB ausbezahlt.

9. Vergaberechtliche Analyse

9.1 Ziele des Vergaberechts

Das Vergaberecht verpflichtet öffentliche Auftraggeber in einem formalisierten und transparenten Verfahren, einen je nach Vergabeart unterschiedlich organisierten Parallelwettbewerb der Bieter zu veranstalten, das Wettbewerbsergebnis nach bekannt gemachten Kriterien zu bewerten und mit dem danach ermittelten Bestbieter den Leistungsvertrag abzuschließen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass der organisierte Parallelwettbewerb der Bieter eine wettbewerbsstimulierende Wirkung zeigt und tendenziell eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Beschaffung gewährleistet.¹⁵⁷ Dieses Vergabeverfahrensrecht greift im Vorfeld des zivilrechtlichen Vertragsabschlusses. Es ist ein vorvertragliches Auswahlverfahren, welches das Auswählermessen des öffentlichen Auftraggebers zwecks Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung und zwecks Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter determiniert. Es begrenzt somit die Abschlussfreiheit des öffentlichen Auftraggebers.

Anlass und Motivation für ein gemeinschaftsrechtlich geregeltes Vergabeverfahren und die damit verbundene Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Vergaberechts sind zum einen die großen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte, die der Einführung eines ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien orientierten Vergabeverfahrens entsprechen. Das Vergaberecht geht von der Prämisse aus, dass insgesamt betrachtet die Einhaltung der Vergaberegeln gewährleistet, dass die öffentlichen Auftraggeber die öffentlichen Mittel bei ihren Vergaben effizienter einsetzen und so Einsparungseffekte erzielen.¹⁵⁸

9.2 Rechtsgrundlagen

9.2.1 Bis zum Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes (BVergG) 2002 und der entsprechenden Novellierung des B-VG¹⁵⁹ am 01.09.2002 war die Regelung des Vergabeverfahrens und des spezifischen Rechtsschutzes in Vergabeangelegenheiten hinsichtlich der Aufträge, die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von ausgliederten Un-

¹⁵⁷ vgl. Korinek, Vergaberecht in Raschauer, Wirtschaftsrecht, 2003, Rz 703.

¹⁵⁸ vgl. Aicher, Öffentliches Auftragswesen in der EU, 11. Auflage 2006.

¹⁵⁹ vgl. BGBl. I Nr. 99/2002.

ternehmen und Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vergeben wurden, Sache der Länder. Im Burgenland wurde im Jahr 1973 erstmalig mittels Anordnung der Landesregierung die ÖNORM A 2050 („Vergabung von Leistungen“) modifiziert zur Anwendung gebracht.

Erstmals gesetzlich geregelt wurde das öffentliche Auftragwesen im Burgenland durch das Burgenländische Vergabegesetz 1994, welches am 01.01.1996 in Kraft trat. Das Gesetz sah – entsprechend den einschlägigen EG-Richtlinien – nur Regelungen für Auftragsvergaben vor, bei denen der geschätzte Auftragswert einen bestimmten betragsmäßig fixierten Schwellenwert überschritt (Oberschwellenbereich).¹⁶⁰

Das Bgld. Vergabegesetz 1996 trat mit Inkrafttreten des Bgld. Vergabegesetzes (LVergG) 2001 am 21.08.2001 außer Kraft.

Das Bgld. Vergabegesetz 2001 wurde mit 01.09.2002 vom Bundesvergabegesetz 2002 abgelöst. Durch dieses Gesetz wurde das Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich sowohl für den Landes- als auch den Bundesbereich einheitlich geregelt.¹⁶¹

Das zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH in Geltung stehende BVergG 2006 wurde am 31.01.2006 kundgemacht.¹⁶² Hierbei waren die neuen Verfahrensarten dynamisches Beschaffungswesen und wettbewerblicher Dialog umzusetzen sowie die bereits im BVergG 2002 eingeschränkt geschaffenen Möglichkeiten zur Rahmenvereinbarung und elektronischen Auktion auch im Oberschwellenbereich zu eröffnen.¹⁶³ Zusätzlich wurden die Schwellenwerte bezüglich der Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf EUR 236.000,-- bei zentralen Beschaffungsstellen (Anhang V) auf EUR 154.000,-- und bei Bau- und Baukonzessionsverträgen auf EUR 5.923.000,--¹⁶⁴ erhöht.¹⁶⁵

9.3 Sachlicher Geltungsbereich des Vergaberechts

9.3.1 (1) Gemäß § 1 Abs. 1 erster Halbsatz BVerG 2006¹⁶⁶ galt Vergaberecht für Vergabeverfahren – d. h. für Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich.

Der sachliche Geltungsbereich der Vergabebestimmungen erfasste:

a) *Bauaufträge*, das waren die entgeltlichen Aufträge, deren Vertragsgegenstand die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der im Anhang I genannten Tätigkeiten, oder die Ausführung eines Bauwerkes, oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, war.¹⁶⁷

¹⁶⁰ Dieser Wert lag (jeweils ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei ECU 200.000 (entsprach aufgrund der VO 1103/97/EG einem Wert von EUR 200.000) im Sektorenbereich Wasser, Energie und Verkehr bei ECU 400.000 (EUR 400.000) und im Telekommunikationsbereich bei ECU 600.000 (EUR 600.000), bei Bauaufträgen in allen Sektoren bei ECU 5 Mio. (EUR 5 Mio.).

¹⁶¹ vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die vergaberechtliche Prüfung der Förderdatenbank der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WIBAG) vom März 2006, LRH-100-8/23-2006.

¹⁶² Unmittelbarer Anlass für das Bundesvergabegesetz 2006 (Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, BGBl I 2006/17 – BVergG 2006) war die Umsetzungsfrist für die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

¹⁶³ vgl. *Elsner*, BVergG 2006 - Das neue Vergaberecht 2006 (2006).

¹⁶⁴ vgl. § 12 (1) BVergG 2006.

¹⁶⁵ Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte galten generell die allgemeinen Grundsätze des EG Vertrages und dabei insbesondere die Gebote der Gleichbehandlung und Transparenz.

¹⁶⁶ vgl. § 1 iVm § 7 Abs 1 BVergG 2002; 1. Hauptstück des Bgld. Vergabegesetzes 2001, §§ 1-4.

¹⁶⁷ vgl. § 3 BVergG 2002, § 2 Bgld. LVergG 2001.

b) *Lieferaufträge*, das waren alle entgeltlichen Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, war.¹⁶⁸

c) *Dienstleistungsaufträge*, das waren die entgeltlichen Aufträge, die keine Bau oder Lieferaufträge waren und deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III (prioritäre Dienstleistungsaufträge) oder IV (nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge) war.¹⁶⁹

(2) Die im Rahmen der zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen angefallenen Leistungen – beginnend von der Konzepterstellung über das Stiftungsmanagement bis hin zu den Schulungsmaßnahmen – waren als nicht prioritäre Dienstleistungen der Kategorie 22 („Arbeits- und Arbeitskräfteübermittlung“), 24 („Unterrichtswesen und Berufsausbildung“) bzw. der Kategorie 27 („sonstige Dienstleistungen“) gemäß § 6 iVm Anhang IV BVergG 2006 anzusehen.¹⁷⁰ Die Leistungen der Kategorien 22, 24 und 27 mussten im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens gemäß BVergG 2006 (vormals BVergG 2002) vergeben werden. Die Wahl der Art des Vergabeverfahrens hing grundsätzlich von der Auftragshöhe ab.

9.4 Definition des „öffentlichen Auftraggebers“

9.4.1 (1) Die Anwendbarkeit des Vergaberegimes hing zusätzlich davon ab, ob es sich um eine öffentliche Auftragsvergabe handelte. Dies war dann der Fall, wenn die zu beschaffende Leistung von einem „öffentlichen Auftraggeber“¹⁷¹ vergeben wurde.

(2) Zur Sicherung des effektiven Wettbewerbs im Binnenmarkt der EG wurde durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und in weiterer Folge durch das sekundäre Gemeinschaftsrecht in Form der Vergabe-Richtlinien eine gemeinschaftsweite harmonisierte Definition des Begriffes des öffentlichen Auftraggebers normiert, in dem u. a. der Begriff der „Einrichtung öffentlichen Rechts“ festgeschrieben wurde. Dieser Begriff stellte unabhängig von der Rechtsform auf die funktionelle Zuordnung der Einrichtung zum Staat ab.

(3) Demzufolge fielen gemäß § 3 Abs. 1 BVergG 2006 unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers:

1. „der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände
2. Einrichtungen, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art waren und
 - b) zumindest teilrechtsfähig waren und
 - c) überwiegend von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert wurden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterlagen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestand, die von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt wurden.
3. Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern gemäß Z 1 oder Z 2 bestanden.“

¹⁶⁸ vgl. § 2 BVergG 2002, § 1 Bgld. LVergG 2001.

¹⁶⁹ vgl. § 4 BVergG 2002, § 3 Bgld. LVergG 2001.

¹⁷⁰ vormals § 4 iVm Anh IV BVergG 2002, § 3 iVm Anh IV Bgld. LVergG 2001.

¹⁷¹ vgl. § 3 BVergG 2006, § 7 BVergG 2002 und § 15 Bgld. LVergG 2001.

Eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“, die in den persönlichen Anwendungsbereich des BVergG unterfiel, lag demgemäß nur dann vor, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006¹⁷² kumulativ vorlagen.¹⁷³

(4) Das Kriterium, ob ein Unternehmen in ausreichendem Ausmaß von Bund, Land oder Gemeinde (daher vom „Staat“) beherrscht wurde, war anhand dreier Anhaltspunkte zu beurteilen:

- a) die Einrichtung konnte überwiegend vom Staat finanziert werden,
- b) der Staat konnte gewisse Aufsichtsbefugnisse über die Leitung der Einrichtung innehaben,
- c) der Staat hatte Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe der Einrichtung.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH definierten die drei genannten Tatbestandsmerkmale die drei Erscheinungsformen einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als drei mögliche Varianten einer „engen Verbindung“ mit einem anderen öffentlichen Auftraggeber.¹⁷⁴

Bei der Auslegung der drei Kriterien orientierte sich der EuGH in stRsp am Zweck der Vergabe-Richtlinien, wonach ausgeschlossen werden sollte, dass sich eine vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanzierte oder kontrollierte Stelle von anderen als rein wirtschaftlichen Überlegungen leiten ließ.

- 9.5 Der Verein ASB als öffentlicher Auftraggeber 9.5.1
- (1) Gemäß Vereinsstatuten 1994, 1997 und 2003 der ASB bezweckte der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet war, „die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im (Süd-)Burgenland.“¹⁷⁵ Der Vereinszweck diente der Förderung landes- bzw. bundesweiter gemeinsamer Interessen an der Aus- und Fortbildung von Personen sowie deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und damit einhergehend der Reduktion der Arbeitslosenzahl. Der Vereinszweck sollte sowohl durch ideelle wie materielle Mittel erreicht werden. Diese Tätigkeit der ASB war gemäß Judikatur des EuGH als eine „im Allgemeininteresse liegende Aufgabe“¹⁷⁶ nicht gewerblicher Art¹⁷⁷ anzusehen.

¹⁷² vgl. § 7 BVergG 2002; § 15 Bgld. LVergG 2001.

¹⁷³ vgl. EuGH vom 15.01.1998, Rs C-393/06, „Fernwärme Wien“, Rn 36, siehe auch *Holoubek/Fuchs* in S/A/F/T [Hrsg], Bundesvergabegesetz 2002 [2005] Rz 48 zu § 7 mwN.

¹⁷⁴ vgl. EuGH vom 03.10.2000, Rs C-380/98, „Universität Cambridge“, Rn 20.

¹⁷⁵ Dies geschah faktisch durch die Einrichtung von Arbeitsstiftungen, in die ehemalige Mitarbeiter von insolvenzgefährdeten bzw. finanzschwachen oder abwandernden Unternehmen nach ihrer Kündigung aufgenommen wurden, um diese fortzubilden bzw. umzuschulen und danach wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

¹⁷⁶ Unter im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben war ein gewisser Kernbereich von Agenden – etwa im Bereich der Daseinsvorsorge – zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohles vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wurden. Der Begriff des Allgemeininteresses war nach stRsp des EuGH weit zu verstehen; vgl. BVA vom 27.06.2006, N/0038-BVA/04/2006-28 unter Verweis auf EuGH 10.05.2001, Rs C-223/99 und C-260/99 „Agora“ und EuGH vom 03.10.2000, Rs C-380/98, „Universität Cambridge“.

¹⁷⁷ Hierbei war darauf abzustellen, ob die Einrichtung in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnahm und das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns trug (idS RV 1171 XXII. GP zu § 3 BVergG 2006). Der Umstand, dass der Verein bei der Erbringung des Vereinszweckes faktisch ausschließlich auf Förderungen angewiesen war sprach dafür, dass der Verein ASB bei der Erbringung seiner Leistungen keinem entwickelten Wettbewerb ausgesetzt war. Aufgrund der 100% igen Fremdfinanzierung der einzelnen Arbeitsstiftungen durch das Land Burgenland, AMS, den EFS oder Dritte trug der Verein keineswegs das volle Kostenrisiko.

(2) Der Verein ASB war ein dem Vereinsgesetz (VerG) unterliegender gemeinnütziger Verein. Als Verein iSd. VerG war er ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen ideellen Zwecks und genoss daher gemäß VerG Rechtspersönlichkeit und war somit vollrechtsfähig.

Das Kriterium der (zumindest) Teilrechtsfähigkeit des § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b BVergG 2006¹⁷⁸ war somit als erfüllt anzusehen.

(3) Im Fall des Vereines ASB war u. a. zu überprüfen, ob betreffend der Finanzierung der zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen das Kriterium der staatlichen Beherrschung im Sinne einer überwiegenden staatlichen Finanzierung verwirklicht war und somit eine verbindliche Anwendbarkeit der vergaberechtlichen Bestimmungen gegeben war.

Für das Vorliegen einer überwiegenden Finanzierung durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber war wesentlich, dass nur finanzielle Leistungen zu berücksichtigen waren, die ohne spezifische Gegenleistung die Tätigkeit der betreffenden Einrichtung zu mehr als 50 % finanzierten oder unterstützten. Unter diesen Begriff fielen allein solche Zuwendungen, die nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb durch die solcherart begünstigte Einrichtung erwirtschaftet wurden. Wurde die Finanzierungsschwelle von 50 % überschritten, so fielen alle Beschaffungen des betreffenden Budgetjahres in den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Vergaberechts.¹⁷⁹ Die Einstufung einer Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber war nach Ansicht des EuGH auf jährlicher Basis vorzunehmen. Dabei erschien dem EuGH das Haushaltsjahr für die Berechnung der Finanzierung dieser Einrichtung am besten geeignet. Hierbei war es unerheblich, ob die Finanzierung durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemeinsam erfolgte. Es kam hierbei rein auf die überwiegende Finanzierung an.¹⁸⁰

Öffentliche Auftraggeber, die den Verein ASB durch Förderungen für die einzelnen Arbeitsstiftungen maßgeblich finanzierten waren das Land Burgenland, das AMS und der ESF.

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung wiederholt ausgesprochen, dass der Begriff der Einrichtung iSd. § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006¹⁸¹ aufgrund der Zielsetzungen der Vergaberichtlinien funktionell – und damit möglichst weit – auszulegen war.¹⁸²

¹⁷⁸ Ex § 7 Abs 1 Z 2 lit b BVergG 2002.

¹⁷⁹ Eine Einrichtung war daher auch dann noch immer öffentlicher Auftraggeber, wenn sie teilweise aus anderen als öffentlichen Mitteln finanziert wurde; vgl. *Schwartz* Bundesvergabegesetz [2003] § 7 Rn 7; so auch EuGH vom 03.10.2000, Rs C-380/98, „Universität Cambridge“, Rn 33.

¹⁸⁰ So etwa *Holoubek/Fuchs* in *S/A/F/T* [Hrsg], Bundesvergabegesetz 2002 [2005] Rz 77 zu § 7 BVergG 2002.

¹⁸¹ Ex § 7 Abs 1 Z 2 BVergG 2002.

¹⁸² vgl. EuGH vom 03.10.2000, Rs C-380/98, „Universität Cambridge“, Rn 17 oder EuGH vom 27.02.2003, Rs C-373/00, „Truley“, Rn 43.

9.6 Mittelverteilung Land, ESF, AMS und Private

9.6.1

Stiftung	Land	ESF	AMS	Privat
	Finanzierungsanteile			
	in [%]			
Falke/SEG	6,70	15,64	25,00	52,65
Viennatone	4,00	9,33	40,00	46,67
Datentechnik	7,50	17,50	25,00	50,00
Sportalm	11,82	27,57	20,00	40,62
Delphi Packard	11,25	26,25	25,00	37,50
EMTS/Grundig	16,58	38,69	44,73	0,00
Ausped 2	7,50	17,50	22,71	52,29
Gloriette	10,18	23,75	23,00	43,08
Keymile	5,43	12,67	23,17	58,73
Implacement	17,41	40,63	24,20	17,76

Tab. 11

Quelle: Amt der Bgld. LReg, Darstellung: BLRH

Bei den zehn vom BLRH überprüften Arbeitsstiftungen handelte es sich um selbständige, voneinander vollkommen unabhängige Einzelprojekte. Jedes dieser Einzelprojekte wurde eigens geplant, eigenständig auf eine allfällige Förderungswürdigkeit geprüft und erst nach Vorliegen der Förderungszusage umgesetzt.

9.6.2 Die Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Datentechnik“, „AUSPED 2“ und „Keymile“ wiesen nach o. a. Finanzierungsstruktur einen privaten Finanzierungsanteil von $\geq 50\%$ auf. Damit war in diesen vier der zehn überprüften Arbeitsstiftungen eine überwiegende ($> 50\%$) finanzielle Finanzierung durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber nicht gegeben. Sihin war in diesen vier Fällen das Vergaberecht nicht anwendbar.

9.7 Prüfungsverpflichtungen der MF

9.7.1

Gemäß EPPD waren durch die MF die Förderansuchen um Kofinanzierung auf die Erfüllung der in EPPD bzw. im EzP und den relevanten nationalen Förderrichtlinien festgelegten Förderkriterien sowie relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (z.B. Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Auftraggeber) zu überprüfen. Dazu war auch der auf u. a. diese Verpflichtung aufbauende Durchführungserlass der LAD sowie die Vorgaben zur Ausarbeitung der Förderverträge über die Fördermittel anzuführen.¹⁸³

9.7.2

Der BLRH kritisierte ausdrücklich, dass Hinweise bzw. Dokumentationen von vergaberechtlichen Prüfungshandlungen der MF iSd. Forderungen des EPPD, EzP, des Durchführungserlasses der LAD und der einzelnen Förderverträge bei keiner einzigen der überprüften zehn Arbeitsstiftungen den Förderakten entnommen werden konnten.

9.8 Herangezogene Werte

9.8.1

Für die Beurteilung der Über – oder Unterschreitung der vergaberechtlichen maßgeblichen Schwellenwerte wurden von den Gesamtkosten der Arbeitsstiftung ausschließlich jene für Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Schulungskosten) zu Grunde gelegt. Dies, um eine unzweifelhafte Grundlage für die Beurteilung der Art des gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahrens zu erhalten.

¹⁸³ Dazu ausführlich Abschnitte 2.2, 5.2 und 6.12.

9.9 Falke/SEG

- 9.9.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das Bgld. VergG 1995 (Bgld. VergG 1995). Die Kosten für Qualifikationsmaßnahmen für die Arbeitsstiftung betrugen EUR 459.292,31. Der Gesamtauftragswert der Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ lag daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.
Für hier relevante Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen war das Bgld. VergG 1995 nur sehr eingeschränkt anwendbar.¹⁸⁴ Besondere Vorgaben für die Wahl des Verfahrens bestanden hierbei nicht. Es bestand darüber hinaus keine Verpflichtung zur Bekanntmachung.¹⁸⁵
- 9.9.2 Aufgrund der mehrheitlichen Finanzierung der Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ durch Private (52,65 %) lag keine überwiegende staatliche Finanzierung der Arbeitsstiftung vor. Das Bgld. VergG 1995 kam daher nicht zur Anwendung. Die Beauftragung der Durchführung an die Firma deren GF gleichzeitig auch der Stiftungsmanager war, begegnete somit nach Ansicht des BLRH keinen vergaberechtlichen Bedenken.

Da die gewählte Vorgangsweise jedoch keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers bot, stellte diese nicht nur einen Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen dar, sondern auch einen Verstoß gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt.

9.10 Viennatone

- 9.10.1 (1) Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe war das Burgenländische Vergabegesetz 1995.
Die Kosten der Arbeitsstiftung „Viennatone“ aus Qualifizierungsmaßnahmen betrugen EUR 387.491,55 und lagen somit im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Das Bgld. VergG 1995 sah eine förmliche Auftragsvergabe nur im Oberschwellenbereich vor. Hier relevante Aufträge über so genannte nicht prioritäre Dienstleistungen¹⁸⁶ mussten gemäß § 71 Abs. 2 Bgld. VergG 1995 grundsätzlich nach den Bestimmungen der § 51 („Technische Spezifikationen“), § 75 („zusätzliche Ausschreibungserfordernisse“) und § 79 („Bekanntmachung vergebener Aufträge“) Bgld. VergG 1995 vergeben werden. Besondere Vorgaben für die Wahl des Verfahrens gab es nicht. Selbst die Verpflichtung zur Bekanntmachung war nicht anwendbar.¹⁸⁷

(2) Dem Prüfbericht der Abt. 6 – SO vom 18.02.2003 konnte folgender Vermerk entnommen werden: *„[...] Aus Gründen der Erfahrungen und Kontinuität und des Informationsgehaltes speziell bei Arbeitsstiftungen und aus der Dringlichkeit der umzusetzenden Maßnahmen wurde daher vom Vorstand von einer Ausschreibung abgesehen und somit die Firma [...] als Konzeptersteller beauftragt [...]“*¹⁸⁸

(3) Laut Aktenlage wurde mit der Durchführung der Stiftungsmaßnahmen dieselbe Firma betraut, welche auch mit der Konzepterstellung beauftragt wurde und deren GF gleichzeitig der Stiftungsmanager war.

¹⁸⁴ vgl. § 71 Abs 2 iVm Anhang XV Bgld. VergG 1995.

¹⁸⁵ vgl. § 49 Bgld. VergG 1995.

¹⁸⁶ vgl. Anhang XV Bgld. VergG 1995.

¹⁸⁷ vgl. § 49 Bgld. VergG 1995.

¹⁸⁸ vgl. Prüfbericht vom 18.02.2003, S. 2.

- 9.10.2 Zu (1, 2, 3) Für die Arbeitsstiftung „Viennatone“ war das Bgld. VergG 1995 nur sehr eingeschränkt anwendbar. Vor diesem Hintergrund war nach Ansicht des BLRH die Leistungsvergabe an die Firma deren GF der Stiftungsmanager war, trotz des Fehlens eines förmlichen Vergabeverfahrens, vergaberechtlich als unbedenklich anzusehen.

Die gewählte Vorgangsweise, die selbe Firma, deren GF auch der Stiftungsmanager war, mit der Konzepterstellung als auch mit der daran anschließenden Durchführung der Stiftungsmaßnahmen zu betrauen, widersprach nach Ansicht des BLRH den vergaberechtlichen Grundsätzen der Transparenz und dem Diskriminierungsverbot. Dies verstieß demzufolge nicht nur gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen, sondern auch gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt, da sie keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers bot.¹⁸⁹

Der BLRH vermerkte kritisch, dass – wie wohl keine unmittelbare vergaberechtliche Verfehlung zu konstatieren war – gegen grundsätzliche Bestimmungen der kaufmännischen Sorgfalt verstoßen wurde.

- 9.11 Datentechnik 9.11.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das Burgenländische Landesvergabegesetz 2001 (Bgl. LVergG 2001). Die Kosten der Arbeitsstiftung „Datentechnik“ aus Qualifizierungsmaßnahmen betragen EUR 120.000,--. Der Gesamtauftragswert der Arbeitsstiftung lag somit im gemeinschaftsrechtlich nicht geregelten Unterschwellenbereich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Bgl. LVergG 2001 war für nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge das Bgl. LVergG 2001 nur eingeschränkt anwendbar.¹⁹⁰ Dies jedoch auch nur im Oberschwellenbereich. Für nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich war das Bgl. LVergG 2001 nicht anwendbar.¹⁹¹ Überdies betrug der Finanzierungsanteil durch Private 50,00 %.

- 9.11.2 Aufgrund der Finanzierung der Arbeitsstiftung durch Private iHv. 50,00 % lag keine überwiegende Finanzierung der Arbeitsstiftung „Datentechnik“ durch öffentliche Auftraggeber vor. Damit fiel die Arbeitsstiftung nicht in den Anwendungsbereich des Bgl. LVergG 2001.

Die gewählte Vorgangsweise bildete jedoch keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers. Dies stellte nicht nur einen Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen dar, sondern auch einen Verstoß gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt.

¹⁸⁹ vgl. § 347 UGB, ex § 347 HGB: „[...] Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite unternehmensbezogen ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (Kaufmannes) einzustehen. [...]“. Der Kaufmann (Unternehmer) hatte jene Sorgfalt anzuwenden, die von einem sorgfältigen Marktteilnehmer dieses Geschäftszweigs erwartetet wurde; vgl. *Jabornegg/Kerschner*, § 347 HGB Rz 4, 18 ff; vgl. auch *Krejci*, *Handelsrecht*², S. 216.

¹⁹⁰ vgl. §§ 29,32,33 und 61 Bgl. LVergG 2001.

¹⁹¹ vgl. § 6 Abs. 5 Bgl. LVergG 2001.

9.12 Sportalm

- 9.12.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das Bgld. LVergG 2001. Die Kosten aus Qualifizierungsmaßnahmen betragen für die Arbeitsstiftung „Sportalm“ EUR 240.837,77. Der Gesamtauftragswert der Arbeitsstiftung lag im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 6 Abs. 2 Bgld. LVergG. 2001 war für hier relevante nicht prioritäre Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich das Bgld. LVergG 2001 nur eingeschränkt anwendbar, und zwar hinsichtlich des 1. Teiles („Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“) und des 5. Teiles („Rechtsschutz“) sowie der §§ 29 („Grundsätzliches zu Bekanntmachungen“), 32 („Bekanntmachungen von vergebenen Aufträgen“), 33 („Verwendung von CPV¹⁹² bei Bekanntmachungen“) und 61 („Technische Spezifikationen“). Besondere Vorgaben für die Wahl des Verfahrens bestanden nicht.

- 9.12.2 Im Fall der Arbeitsstiftung „Sportalm“ kam es nach Auffassung des BLRH insofern zu Vergabeverstößen, als zumindest die Bekanntmachungsbestimmungen – sowohl vor als auch nach der Vergabe – nicht eingehalten wurden.

9.13 Delphi Packard

- 9.13.1 Zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG 2002) maßgeblich. Der Auftragswert aus Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ betrug EUR 431.500,-- und lag daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 waren Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen im Oberschwellenbereich gemäß einem der in §§ 23 Abs. 2, 3, 5 und 6 BVergG 2002 genannten Verfahren zu vergeben.

- 9.13.2 Im Fall der Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ kam es insofern zu massiven Vergabeverstößen, als vor allem die Bekanntmachungsbestimmungen – sowohl vor als auch nach der Vergabe – nicht eingehalten wurden.

Der Auftragswert der Arbeitsstiftung aus Qualifizierungsmaßnahmen iHv. EUR 431.500,-- hätte ein Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 3, 5 und 6 BVergG 2002 erfordert. Ein derartiges Verfahren konnte den Förderakten nicht entnommen werden.

Die gewählte Vorgangsweise verstieß nicht nur gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen, sondern auch überdies gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt.

9.14 EMTS/Grundig

- 9.14.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das BVergG 2002. Die Kosten aus Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeitsstiftung „EMTS/Grundig“ betragen EUR 319.400,-- und lagen daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 waren hier relevante Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen im Oberschwellenbereich nach einem

¹⁹² = Common Procurement Vocabulary.

der in §§ 23 Abs. 2,3,5 und 6 BVergG 2002 genannten Verfahren zu vergeben.

- 9.14.2 Im Fall der Arbeitsstiftung „EMTS/Grundig“ kam es insofern zu massiven Vergabeverstößen, als vor allem die Bekanntmachungsbestimmungen – sowohl vor als auch nach der Vergabe – nicht eingehalten wurden. Zusätzlich wurde keines der gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren gewählt.

Die gewählte Vorgangsweise stellte nicht nur einen Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen dar, sondern überdies auch gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt.

9.15 AUSPED 2

- 9.15.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das BVergG 2002. Die Kosten aus Qualifizierungsmaßnahmen für die „AUSPED Regionalstiftung“ betragen EUR 253.000,-- und lagen daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 waren hier relevante Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen im Oberschwellenbereich nach einem der in §§ 23 Abs. 2,3,5 und 6 BVergG 2002 genannten Verfahren zu vergeben.

- 9.15.2 Aufgrund der überwiegenden Finanzierung der Arbeitsstiftung „AUSPED 2“ durch Private (52,29 %) kam das BVergG 2002 nicht zur Anwendung. Damit fiel die Arbeitsstiftung „AUSPED 2“ nicht in den Anwendungsbereich des BVergG 2002.

Dessen ungeachtet bildete die gewählte Vorgangsweise jedoch keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers. Dies stellte nicht nur einen Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen, sondern auch einen Verstoß gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt dar.

9.16 Gloriette

- 9.16.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das BVergG 2002. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeitsstiftung „Gloriette“ betragen EUR 95.900,-- und lagen daher im Unterschwellenbereich.

Gemäß § 17 Abs. 4 BVergG 2002 mussten nicht prioritäre Dienstleistungen im Unterschwellenbereich gemäß einem in § 23 BVergG 2002 genannten Verfahren vergeben werden, wobei für die Vergabe allein die Bestimmungen des 1. Teiles („Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen“), des 5. Teiles („Rechtsschutz“) und des 6. Teiles („Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen“) sowie die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des 2. Teils („Grundsätze des Vergabeverfahrens“) und die §§ 44 („Bekanntmachungen“), 45 („Statistische Verpflichtungen“), 75 („Technische Spezifikationen“), 85 („zusätzliche Bestimmungen für elektronisch übermittelte Angebote“) und 99 bis 101 („Wahl des Angebots für den Zuschlag, Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und Wirksamkeit des Zuschlags“) BVergG 2002 anwendbar waren.

- 9.16.2 Im Fall der Arbeitsstiftung „Gloriette“ kam es insofern zu Vergabeverstößen, als vor allem die Bekanntmachungsbestimmungen und Vergabegrundsätze nicht eingehalten wurden.
Ein Verfahren gemäß § 23 BVergG 2002 konnte den Förderakten nicht entnommen werden.

9.17 Keymile

- 9.17.1 (1) Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das BVergG 2002. Die Kosten aus Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeitsstiftung „Keymile“ betragen EUR 284.408,-- und lagen daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 waren hier relevante Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen im Oberschwellenbereich nach einem der in §§ 23 Abs. 2,3,5 und 6 BVergG 2002 genannten Verfahren zu vergeben.

- 9.17.2 Aufgrund der überwiegenden privaten Finanzierung der Arbeitsstiftung „Keymile“ (58,73 %) kam das BVergG 2002 nicht zur Anwendung.

Da die gewählte Vorgangsweise jedoch keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers bot, stellte diese nach Ansicht des BLRH nicht nur einen Verstoß gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen dar, sondern auch einen Verstoß gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt.

9.18 Implacementstiftung

- 9.18.1 Maßgebliches Vergabegesetz zum Zeitpunkt der Leistungsvergabe war das BVergG 2002. Die Kosten aus Qualifizierungsmaßnahmen für die „Implacementstiftung“ betragen EUR 360.000,-- und lagen daher im gemeinschaftsrechtlich relevanten Oberschwellenbereich.

Gemäß § 16 Abs. 3 BVergG 2002 waren die hier relevanten Aufträge über nicht prioritäre Dienstleistungen im Oberschwellenbereich gemäß einem der in §§ 23 Abs. 2, 3, 5 und 6 BVergG 2002 genannten Verfahren zu vergeben.

- 9.18.2 Im Fall der Arbeitsstiftung EMTS/Grundig kam es insofern zu Vergabeverstößen, als vor allem die Bekanntmachungsbestimmungen – sowohl vor als auch nach der Vergabe – nicht eingehalten wurden. Zusätzlich wurde keines der gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren gewählt.

9.19 Conclusio Vergaberecht

- 9.19.2 Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass bezüglich der Arbeitsstiftungen „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS Grundig“, „Gloriette“ und „Implacement“ kein dem jeweils anzuwendenden Vergabegesetz entsprechendes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Es kam daher in diesen Fällen zu massiven Vergabeverstößen.

Bezüglich den Arbeitsstiftungen „Viennatone“, „Falke/SEG“ „Datentechnik“, „AUSPED 2“ und „Keymile“ bei denen ein Vergabeverstoß nicht vorlag, verstieß die gewählte Vorgangsweise nicht nur gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen, sondern auch gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die gewählte Vorgangsweise bot keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers.

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg., bei Vergaben die unter den Anwendungsbereich des Vergaberegimes fallen, auf die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu achten und zusätzlich bei Förderungen Dritter die vergaberechtskonforme Abwicklung der zu fördernden Projekte zu überprüfen, um dadurch neben einer rechtskonformen Abwicklung auch im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung Einsparungseffekte zu erzielen.

9.19.3 Die Bgld. LReg. gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

„Aus rein rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass die kritisierten Vertragsabschlüsse zwischen dem Verein Arbeitsstiftung Burgenland und den Auftragnehmern in keinem Fall beeinträchtigt wurden. Daher sind sämtliche Auftragserteilungen des Vereins Arbeitsstiftung Burgenland aus vergaberechtlicher Sicht rechtswirksam und verbindlich zustande gekommen.

In diesem Zusammenhang darf auf wichtige Entwicklungen im Vergaberecht hingewiesen werden, die zu einer wesentlichen Relativierung der vergaberechtlichen Problematik hinsichtlich der einzelnen Arbeitsstiftungen führen:

Bei der Tätigkeit der Arbeitsstiftungen handelt es sich um soziale Dienstleistungen, also um Leistungen im Rahmen der Sozialwirtschaft. Es existiert keine einheitliche Definition von Sozialwirtschaft, weder international noch auf europäischer Ebene. In der Regel werden damit Organisationen bezeichnet, die zwischen Staat und Markt einzuordnen sind und wirtschaftliche sowie soziale Ziele gleichzeitig verfolgen. Lokale Verankerungen, Repräsentanz der Zielgruppen und Gemeinnützigkeit sind häufige Charakteristika.

Eine zentrale Zielsetzung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik ist die Erbringung möglichst qualitätsvoller, an den Bedürfnissen der Empfängerinnen und Empfänger orientierter Leistungen, die im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der öffentlichen Hand finanziert werden können. Der Sozialstaat trägt die Erbringungs- und Finanzierungsverantwortung dieser Leistungen. Einerseits werden Transferleistungen über die öffentliche Verwaltung organisiert, andererseits werden die Behörden zur Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen angehalten und verpflichtet. In der Regel werden diese Leistungen nicht vom Staat selbst erbracht. Er bedient sich großteils der bereits in diesem Bereich tätigen sozialwirtschaftlichen Organisationen. Die Qualität der Leistungen wurde bisher weitestgehend von der Sozialwirtschaft definiert und festgelegt.

Bis vor wenigen Jahren war nicht abzusehen, dass bestimmte Verträge, die im Bereich der Sozialwirtschaft abgeschlossen wurden, vergaberechtlich relevant sein könnten. Im Europarecht finden sich entsprechende Rechtsgrundlagen, aus denen die Ausnahme dieser Bereiche abgeleitet wurde:

Art. 16 EGV enthält ein Bekenntnis zu gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

„Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten im Rah-

men ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrages dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.“

Art. 86 Abs. 2 EGV lautet:

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

Erst mit der Entscheidung des EuGH vom 24.7.2003 in der Rechtssache Altmark Trans, Rs C-280/00, wurde ein neuer Weg hinsichtlich der vergaberechtlichen Beurteilung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beschritten. Die Kommission reagierte mit ihrer „Entscheidung vom 28.11.2005 zur Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EGV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden“ (ABl. Nr. L 312 vom 29.11.2005), mit dem „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden“ (ABl. Nr. C 297 vom 29.11.2005) sowie mit ihrer Mitteilung vom 26.4.2006 „Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“, KOM (2006) 177.

Es ist festzuhalten, dass die beschriebenen Rechtsakte der europäischen Organe, die zu den neuen Vorgaben für den Bereich der Sozialwirtschaft führten, im Zeitraum zwischen den Jahren 2003 bis 2006 entstanden sind. Die geprüften Arbeitsstiftungen betreffen ebenfalls den Zeitraum zwischen den Jahren 2003 bis 2006.

Ex-post betrachtet mögen sich klare vergaberechtliche Zuordnungen und eindeutige rechtliche Vorgaben ableiten lassen. Im Zeitraum der Abwicklung der Arbeitsstiftungen war der Rechtsrahmen im Bereich der Sozialwirtschaft jedoch wesentlich unklarer und intransparenter.

Vor diesem Hintergrund der Besonderheiten des Rechtsrahmens für die Sozialwirtschaft wird die Auffassung vertreten, dass keine gravierende „Vergabeverstöße“ vorliegen. Auch die Darstellung, die Vorgehensweisen seien als Verstoß gegen die grundsätzlichen Verpflichtungen des EGV anzusehen, einen fairen und lauterer Bieterwettbewerb durchzuführen, können vor dem Hintergrund der Art. 16 und 86 Abs. 2 EGV in dieser Form nicht zutreffend sein.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, dass hinsichtlich jeder Arbeitsstiftung aufgrund fehlender Vergabeverfahren auf einen Verstoß gegen das Gebot der kaufmännischen Sorgfalt geschlossen wird. Es war von vornherein klar, dass mehrere Arbeitsstiftungen durchzuführen sind. Von einem sorgfältigen Kaufmann wird zu erwarten sein, dass bewährte Geschäftsbeziehungen bei gleich bleibenden Konditionen aufrecht erhalten bleiben. Vielmehr wäre es unwirtschaftlich, jedes Mal ein aufwendiges und kostspieliges Vergabeverfahren durchzuführen. Als das Projekt der Durchführung von Arbeitsstiftungen in Angriff genom-

men wurde, war es von Bedeutung, effiziente Vorgangsweisen zu schaffen. Es ist daher wirtschaftlich vernünftig, bewährte Vorgehensweisen beizubehalten und künftig die Abwicklung auf Basis von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen vorzunehmen.

Nach den richtungweisenden Entscheidungen des EuGH und den daran anknüpfenden Rechtsakten der Kommission herrscht nunmehr eine gewisse Klarheit über die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft. Daher konnte für die nächste Förderperiode durch eine europaweite Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen eine vergaberechtskonforme und effiziente Durchführung von Arbeitsstiftungen sichergestellt werden.“

- 9.19.4 Der BLRH hielt dem entgegen, dass Voraussetzung für das Vorliegen des Ausnahmetatbestand gem. Art. 86 Abs. 2 EGV war, dass durch die Anwendung der Vertragsvorschriften die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert und somit die Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung bei Anwendung insb. der Wettbewerbsvorschriften nicht möglich wäre.¹⁹³ Dabei durfte aber allerdings die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe. Eine bloße „Erschwerung“ der Erfüllung reichte hierbei nicht aus. Charakteristisch für solche Dienstleistungen war, dass die – wegen der Unwirtschaftlichkeit ihrer Bereitstellung – über den freien Markt nicht erbracht werden würden.

Zusätzlich ergab sich aus dem Wortlaut des Art. 86 EGV, dass das Unternehmen mit den entsprechenden Dienstleistungen betraut werden musste. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums legte der EuGH – nicht zuletzt deshalb, weil es sich bei Art. 86 Abs. 2 EGV um eine eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift handelte – einen strengen Maßstab an.¹⁹⁴ So nahm der EuGH eine Betrauung nur dann an, wenn dem betreffenden Unternehmen die Dienstleistung durch Hoheitsakt übertragen wurde.¹⁹⁵

Da diese Voraussetzungen bei den gegenständlichen Arbeitsstiftungen nicht vorlagen, war der Verein Arbeitsstiftung kein Unternehmen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EGV und war somit der Ausnahmetatbestand nicht gegeben.

Dem Vorbringen der geprüften Stelle in Bezug auf die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht entgegnete der BLRH, dass das EPPD und die direkt anzuwendenden EU-VO für alle Projekte den Grundsatz der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel vorsahen. Dies galt sogar für Projekte im Unterschwellenbereich und für Projekte, die nicht dem Vergaberegime unterlagen. Generell war es zur Ermittlung des Nettohandelswertes von Dienstleistungen erforderlich, bezüglich jeder einzelnen Arbeitsstiftung mehrere Vergleichsangebote einzuholen und somit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel den Zuschlag zu erteilen.

¹⁹³ Daher musste auch, bevor eine Abweichung von den Vertragsvorschriften geltend gemacht werden konnte, versucht werden, eine mögliche Freistellung gem. Art. 81 Abs. 3 EGV zu erreichen.

¹⁹⁴ vgl. *Kahl*, Neue Bedeutung der „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ durch den Vertrag von Amsterdam, wbl 1999,189.

¹⁹⁵ vgl. *Potacs*, Wirtschaftsaufsichtsrecht in *Raschauer*, Wirtschaftsrecht², 2003, Rz 929.

Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen war der freie Dienstleistungsverkehr und die Öffnung für einen unverfälschten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten. Das schließt die Verpflichtung ein, die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften anzuwenden, wenn die darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt waren.¹⁹⁶

¹⁹⁶ vgl. idS. Urteil vom 11. Januar 2005, Stadt Halle und RPL Lochau, C-26/03, Slg 2005, I-1, Randnr 44.

THEMA C) STORNIERUNG DER KOFINANZIERUNG (ESF- UND LANDESMITTEL)

10. Ausgangslage

10.1 Rückblick ^{10.1.1} (1) Gegen Ende des Jahres 2005 wurde die ASB von der MF aufgefordert, Unterlagen und Daten für alte und laufende Stiftungsmaßnahmen nachzureichen.¹⁹⁷ Ob die ASB dem nachkam bzw. welche Unterlagen an die MF übermittelt wurden, war für den BLRH nach der Aktenlage nicht feststellbar.

Im Zeitraum von 05.04. bis 20.04.2006 („Datentechnik“, „Falke/SEG“ und „Sportalm“) bzw. 06.06.2006 („Delphi Packard“ und „Viennatone“) wurde von Prüfern des Amtes der Bgld. LReg. eine neuerliche Überprüfung aller von der ASB vorgelegten Unterlagen dieser fünf Arbeitsstiftungen durchgeführt. Die Prüfungen wurden wie folgt begründet:
*„Nachdem erst jetzt seitens des BMWA die EU-relevanten Prüfkriterien für ESF-Projekte dargelegt wurden und bedingt durch die mangelnde Sorgfalt des Stiftungsmanagers bei der Abwicklung der Arbeitsstiftungen fand [...] eine neuerliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen [...] statt.“*¹⁹⁸

(2) Am 26.04.2006 fand ein „Runder Tisch“ im Beisein aller relevanter Beteiligter statt. Das Zusammentreffen sollte dem Informationsaustausch und der Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der einzelnen Arbeitsstiftungen dienen. Dabei wurden die Ergebnisse der Prüfberichte bzgl. der Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Sportalm“ und „Datentechnik“ vorgestellt und diskutiert¹⁹⁹.

Seitens der Abt. 6 - SO wurde auf die Mängel hingewiesen, welche bei Prüfungen der von der ASB vorgelegten Unterlagen festgestellt wurden. Der ASB sollte eine Frist eingeräumt werden, binnen der auf offene Fragen im Zusammenhang mit drei Stiftungen („Falke/SEG“, „Sportalm“ und „Datentechnik“) Stellung genommen werden musste. Auch die Rückzahlung von ESF-Geldern müsste in Erwägung gezogen werden. Im Zuge dieser Besprechung wurden vergaberechtliche Bedenken geäußert.²⁰⁰

10.2 Aufforderung/Fristsetzung ^{10.2.1} (1) Sämtliche Fördervereinbarungen legten eine Vorgangsweise für den Fall fest, dass vorgesehene Unterlagen, Berichte des Förderempfängers oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden.²⁰¹ Diesfalls hatte eine schriftliche Mahnung an den Förderempfänger zu ergehen, die den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu enthalten hatte. Bei Erfolglosigkeit der Mahnung war der Fördergeber berechtigt, die Fördervereinbarung mit sofortiger Wirkung zu lösen, die Förderung einzustellen bzw. bereits erfolgte Förderungen zurückzuverlangen.

¹⁹⁷ vgl. Protokoll Gesprächsrunde vom 27.10.2005.

¹⁹⁸ vgl. Zl. 6-SO-A1413/4-2006, 6-SO-A1414/5-2006, 6-SO-A1416/5-2006, 6-SO-A1419/5-2006, 6-SO-A1420/1-2006

¹⁹⁹ vgl. Zl. 6-SO-A1416/6-2006 vom 27.04.2006. (in Akt „Sportalm“).

²⁰⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1359/16-2006, AV vom 26.04.2006.

²⁰¹ vgl. Pkt. II, lit. f bzw. lit. g der einzelnen Fördervereinbarungen.

(2) Die ASB wurde von der MF mit Schreiben vom 27.04.2006 aufgefordert, zu den Prüfberichten betr. die drei Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Sportalm“ und „Datentechnik“ innerhalb gesetzter Frist Stellung zu nehmen.²⁰² Das Aufforderungsschreiben enthielt jedoch bis auf die Fristsetzung keine Elemente iS. der o. a. vertraglich festgelegten Vorgangsweise zur Auflösung der Fördervereinbarungen. Mahnschreiben der MF mit dem Hinweis auf die vertraglich festgelegten Rechtsfolgen waren den Förderakten nicht zu entnehmen.

Der Aufforderung zur Stellungnahme kam die ASB mit Schreiben vom 05.05. („Sportalm“), 08.05. („Datentechnik“) und 11.05.2006 („Falke/SEG“) nach.

(3) Der BLRH stellte fest, dass die ASB von der MF hinsichtlich der verbleibenden sieben Arbeitsstiftungen weder zur Abgabe von Stellungnahme zu Prüfergebnissen aufgefordert noch schriftlich im Hinblick auf die Einstellung der Förderungen gemahnt wurde.

10.2.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte mit Nachdruck die Nichteinhaltung des vertraglich festgelegten Procederes durch die MF, welches bei Nichtvorlage von Unterlagen und Berichten, der Nichterbringung von Nachweisen und der Nichterteilung von Auskünften einzuhalten gewesen wäre. Die in den gezeigten drei Fällen erfolgte schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme zu Prüfergebnissen erfüllte nach Ansicht des BLRH nicht die vertraglich festgelegten Erfordernisse an eine schriftliche Mahnung. Insbesondere ging aus dem Inhalt der Aufforderungen weder der Charakter einer Mahnung hervor noch war der ausdrückliche Hinweis auf die Rechtsfolge der Auflösung der Fördervereinbarung sowie der Einstellung und Rückforderung der Förderungen enthalten. Der BLRH empfahl, zukünftig die vertraglich festgelegten Vorgaben des Fördervertrags auch im Falle von dessen Auflösung genau einzuhalten.

10.2.3 Siehe hiezu die Stellungnahme der Bgld. LReg. zu Kap. 11.

10.3 Gutachten Wirtschaftstreu- händer

10.3.1 (1) Von der MF wurde ein Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater mit der Durchführung einer Prüfung bzgl. der EU-Konformität von Förderungen des Vereines ASB beauftragt.²⁰³

Es sollte eine Systemprüfung der durch die Abt. 6 – SO ausgewählten Arbeitsstiftung „Projekt Datentechnik“ auf Konformität in Bezug auf die Regelungen für die Vergabe und Abwicklung von Strukturfondsmitteln des ESF durchgeführt werden. Weiters sollten Einzelbelege zur Beurteilung, ob die Abrechnungsunterlagen des Projektes den Regelungen der EU-Finanzkontrolle entsprachen und somit kofinanzierungsfähig waren, kontrolliert werden. Darüber hinaus sollte ein Prüfungsbericht, welcher zusätzlich Aussagen allgemeiner Art zur EU-Konformität der Abwicklung von Förderungen im kofinanzierten Bereich enthielt, erstellt werden.

²⁰² vgl. Zl. 6-SO-A1416/6-2006 vom 27.04.2006.

²⁰³ vgl. Zl. 6-SO-A1413/6-2006 vom 14.08.2006.

Die Prüfung von vergaberechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Aspekten der Vertragsverhältnisse zwischen Stiftung (ASB) und ihren Auftragnehmern war ausdrücklich nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages.²⁰⁴

(2) Der SV kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass durch die in seinem Bericht angeführten Mängel in der Abrechnung bis zu deren Klärung bzw. Beseitigung eine Kofinanzierung aus EU-Strukturfondsmitteln nicht in Betracht kam. Er empfahl die Vornahme ergänzender Prüfschritte unter Beachtung des Pkt. II lit. g des Förderungsübereinkommens unter kurzer Nachfristsetzung (schriftliche Mahnung, bei Erfolglosigkeit Lösung der Fördervereinbarungen etc.). Unter diesen Gesichtspunkten habe sich eine abschließende Aussage über die endgültige Förderungsbemessungsgrundlage für die EU-Mittel noch nicht treffen lassen.²⁰⁵

- 10.3.2 Zu (1, 2) Der BLRH begrüßte die Beiziehung einer Expertise zur Klärung der EU-Konformität der von der ASB vorgelegten Abrechnungsdokumentation. Dies vor dem Hintergrund, als Bemühungen der Abt. 6 – SO um Nachforderung ausstehender Abrechnungsunterlagen weitgehend erfolglos blieben. Ungeachtet dessen vermerkte der BLRH kritisch, dass eine rechtliche Befundung der vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Problematik von der Beauftragung ausdrücklich ausgenommen war. Er verwies hierzu auf seine eigenen Ausführungen in Kap. 9 und 13.

11. Durchführung Stornierung

- 11.1 Stornierung im RMB-Programm-Monitoring
- 11.1.1 Mit Schreiben vom 14.09.2006²⁰⁶ wurde die RMB von der Abt. 6 – SO als MF ersucht, die Stornierung der nachstehend angeführten ESF-Ziel 1-Projekte vorzunehmen:
- Arbeitsstiftung „Viennatone“
 - Arbeitsstiftung „Falke/SEG“
 - Arbeitsstiftung „Datentechnik“
 - Arbeitsstiftung „Sportalm“
 - Arbeitsstiftung „Delphi Packard“
 - Arbeitsstiftung „EMTS/Grundig“
 - Arbeitsstiftung „AUSPED 2“
 - Arbeitsstiftung „Implacement“
 - Arbeitsstiftung „Gloriette“
 - Arbeitsstiftung „Keymile“.
- 11.2 Zahlungsrückforderung an die ASB
- 11.2.1 (1) Mit Schreiben vom 25.09.2006²⁰⁷ wurde der Verein ASB davon in Kenntnis gesetzt, dass die RMB bereits angewiesen wurde, die o. a. erwähnten Arbeitsstiftungen als ESF-Ziel 1-Projekte zu stornieren. Gleichzeitig wurden die Förderverträge der zehn Arbeitsstiftungen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Unter Hinweis auf Pkt. II der jeweiligen Fördervereinbarung wurden die bereits angewiesenen ESF- und Landesmittel iHv. EUR 279.357,98 zzgl. der vertraglich vereinbarten Zinsen iHv. 3 % über dem Basiszinssatz (hier berücksichtigt bis

²⁰⁴ vgl. Prüfbericht vom 12.09.2006, S. 4.

²⁰⁵ vgl. Bericht des SV vom 12.09.2006, S. 24.

²⁰⁶ vgl. Zl. 6-SO-A1040/1115-2006.

²⁰⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006.

30.09.2006) iHv. EUR 28.248,57 vom Land zurückgefordert. Dies ergab eine Gesamtforderung iHv. EUR 307.606,55.

Begründet wurde diese Vorgangsweise mit den von der MF vorgenommenen Prüfungen der laufenden Arbeitsstiftungen, die ergeben haben, dass *„die Voraussetzungen für die Verwendung von ESF-Mittel zur Teilfinanzierung der Arbeitsstiftungen seitens des Vereines – zumindest teilweise – nicht eingehalten worden sind.“*²⁰⁸

(2) Mit Schreiben vom 25.10.2006²⁰⁹ ersuchte die Abt. 6 - SO die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung *„um die Entbindung der vorhandenen Restmittel der gegenständlichen ESF-Projekte der Maßnahme 5.1“* (Arbeitsstiftungen).²¹⁰

11.3 Entwicklung der Verzinsung

11.3.1 (1) Mit Schreiben vom 25.09.2006²¹¹ wurde die ASB vom Land neben der Auflösung der Fördervereinbarungen und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Landes- und ESF-Mittel auch darüber informiert, dass Zinsen iHv. EUR 28.248,57²¹² zurückgefordert werden.

(2) Mit Schreiben vom 25.10.2006²¹³ setzte das zuständige Hauptreferat²¹⁴ die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung von der Stornierung der zehn Fördervereinbarungen und dem Rückforderungsanspruch gegenüber der ASB in Kenntnis und ersuchte um die Entbindung der vorhandenen Restmittel der gegenständlichen ESF-Projekte der Maßnahme 5.1. Dabei wurde der Rückforderungsanspruch mit EUR 309.889,58 beziffert.²¹⁵ Die weitere Erhöhung des Zinsanteils iHv. EUR 30.531,50 ergab sich aus der zwischenzeitlichen Erstreckung des Rückzahlungszeitraums.

(3) Mit Schreiben vom 14.11.2006²¹⁶ teilte das Amt d. Bgld. LReg. der ASB sein Einverständnis zur Ratenzahlung des Rückzahlungsbetrags iHv. nunmehr EUR 313.254,17 mit. Der Zinsanteil an der Gesamtrückforderung betrug dabei EUR 33.896,19.²¹⁷

11.4 Zahlungsmodalitäten

11.4.1 (1) Die ASB nahm mit Schreiben vom 18.10.2006 die Stornierung der Arbeitsstiftungen und die Auflösung der Förderverträge zur Kenntnis. Sie ersuchte, einen Betrag iHv. EUR 10.000,-- als Teilrückzahlung anzuerkennen. Weiters wurde um die Ausarbeitung eines Zahlungsplans zwischen dem Land Burgenland und der ASB ersucht, um die Modalitäten der weiteren Rückzahlungsraten festzulegen.

(2) Mit Schreiben vom 14.11.2006²¹⁸ wurde die ASB aufgrund ihres Ersuchens vom 18.10.2006 davon in Kenntnis gesetzt, *„dass das Land Burgenland mit der Rückzahlung des Betrages von € 279.357,98 zu-*

²⁰⁸ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006 vom 25.09.2006.

²⁰⁹ vgl. Zl. 6-SO-A1359/20-2006 vom 15.10.2006.

²¹⁰ ebd.

²¹¹ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006.

²¹² Vereinbarungsgemäß 3 % über dem Basiszinssatz, berücksichtigt bis 30.09.2006.

²¹³ vgl. Zl. 6-SO-A1359/20-2006.

²¹⁴ Hauptreferat Sozialwesen und Konsumentenschutz.

²¹⁵ Der Zinsanteil und der Gesamtbetrag der Rückforderung wurden handschriftlich auf die genannten Summen abgeändert.

²¹⁶ vgl. Zl. 6-SO-A1359/19-2006 vom 14.11.2006..

²¹⁷ Zinsanteil berücksichtigt bis zur Ausfinanzierung, d. h. bis zum 15.01.2007.

²¹⁸ vgl. Zl. 6-SO-A1359/19-2006 vom 14.11.2006.

züglich der vertraglich vereinbarten Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz (berücksichtigt bis zur Ausfinanzierung, daher bis 15.01.2007) in Gesamthöhe von EUR 33.896,19, sohin eines Betrages von insgesamt € 313.254,17, in Raten wie folgt einverstanden ist:

<i>1. Rate: eingelangt am 20.10.06</i>	<i>€ 10.000,--</i>
<i>2. Rate: fällig am 15.12.06</i>	<i>€ 150.000,--</i>
<i>3. Rate: fällig am 15.01.07</i>	<i>€ 153.254,17</i>
<i>insgesamt</i>	<i>€ 313.254,17²¹⁹</i>

11.5 Zuerkennung eines Landesbeitrages an die ASB ^{11.5.1} Auf Anordnung des LAD wurde am 08.11.2006 eine Prüfung der Verwendung von Landesmitteln von acht Arbeitsstiftungen („Datentechnik“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „Falke SEG“, „Gloriette“, „Keymile“, „Sportalm“ und „Viennatone“) durchgeführt. Zweck der Prüfung war festzustellen, ob die Verwendung der genehmigten und teilweise bereits ausbezahlten Mittel (Land und ESF) ordnungsgemäß belegt war. Ziel war weiters, eine Grundlage für die künftige Flüssigmachung von Landesmitteln für diese Arbeitsstiftungen zu liefern.²²⁰ Nicht geprüft wurden die Stiftungen „AUSPED 2“, für die noch kein Landesbeitrag ausbezahlt worden war sowie „Implacement“, für die seitens des Landes erst eine Vorschuss iHv. EUR 30.000,-- angewiesen wurde.

Vor Durchführung der Prüfung wurde von den Prüfern in ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einsicht genommen. In diesem wurde die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen zwischen dem Stiftungsmanager und der ASB beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass die beauftragte Leistung erbracht wurde und aufgrund der vorgelegten und eingesehenen Unterlagen ein Überhang der erbrachten Ist-Stunden über den Plan-Stunden vorlag.

Die Prüfer stellten zusammenfassend fest, dass bzgl. der acht Arbeitsstiftungen die in den Regierungsbeschlüssen genehmigten Förderbeiträge (Land und ESF) iHv. insgesamt rd. EUR 867.000,-- schon vor dem endgültigen Abschluss der Stiftungen in „ausreichendem Ausmaß ordnungsgemäß belegt“ waren.²²¹

11.6 Mittelum-schichtung

(1) Mit Sitzungsakt vom 21.12.2006²²² wurde durch die Bgld. LReg. beschlossen:

1. die für die Durchführung der gegenständlichen zehn Arbeitsstiftungen durch den Verein ASB ursprünglich im außerordentlichen Haushalt des Landes vorgesehenen Fördermittel (ESF-Mittel und Landesmittel) iHv. insgesamt höchstens EUR 1,456.678,66 nach Stornierung dieser Arbeitsstiftungen als ESF-Projekte im SP 5, M 5.1 – Verhinderung der Arbeitslosigkeit „im für die Durchführung notwendigen Ausmaß aus dem ordentlichen Haushalt des Landes zur Verfügung zu stellen,
2. die bei der VAST. 1/459015/7670/001 „Sonstige Qualifikationsmaßnahme“ im Landesvoranschlag 2006 verfügbaren Kreditmittel in Höhe von € 1,456.700,-- als Landesförderung für die Abwicklung und Ausfinanzierung der obgenannten zehn Arbeitsstiftungen freizugeben,

²¹⁹ ebd.

²²⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1359/30-2007 vom 15.03.2007 (blauer Akt der Abt. 6 – SO).

²²¹ vgl. Prüfungsbericht Abt. 3 vom 10.11.2006.

²²² vgl. Zl. 6-SO-A1359/21-2006 vom 21.12.2006.

3. *zuzustimmen, dass von der freigegebenen Landesförderung dem Verein Arbeitsstiftung Burgenland sofort € 150.000,- und in der ersten Jännerhälfte des Jahres 2007 weitere € 153.254,17 unter der Auflage angewiesen werden, dass der Verein Arbeitsstiftung Burgenland diese Fördermittel als Ausgleich des Rückforderungsanspruches des Landes umgehend dem außerordentlichen Haushalt des Landes rücküberweist, [...].*²²³

(2) Im Sachverhalt dieses Sitzungsakts²²⁴ wurde festgehalten, dass sich im Laufe der bei Einsatz von ESF-Mitteln erforderlichen Prüfung der Mittelverwendung nach den strengen Kriterien der verschiedenen zur Anwendung kommenden Strukturfondsverordnungen Mängel ergaben, die trotz intensiver Bemühungen der Prüfer nicht restlos beseitigt werden konnten. Letztlich führte das Prüfungsergebnis eines externen Wirtschaftsprüfers zur Auflösung der Förderverträge. Dieses ergab, dass bei Weiterbestand der Kostenkonformitätsmängel eine Kofinanzierung aus EU-Strukturfondsmitteln nicht in Betracht käme. Die RMB wurde angewiesen, die zehn Arbeitsstiftungen aus dem ESF-Monitoring zu entfernen und damit als ESF-Projekte zu stornieren.

Seitens des Landes war ein Betrag iHv. insgesamt EUR 279.357,98 (EUR 168.516,77 an Landesmitteln, EUR 110.841,21 an ESF-Mitteln) zu Lasten des ao. Haushaltes zur Verfügung gestellt worden. Die Anwendung der strengen Prüfkriterien der EU-Strukturfondsverordnungen führte aufgrund von Abrechnungsmängeln zur Einstellung weiterer Auszahlungen.

Der Verein ASB hatte einerseits noch offene Verbindlichkeiten zu bedienen, andererseits war zu erwarten, dass bei Weiterführung der noch nicht abgeschlossenen Arbeitsstiftungen auch zukünftig noch Ausgaben anfallen und Zahlungen zu leisten sein werden. Im LVA 2006 wurden bei der VAST. 1/459015/7670/001 „Sonstige Qualifikationsmaßnahmen“ Budgetmittel iHv. EUR 1.456.700,- vorgesehen. Damit sollte dem Verein ASB die Restabwicklung und Ausfinanzierung der zehn Arbeitsstiftungen im als ESF-Projekte vorgesehenen und genehmigten Umfang ermöglicht werden.

Die Finanzmittel aus dieser VAST. sollten dem Verein im unbedingt erforderlichen Ausmaß als Landesbeitrag gewährt werden, um diesen in die Lage zu versetzen,

- a) die aus dem ao. Haushalt bereits geleisteten Zahlungen diesem wieder rückzuführen,
- b) offene Verbindlichkeiten zu bedienen und
- c) die noch laufenden Arbeitsstiftungen im geplanten Umfang fortzuführen und abzuschließen.

Für die Durchführung von lit. a wäre unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung iHv. EUR 10.000,- ein Betrag von EUR 303.254,17 erforderlich. Für die Durchführung von lit. b und lit. c würde die Differenz zwischen den Budgetmitteln und dem Rückforderungsbetrag nicht zur Gänze erforderlich werden, da schon zu erkennen war, dass die einzelnen Arbeitsstiftungen den ursprünglich vorgesehenen Kostenrahmen nicht ausgeschöpft hatten bzw. ausschöpfen würden. Es wurde aber trotzdem vorgeschlagen, den ge-

²²³ ebd.

²²⁴ ebd.

samten Kreditrahmen freizugeben, wobei dem Verein Finanzmittel nur in nachgewiesener und seitens des Landes akzeptierter Höhe angewiesen werden.

Durch die Zurverfügungstellung von insgesamt EUR 303.254,17 (zwei Ratenzahlungen: EUR 150.000,- und EUR 153.254,17) sollte dem Verein die fristgerechte Leistung der 2. und 3. Rückführungsrate ermöglicht werden.

(3) Seitens des Amtes der Bgld. LReg. wurde der Betrag iHv. EUR 150.000,- in der ersten Jännerhälfte 2007 zur Anweisung gebracht. Dieser Betrag wurde von der ASB umgehend retourniert, langte am 17.01.2007 beim Amt der Bgld. LReg. ein und wurde dem ao. Haushalt zugeführt. Bedingt durch Abwicklungsverzögerungen musste ein neuer Termin für die letzte Ratenan- und -rücküberweisung mit 10.02.2007 festgelegt werden. Die neue Zinsberechnung ergab einen Betrag iHv. EUR 153.782,99 (anstelle von EUR 153.254,17 nach der ursprünglichen Ratenvereinbarung) für die noch ausstehende 3. Rate.²²⁵ Der Betrag wurde der ASB überwiesen und anschließend von dieser dem Amt der Bgld. LReg. am 12.02.2007 rücküberwiesen.²²⁶

(4) Durch die Rückabwicklung erhielt das Land Burgenland von der ASB Rückflüsse inkl. Zinsen iHv. EUR 313.782,99²²⁷. Die an die ASB gewährte neue Landesförderung aus dem ordentlichen Haushalt belief sich auf insgesamt EUR 303.782,99. Dies stellte eine Verringerung der Landesförderung iHv. EUR 10.000,-²²⁸ dar.

- 11.6.2 Der BLRH vermerkte den Rückzug der Bgld. LReg. aus dem ESF-Regime, welcher eine Refundierung von daraus bezogenen Mitteln iHv. EUR 110.841,21 excl. der zugewachsenen Zinsen ergab. Grundlage für diesen Schritt bildete die vom Amt der Bgld. LReg. vermutete, potentielle Gefahr eines negativen Ausgangs einer Überprüfung der Mittelverwendung durch Organe der EU. Die Einschätzung dieser Gefahr basierte auf mehreren Warnhinweisen aus Prüfungsberichten von Organen des Amtes der Bgld. LReg. sowie einer externen Expertise. Konkrete Hinweise auf Einschätzung und Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes der Fördermaßnahmen im SP 5, M 5.1 durch Organe der EU lagen nicht vor. Der Schritt der Bgld. LReg. eines vollständigen Rückzugs aus dem ESF-Regime SP 5, M 5.1 gründete sich nach vorliegender Faktenlage ausschließlich auf deren eigene Einschätzung, dass mutmaßlich im Prüfungsfalle durch Organe der EU ein negatives Ergebnis zu erwarten gewesen wäre.

Sohin steht im Ergebnis für die zehn überprüften Arbeitsstiftungen ein vermutetes negatives Prüfungsergebnis (und seine möglichen weiteren Folgen) einem wirtschaftlichen Zusatzaufwand für das Land Burgenland iHv. EUR 110.841,21 zzgl. zugewachsener Zinsen gegenüber. Nach Ansicht des BLRH kann dieser Rückzug der Bgld. LReg. aus dem ESF-Regime angesichts einer neuen – risikoverminderten – Verwendung der refundierten und nunmehr wieder verfügbaren ESF-Fördermittel begründet werden. Dieser Rückzug könnte auch als geeignet erscheinen, im Falle eines tatsächlichen negativen Prüfungsergebnisses mögliche weitere unerwünschte Auswirkungen auf die gesamten

²²⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1359/23-2007 vom 31.01.2007.

²²⁶ vgl. Mail der Abt. 3 vom 14.02.2007.

²²⁷ vgl. Pkt. 11.6 Z 3.

²²⁸ Wert unter Berücksichtigung der Neuberechnung der Zinsen lt. Pkt. 11.6.1 Z 3.

ESF-kofinanzierten Fördermaßnahmen hintanzustellen. Sohin war die Kritik des BLRH für diesen Rückzug vor dem Hintergrund einer neuerlichen Verwendbarkeit der aus den zehn Arbeitsstiftungen refundierten ESF-Fördermittel zu betrachten. Der BLRH empfahl, Förderprojekte mit größtmöglicher Transparenz und Dokumentation durchzuführen, um derartige nachträgliche Korrekturen hinkünftig zu vermeiden.

Diese Einschätzung des BLRH verschlug seiner kritischen Analyse der vergabe- und beihilfenrechtlichen Problematik²²⁹ wie seiner grundsätzlichen Kritik an Aktenführung und Dokumentation nichts.

- 11.6.3 Von der Bgld. LReg. wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
„Die im Bericht des BLRH konstatierte und durch landesinterne Prüfungen sowie eine externe Expertise begründete Erkenntnis einer potentiellen Gefahr, im Falle eines negativen Ausgangs einer Überprüfung der Mittelverwendung durch Organe der EU massive Finanzmittelverluste im ESF-Ziel 1-Programm realisieren zu müssen, bildete insbesondere vor dem Hintergrund, das ESF-Programm Richtlinien- und Verordnungskonform fristgerecht abschließen zu können, die Grundlage für eine Stornierung der zehn Stiftungsprojekte.

*Durch die Stornierung dieser Projekte und der damit verbundenen neuerlichen Verfügbarkeit der ESF- und Landesmittel konnte gewährleistet werden, dass diese Finanzmittel – wie seitens des BLRH positiv vermerkt – einer risikoverminderten und zielorientierten Verwendung im Rahmen neuer EU-kofinanzierter Projekte zugeführt werden konnte, wodurch einerseits ein zu befürchtender Finanzmittelverlust verhindert, andererseits ein Richtlinien- und Verordnungskonformer Programmabschluss gewährleistet werden kann.
 Der BLRH stellt fest, dass nach Auflösung der Fördervereinbarungen bis zum Ende des Überprüfungszeitraums vom Land Burgenland für die Arbeitsstiftungen insgesamt EURO 418.803,43 ausbezahlt worden sind. Setzt man diesen Betrag in Relation zu den qualifizierten Stiftungsteilnehmern, so ergibt sich ein Betrag von ca. EURO 42.000.-, welcher ca. 40% der geplanten durchschnittlichen Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen pro geförderter Person gem. EPPD darstellen. Eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwendung von Fördermittel ist somit gegeben.*

Durch die Implementierung der in den Punkten 2. – 4. dargestellten und von den im Verantwortungsbereich der VFS liegenden, bereits umgesetzten Verbesserungsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass den Anregungen des BLRH bei der Abwicklung von künftigen Arbeitsstiftungen weitestgehend Rechnung getragen wird.

Zu dem im Bericht des BLRH angeführten Vorwurf, dass bei der Auflösung der Fördervereinbarungen mit einigen Arbeitsstiftungen nicht das darin festgelegte Procedere eingehalten worden ist, wird seitens der VFS eingeräumt, dass dies zwar grundsätzlich richtig ist, dass dieses Nichteinhalten der Formalvoraussetzungen jedoch keine negativen Auswirkungen hatte. Das Ergebnis – nämlich die Auflösung der Verträge – wäre auch bei Einhaltung der Mahnbestimmungen das gleiche gewesen. Der Verein wurde von der VFS zwar nicht ordnungsgemäß schriftlich gemahnt, mündlich war dies dem Verein gegenüber jedoch sehr wohl mehrfach ausgesprochen worden und war diese Vorgangs-

²²⁹ vgl. Kap. 9 und 13.

weise durch die tatsächlich fristgerecht erfolgte Zahlung durch den Verein auch akzeptiert worden.

- 11.6.4 Der BLRH verwies zum Vorbringen der Bgld. LReg. hinsichtlich der Auflösung der Fördervereinbarungen neuerlich auf die klar festgelegten vertraglichen Vorgaben und die damit verbundenen Verpflichtungen zu deren Einhaltung.

THEMA D) FINANZIERUNG OHNE ESF-MITTEL

12. Ausgangslage

12.1 Zuerkennung ^{12.1.1} (1) Die Zuerkennung und Mittelbereitstellung der Landesförderung über EUR 1,456.678,66 erfolgte mit Sitzungsakt vom 21.12.2006 (siehe Kap. 11.6.1).

(2) Mit Anweisungsakt vom 19.02.2007 wurde der ASB eine Landesförderung iHv. insgesamt EUR 44.461,09 für die Arbeitsstiftung „Implacement“ zur Anweisung gebracht.²³⁰

Mit Anweisungsakt vom 15.03.2007 wurde der ASB eine Landesförderung iHv. insgesamt EUR 169.067,98 für fünf Arbeitsstiftungen („Datentechnik“, „Gloriette“, „Keymile“, „EMTS/Grundig“ und „Delphi Packard“) zur Anweisung gebracht.²³¹

(3) Am 15.05.2007 wurde eine Überprüfung der vier Arbeitsstiftungen „Datentechnik“, „Gloriette“, „Keymile“ und „EMTS/Grundig“ von Prüfern der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung, Referat Gebarungsprüfung, durchgeführt.²³² Dem Prüfungsbericht war zu entnehmen, dass die in den Beleglisten angeführten Belege lückenlos überprüft wurden. Weiters wurde in erforderliche Zusatzinformationen (Teilnehmerlisten, Kursbestätigungen etc.) eingesehen und die einzelnen Zahlungsflüsse anhand der Kontoauszüge kontrolliert. Aufgrund der Prüfung wurde ein Betrag iHv. EUR 260.176,25 als förderungswürdig angesehen.²³³

Mit Anweisungsakt vom 20.06.2007 wurde der ASB eine Landesförderung iHv. insgesamt EUR 168.094,68 für vier Arbeitsstiftungen („Datentechnik“, „Gloriette“, „Keymile“ und „EMTS/Grundig“) zur Anweisung gebracht. Der verminderte Betrag erklärte sich aus bereits zuvor geleisteten Förderungen und Überzahlungen der weiteren Finanzierungspartner.

(4) Am 25.09.2007 wurde von einem Prüforgang der Abt. 3 eine weitere Teilprüfung zweier Arbeitsstiftungen („Gloriette“ und „Keymile“) durchgeführt. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde der Betrag iHv. EUR 8.707,98 als förderwürdig angesehen.²³⁴

Ob tatsächlich eine Anweisung an die ASB erfolgte, konnte an Hand der Aktenlage nicht nachvollzogen werden, da diesbezüglich kein Anweisungsakt vorlag.

(5) Mit Anweisungsakt vom 16.10.2007 wurde der ASB eine Landesförderung iHv. insgesamt EUR 37.179,68 für die Arbeitsstiftung „AUSPED 2“ zur Anweisung gebracht.²³⁵

²³⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1458/13-2007 vom 19.02.2007.

²³¹ vgl. Zl. 6-SO-A1359/30-2007 vom 15.03.2007.

²³² vgl. Zl. 6-SO-A1359/34-2007 vom 20.06.2007.

²³³ vgl. Prüfbericht vom 23.05.2007.

²³⁴ vgl. Prüfbericht vom 17.10.2007.

²³⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1360/7-2007 vom 16.10.2007.

12.1.2 Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass den Förderakten nicht zu entnehmen war, ob eine Zahlungsanweisung erfolgte bzw. aus welchen Gründen von der Auszahlung des vorgenannten Förderbetrages Abstand genommen wurde.

12.2 Fördergrundlagen 12.2.1 (1) Die Zuerkennung der Fördergelder durch das Land Burgenland erfolgte auf Basis des Beschlusses der Bgld. LReg. vom 21.12.2006²³⁶. Als Fördergrundlagen konnten dem Sitzungsakt nur die unter Abschnitt 11.6 angeführten drei Bedingungen (Rückführung der vom Land bereits ausbezahlten Gelder, offene Verbindlichkeiten zu bedienen, die laufenden Arbeitsstiftungen wie geplant durchzuführen und abzuschließen) entnommen werden. Anstelle der stornierten Fördervereinbarungen²³⁷ wurden lt. Auskunft der Abt. 6 - SO keine neuen Fördervereinbarungen mit dem Verein ASB abgeschlossen.

(2) Auskunftsgemäß gab es landesseitig keine Richtlinien für die Förderung der Arbeitsstiftungen aus Landesmitteln.²³⁸

12.2.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass einerseits keine allgemein gültigen Förderrichtlinien für die gegenständliche Landesförderung an die ASB bestanden und andererseits auch keine neuen individuellen Fördervereinbarungen für die einzelnen Stiftungsprojekte mit dem Förderempfänger ASB abgeschlossen wurden. Der BLRH empfahl dem Amt der Bgld. LReg., als Grundlage für die künftige Förderpolitik des Landes konkrete, umfassende Förderrichtlinien zu erstellen und die Anwendung und Einhaltung dieses Förderkataloges verbindlich festzulegen.

12.3 Stiftungsprojekte 12.3.1 (1) Falke/SEG
Nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) erfolgte keine Auszahlung an Landesmittel.

(2) Viennatone
Nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) erfolgte keine Auszahlung an Landesmittel.

(3) Datentechnik
Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1359/30-2007	blauer Akt v. 15.03.07	6.192,92
6-SO-A1359/34-2007	blauer Akt v. 20.06.07	1.312,00
Summe		7.504,92

Tab. 12
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

²³⁶ vgl. Zl. 6-SO-A1359/21-2006 vom 21.12.2006.

²³⁷ vgl. Zl. 6-SO-A1414/7-2006 vom 25.09.2006.

²³⁸ vgl. Schreiben des Amtes d. Bgld. LReg. vom 09.04.2008, Zl. LAD-GS-C300-10002-3-2008.

(4) Sportalm

Nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) erfolgte keine Auszahlung an Landesmittel.

(5) Delphi Packard

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1359/30-2007	blauer Akt v. 15.03.07	54.506,31
Summe		54.506,31

Tab. 13

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(6) EMTS/Grundig

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1359/30-2007	blauer Akt v. 15.03.07	85.585,64
6-SO-A1359/34-2007	blauer Akt v. 20.06.07	98.344,00
Summe		183.929,64

Tab. 14

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(7) AUSPED 2

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1360/7-2007	blauer Akt v. 16.10.07	37.179,68
Summe		37.179,68

Tab. 15

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(8) Gloriette

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1359/30-2007	blauer Akt v. 15.03.07	13.450,77
6-SO-A1359/34-2007	blauer Akt v. 20.06.07	13.220,64
Summe		26.671,41

Tab. 16
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(9) Keymile

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1359/30-2007	blauer Akt v. 15.03.07	9.332,34
6-SO-A1359/34-2007	blauer Akt v. 20.06.07	55.218,04
Summe		64.550,38

Tab. 17
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

(10) Implacement

Die nachstehende Tabelle zeigt die nach der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel:

Anweisungsakt	Datum	Land
		in [EUR]
6-SO-A1458/13-2007	blauer Akt v. 19.02.07	44.461,09
Summe		44.461,09

Tab. 18
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

12.4 Gesamtüber- 12.4.1 Die nachfolgende Tabelle stellt eine Gesamtübersicht über die nach
sicht der Stornierung der Fördervereinbarungen im September 2006 (siehe Thema C) bis zum Ende des Überprüfungszeitraumes (Jahresende 2007) ausbezahlten Landesmittel dar. Die Stiftungsprojekte „Falke/SEG“, „Viennatone“ und „Sportalm“ erhielten keine Landesmittel. Die Stiftungsprojekte „Delphi Packard“, „AUSPED 2“ und „Implacement“ erhielten jeweils eine Zuteilung an Landesmittel. Die Stiftungsprojekte „Datentechnik“, „EMTS/Grundig“, „Gloriette“ und „Keymile“ erhielten jeweils zwei Zuteilungen an Landesmittel.

Stiftung	Land		
	1. Zuteilung	2. Zuteilung	gesamt
	in [EUR]		
Falke/SEG	0,00	0,00	0,00
Viennatone	0,00	0,00	0,00
Datentechnik	6.192,92	1.312,00	7.504,92
Sportalm	0,00	0,00	0,00
Delphi Packard	54.506,31	0,00	54.506,31
EMTS-Grundig	85.585,64	98.344,00	183.929,64
AUSPED 2	37.179,68	0,00	37.179,68
Gloriette	13.450,77	13.220,64	26.671,41
Keymile	9.332,34	55.218,04	64.550,38
Implacement	44.461,09	0,00	44.461,09
Summe	250.708,75	168.094,68	418.803,43

Tab. 19
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

13. Beihilfenrechtliche Analyse

- 13.1 Ziel des Beihilfenrechts ^{13.1.1} Die Kontrolle der staatlichen Beihilfen durch die Europäische Kommission, die wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik war, trug zur Aufrechterhaltung von Wettbewerbsmärkten bei und garantierte gleiche Wettbewerbsbedingungen für sämtliche Unternehmen, die innerhalb des Binnenmarkts tätig waren und sollte einen unverfälschten Wettbewerb in der EG sichern.²³⁹
Ziel des Beihilfenregimes war es, innerhalb der Gemeinschaft für eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens und für eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung Sorge zu tragen. Zusätzlich sollte eine Fehlleitung knapper öffentlicher Ressourcen verhindert werden.²⁴⁰
- 13.2 Grundlagen ^{13.2.1} Art 87 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) enthielt den Grundsatz der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Gemäß Art 87 EGV²⁴¹ waren „[...] staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen [...]“.
- 13.3 Beihilfenbegriff ^{13.3.1} Der EGV enthielt keine Definition des Beihilfenbegriffes. Es entsprach aber unbestrittener Auffassung, dass der Begriff der Beihilfe weit zu fassen war. Dies ergab sich aus der Wendung „[...] Beihilfen gleich welcher Art [...]“ des Art 87 EGV.²⁴²

Aus Art 87 Abs. 1 EGV ließen sich als Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffes ableiten:

- finanzielle Vergünstigung,
- aus staatlichen Mitteln,

²³⁹ vgl. Homepage Europa, <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l26115.htm>, Abfrage vom 10.07.2008.

²⁴⁰ vgl. Aicher, EU-Beihilfenrecht, 10. Auflage 2004

²⁴¹ Ex Art 92 EGV.

²⁴² Rebhahn, Beihilfen- und Subventionsrecht in Raschauer, Wirtschaftsrecht², 2003, Rn 814.

- für bestimmte(s) Unternehmen,
- die den transnationalen Wettbewerb verfälschen konnte.²⁴³

Die EK definierte den Begriff der Beihilfe als: Zuschüsse, Befreiungen von Steuern und Abgaben, Zinszuschüsse, Übernahme von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen, unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gebäuden oder Grundstücken, Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder jede andere Maßnahme gleicher Wirkung, gleichgültig ob die Begünstigten öffentliche oder private Unternehmer waren.²⁴⁴

13.4 Sachlicher Anwendungsbereich des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenrechts

13.4.1 Gemeinschaftsförderungen hatten ihre Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht und waren von der EG positiv vorgesehen. Gemeinschaftsbeihilfen waren insbesondere die aus dem Europäischen Sozialfonds (Art 146 EGV) gewährten Beihilfen. Diese waren vom Beihilfenregime des Art 87 Abs. 1 EGV grundsätzlich nicht erfasst.²⁴⁵

Die Vergabe von Mitteln aus dem gemeinschaftlichen Strukturfonds – wie etwa dem ESF – zur gemeinsamen Finanzierung von Vorhaben durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unterlag jedoch gemäß Art 12 der „Verordnung (EG) Nr 1260/1999“ den Vorschriften der Art 87 f EGV.²⁴⁶ Die Einhaltung dieser Vorschriften wurde dadurch sichergestellt, dass die Mittel der Gemeinschaft für das Verfahren der Beihilfenaufsicht den Mitteln der Mitgliedstaaten zugerechnet wurden. Die Vergabe der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Mittel, die der Kofinanzierung eines Vorhabens dienen, unterlag daher insgesamt der Anmeldepflicht und dem Durchführungsverbot.²⁴⁷

13.5 Tatbestandsmerkmal der Begünstigung

13.5.1 Als Begünstigung wurde der Empfang eines geldwerten Vorteils ohne angemessene Gegenleistung angesehen. Unter einer angemessenen Gegenleistung war eine marktübliche zu verstehen. Danach war nicht nur bei einer einseitigen Vorteilsgewährung vom Vorliegen einer Beihilfe auszugehen, sondern auch dann, wenn das begünstigte Unternehmen zwar eine Gegenleistung erbrachte, diese aber der staatlichen Leistung im Wert nicht entsprach. Der Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit war entweder ein objektives Verfahren – Bietverfahren oder Sachverständigengutachten – oder der „*market economy investor*“²⁴⁸ – Test.

Staatliche Maßnahmen, die einem oder mehreren Unternehmen finanzielle oder sonstige Begünstigungen gewährten, beinhalteten nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Ansicht dann eine Beihilfe, wenn „das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Begünsti-

²⁴³ ebd.

²⁴⁴ vgl. Aicher, EU-Beihilfenrecht, 10. Auflage 2004.

²⁴⁵ Heidenhain, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts [2003] Rn 12 zu § 3.

²⁴⁶ Art 12 VO (EG) Nr 1260/1999 lautete: „[...] Die Operationen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Fonds oder die EIB oder ein sonstiges Finanzinstrument sind, müssen dem Vertrag und den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten sowie den Gemeinschaftspolitiken und -aktionen, einschließlich denjenigen in den Bereichen Wettbewerbsregeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, Schutz der Verbesserung der Umwelt, Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, entsprechen. [...]“.

²⁴⁷ Heidenhain, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts [2003] Rz 13 zu § 3.

²⁴⁸ = Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers; hierbei kam es zu einem Vergleich mit einem hypothetischen, vernünftigen, marktwirtschaftlich handelnden, privaten Vergleichsinvestor. Finanzielle Zuschüsse stellten demnach keine Beihilfe iSv Art 87 EGV dar, wenn sie von einem wirtschaftlich handelnden Kapitalgeber in einer vergleichbaren Lage ebenfalls getätigt worden wären.

gung erhielt, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte". Eine Beihilfe lag daher vor, soweit den vom Staat einem Unternehmen erbrachten Geld-, Sach- oder Dienstleistungen keine marktgerechte Gegenleistung des Unternehmens gegenüberstand.²⁴⁹

Eine Beihilfe schied demnach aus, wenn das Unternehmen für den Vorteil eine angemessene Gegenleistung erbrachte, insbesondere wenn es für eine erbrachte Leistung nur ein marktgerechtes Entgelt erhielt.²⁵⁰ Soweit das Entgelt über dem marktgerechten lag, stellte die Differenz des gezahlten zum marktkonformen Entgelt eine Beihilfe dar. Aufträge, die ohne Ausschreibung vergeben wurden, fielen grundsätzlich unter Art 87 EGV, falls das Entgelt über dem marktkonformen Preis lag.²⁵¹

- 13.6 Tatbestands- 13.6.1 Bei dem Tatbestandsmerkmal der „staatlichen Maßnahme oder Maßnahme aus staatlichen Mitteln“ stellte der EuGH auf zwei Kriterien ab, nämlich dass die Vorteile a) unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt wurden und b) dem Staat zuzurechnen waren. Art 87 EGV erfasste sämtliche von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen. Den Mitgliedstaaten waren neben den Gebietskörperschaften auch alle sonstigen rechtlich selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Einrichtungen sowie Unternehmen, auf welche die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausüben konnte, zuzurechnen. Darüber hinaus waren auch alle Begünstigungen öffentlicher und privater Unternehmen und Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand zwar nicht beherrscht, auf deren Vergabe finanzieller Mittel oder Gewährung anderer Begünstigungen die öffentliche Hand aber einen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte, als von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe anzusehen. Diesem Tatbestandsmerkmal war ein extensives Verständnis beizulegen.
- 13.7 Tatbestands- 13.7.1 Der Beihilfenbegriff des Art 87 EGV verlangte die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige. Es handelte sich beim Unternehmensbegriff um einen funktionalen Unternehmensbegriff.²⁵² „Unternehmen“ war demnach jede wirtschaftlich tätig wirkende Einheit unabhängig von Rechtsform und Finanzierungsart. Auf den Wirtschaftszweig, Art der Finanzierung und Gewinnerzielung(sabsicht) der Einheit kam es nicht an, sodass auch öffentliche Unternehmen und Einrichtungen- auch jene mit einem allgemeinen Interesse- erfasst waren.²⁵³
- 13.8 Tatbestands- 13.8.1 Die Beihilfe musste aktuell oder potentiell in ein bestehendes oder zur Entstehung kommendes Wettbewerbsverhältnis eingreifen. Verfälschung des Wettbewerbes war jede Veränderung der Konkurrenzsituation auf einem bestimmten Markt im Vergleich zur Lage ohne Förderung. Verfälschung bedeutete, dass einzelne der im Wettbewerb stehenden Unternehmen begünstigt wurden, andere nicht. Voraussetzung

²⁴⁹ Heidenhain, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts [2003] Rz 2 zu § 4.

²⁵⁰ vgl. EuGH Slg 1985,531, Rs 240/83 ADBHU, Rn 18.

²⁵¹ *Rebhahn*, Beihilfen- und Subventionsrecht in *Raschauer*, Wirtschaftsrecht², 2003, Rz 816; vgl. EuG Slg 1999, II-4239, Rs T-14/96 BAI; Kauf von Reisegutscheinen.

²⁵² vgl. EuGH vom 22.1.2002, Rs C-218/00 *Battistello*, Rn 22f mwN.

²⁵³ *Rebhahn*, Beihilfen und Subventionsrecht in *Raschauer*, Wirtschaftsrecht², 2003, Rn 815.

hierfür war die Existenz eines sachlich relevanten Marktes.²⁵⁴ Hierbei war es ausreichend, dass die Kommission nachwies, dass die betreffenden Beihilfen geeignet waren, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, um den Wettbewerb zu verfälschen, ohne dass es erforderlich war, den Markt abzugrenzen und seine Struktur und hieraus folgenden Wettbewerbsbeziehungen zu prüfen.²⁵⁵

- 13.9 Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des mitgliedstaatlichen Handels ^{13.9.1} Schließlich musste die Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Beihilfe musste somit mögliche Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel haben. Aus dem Beihilfebegriff des Art 87 EGV wurden nur Zuwendungen an Unternehmen ausgeschlossen, die ihrer Natur nach nicht am zwischenstaatlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen teilnahmen.²⁵⁶ Eine rein lokale Wirtschaftstätigkeit war mithin nicht erfasst.²⁵⁷

„De-minimis Beihilfen“ beeinträchtigten den mitgliedstaatlichen Handel nicht. Bei solchen geringfügigen Beihilfen war zu vermuten, dass der Wettbewerb oder der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wurde. Nach der Freistellungsverordnung der Kommission²⁵⁸ lag Geringfügigkeit vor, wenn ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren insgesamt – auch aus verschiedenen Quellen – nicht mehr als EUR 100.000 an Beihilfen erhielt.²⁵⁹

- 13.10 Verfahren bei Beihilfen ^{13.10.1} Die Beihilfenkontrolle oblag der Kommission. Nationale Behörden und Gerichte waren nicht befugt, Beihilfen zu untersagen oder zu genehmigen. Die Mitgliedstaaten mussten der Kommission Beihilfevorhaben zur Prüfung anmelden, bevor sie durchgeführt wurden.

Beihilfen, die ohne Genehmigung durch die Kommission gewährt wurden, waren unrechtmäßig.²⁶⁰ Es bestand gemäß Art 88 Abs 3 EGV die Pflicht der Mitgliedstaaten, jedes Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen rechtzeitig der Kommission mitzuteilen und das Verbot, die Beihilfe zu gewähren, bevor sie ausdrücklich oder implizit von der Kommission genehmigt wurde (Durchführungsverbot). Der EGV normierte kein totales Beihilfenverbot, sondern ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Nach der „de-minimis-Verordnung“²⁶¹ mussten Beihilfen, die innerhalb von drei Jahren kumuliert EUR 100.000 (Subventionsäquivalent) nicht überschritten, der Kommission nicht notifiziert werden.²⁶²

- 13.11 Conclusio Beihilfe ^{13.11.2} Der BLRH kritisierte, dass die an die durchführenden Unternehmen geleisteten Entgelte teils weder aufgrund eines förmlichen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vergabeverfahrens ermittelt

²⁵⁴ Der relevante Markt umfasste alle Güter, die aus Sicht der Nachfrager ernsthaft substituierbar waren.

²⁵⁵ *Heidenhain*, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts [2003] Rn 60 zu § 4.

²⁵⁶ Wie etwa Kleingewerbetreibende, lokale Verkehrsunternehmungen oder regionale Presse.

²⁵⁷ Eine gewichtige Abgrenzungsfunktion kam diesem Tatbestandsmerkmal nicht zu. In der Entscheidungspraxis wurde aus der Feststellung der Wettbewerbsverfälschung regelmäßig der Schluss auf die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels gezogen.

²⁵⁸ VO EG Nr 69/2001, ABI 2001 10/30; *Sinnaeve*, EuZW 2001, 69 ff.

²⁵⁹ *Rebhahn*, Beihilfen- und Subventionsrecht in *Raschauer*, Wirtschaftsrecht², 2003, Rn 824.

²⁶⁰ vgl. Art 88 Abs 3 EGV.

²⁶¹ vgl. EG Nr 69/2001 vom 12.1.2002.

²⁶² vgl. *Aicher*, EU-Beihilfenrecht, 10. Auflage 2004.

wurden, noch durch ein Sachverständigengutachten validiert wurden. Da auch die sonstigen Tatbestandselemente des Art 87 EGV erfüllt waren, erschienen nach Ansicht des BLRH die geleisteten Zahlungen beihilfenverdächtig und unterlagen daher an sich grundsätzlich dem beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot.²⁶³

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg. eine Überprüfung der für die erbrachten Dienstleistungen tatsächlichen in Rechnung gestellten und bezahlten Entgelte im Vergleich zum tatsächlichen, marktüblichen Entgelt – wie er sich aufgrund eines objektiven Verfahrens (Bietverfahren oder Sachverständigengutachten) ergeben hätte – und eine damit allenfalls verbundenen Unterschreitung des Schwellenwertes der „de-minimis-Verordnung“.

- 13.11.3 Die Bgld. LReg. gab hierzu folgende Stellungnahme ab:
„Zur beihilfenrechtlichen Analyse darf im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Punkt 9. verwiesen werden. Für soziale Dienstleistungen ergeben sich durch die Bestimmungen des Art. 16 und Art. 86 Abs. 2 EGV ebenfalls weitgehende Ausnahmen aus dem Beihilfenrecht, wobei sich im Zeitraum der Durchführung der Arbeitsstiftungen sukzessive Verschärfungen des europarechtlichen Rechtsrahmens ergeben haben.“
- 13.11.4 Der BLRH verwies auf seine obigen Ausführungen sowie auf Kapitel 9 des ggst. Berichtes.

14. Status der Stiftungsprojekte

- 14.1 Ausstieg des Landes 14.1.1 Mit Schreiben vom 06.06.2007²⁶⁴ wurde die ASB von der Abt. 6 – SO aufgefordert, alle Arbeitsstiftungen – mit Ausnahme der „Implacementstiftung“ – bis 30.06.2007 abzuschließen. Allfällige Kosten für die abzuschließenden Arbeitsstiftungen wurden seitens des Landes bis längstens 30.06.2007 (Auszahlungs- bzw. Überweisungsdatum) anerkannt. Weiters wurde der ASB mitgeteilt, dass ab 01.07.2007 keine weiteren Personen in die „Implacementstiftung“ aufzunehmen wären. Für die verbleibenden Stiftungsteilnehmer wären keine weiteren, über den vorliegenden Bildungsplan hinaus gehende Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Die ASB teilte in ihrem Schreiben vom 26.07.2007 hiezu u. a. mit, dass die vorgesehene Abschlussfrist aus verschiedenen Gründen inakzeptabel sei. Es wurde ihrerseits der Termin 31.12.2007 für die Vertragsauflösung vorgeschlagen.

In einer Reaktion des Landes Burgenland wurde dem Ersuchen der ASB um Fristerstreckung nicht stattgegeben.²⁶⁵

- 14.2 Status Ende 2007 14.2.1 Mit Ende 2007 waren die Stiftungsprojekte „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“, „Gloriette“ und „Keymile“ bereits umgesetzt. Das Stif-

²⁶³ Sowohl die Art der Förderung (Leistungen aus dem LVA statt aus dem ESF), als auch die Kontrolle der Abrechnung (mehrfache Bemängelung von vorgelegten Belegen) als auch der Umstand, dass die Förderbeträge nicht notifiziert wurden, bestärkten den Beihilfenverdacht.

²⁶⁴ vgl. Zl. 6-SO-A1359/32-2007 vom 06.06.2007.

²⁶⁵ vgl. Zl. 6-SO-A1359/35-2007 vom 10.08.2007.

tungsprojekt „Implacement“ war noch im Gange. Die Abrechnung der einzelnen, finalisierten Projekte durch die ASB mit ihren Finanzierungspartnern war im Laufen.

15. Widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der Landesförderungen

15.1 Widmungsgemäße Verwendung

15.1.1 (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Landesförderungen wurde von der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg. im Dezember 2006 geprüft und wie folgt konstatiert:

„Vor der Anweisung der o.g. Geldmittel an den Verein ASB wurde auf Anordnung des Landesamtsdirektors von Prüfungsorganen der Abteilung 3 eine Prüfung der Verwendung von Landesmitteln für die betroffenen Arbeitsstiftungen vorgenommen. Dabei ging es in erster Linie darum, eine Überprüfung nicht entsprechend den Gemeinschaftsrichtlinien, sondern nach den für die Vergabe von Landesförderungen üblichen Kriterien, vorzunehmen. Das bedeutet, dass ordnungsgemäße Belege von mindestens in der Höhe der bereits ausbezahlten, bzw. genehmigten Landesmittel vorgelegt werden müssen.“

Diese Prüfung ergab, dass die für die einzelnen Arbeitsstiftungen durch Regierungsbeschlüsse genehmigten Landesbeiträge von insgesamt rd. 867.000 EURO schon zum Prüfungszeitpunkt – obwohl noch nicht alle gegenständlichen Stiftungen zur Gänze abgeschlossen waren – nach o.g. Kriterien im ausreichendem Ausmaß ordnungsgemäß belegt waren.“

Der BLRH stellte fest, dass der genannte Betrag von EUR 867.000,-- die nachstehend angeführten Arbeitsstiftungen zur Gänze

- „Falke/SEG“
- „Viennatone“
- „Datentechnik“
- „Sportalm“
- „EMTS/Grundig“
- „Gloriette“
- „Keymile“

und die Arbeitsstiftung

- „Delphi Packard“ mit einer Teilfördersumme iHv. EUR 122.704,-- umfasste.

Nicht vom Prüfauftrag umfasst (und damit auch nicht in EUR 867.000,-- inkludiert) waren die Arbeitsstiftungen „Implacement“ und „AUSPED 2“.

(2) Die Teilfördersumme von EUR 122.704,-- (rd. EUR 123.000,--) für die Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ ergab sich aufgrund der verringerten Projektgesamtsumme von ursprünglich EUR 600.000,-- auf EUR 318.792,--. Dadurch verringerte sich der Förderanteil des Landes von ursprünglich EUR 225.000,-- auf EUR 123.000,--.²⁶⁶

Die Teilfördersumme von EUR 123.000,-- konnte somit als Gesamtfördersumme betrachtet werden, wodurch die Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ ebenfalls zur Gänze im Betrag von EUR 867.000,-- umfasst war.

²⁶⁶ vgl. Kapitel 6.6.1 Z 2.2.

(3) Für die Arbeitsstiftung „AUSPED 2“ wurden Landesmittel iHv. EUR 87.500,-- genehmigt.²⁶⁷ Davon waren bis Jahresende 2007 EUR 37.179,68 ausbezahlt.²⁶⁸ Dieser Auszahlung gingen 2 Prüfungen voraus, welche am 03.02.2005 von der Abt. 6 des Amtes der Bgld. LReg.²⁶⁹ und am 17.07.2007 von der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg., Referat Gebarungsprüfung²⁷⁰, durchgeführt wurden.

a) Im Prüfbericht der Abt. 6 – SO der Belege Nr. 1 – 190, wurden von den geprüften Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 119.413,98 Rechnungen iHv. EUR 13.552,58 nicht anerkannt, woraus als Differenz eine Summe iHv. EUR 105.861,40 resultierte.

	Abt. 6 - SO Prüfung		Abt. 6 - SO Anweisung		Differenz
	Prüfung Belege Nr. 1 bis 190				
	in [EUR]				
Geprüfte Rechnungen		119.413,98		119.413,98	
Nicht anerkannte Rechnungen	2.650,00		--		
	1.716,00		1.716,00		
	5.300,00		--		
	206,58		206,58		
	200,00		--		
	3.480,00	13.552,58	--	1.922,58	11.630,00
Anerkannte Rechnungen		105.861,40		117.491,40	11.630,00

Tab. 20

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

Die förderungswürdige Gesamtsumme wurde daher im Prüfbericht mit EUR 105.861,40 festgestellt.

b) Im Prüfungsbericht der Abt. 3 der Belege Nr. 191 - 274, wurden Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 44.438,55 überprüft. Dabei wurden eine als nicht förderungsfähig anerkannte Rechnung über EUR 211,25 und eine Vorfinanzierung an „AUSPED 2“ über EUR 13.000,-- in Abzug gebracht. Die als förderungswürdig anzuerkennenden Rechnungen wurden daher mit einem Gesamtbetrag von EUR 31.227,30 festgestellt.

	Abt. 6 - SO Prüfung		Abt. 6 - SO Anweisung		Differenz
	Prüfung Belege Nr. 191 bis 274				
	in [EUR]				
Geprüfte Rechnungen		44.438,55		44.438,55	
Nicht anerkannte Rechnungen	211,25		211,25		
	13.000,00	13.211,25	13.000,00	13.211,25	0,00
Anerkannte Rechnungen		31.227,30		31.227,30	0,00

Tab. 21

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

c) Abweichend von ihrem Prüfungsergebnis anerkannte die Abt. 6 – SO nachträglich einen um EUR 11.630,-- höheren Betrag.

²⁶⁷ vgl. Beschluss d. Bgld. LReg. v. 06.12.2004, Zl. 6-SO-A1360/0-2004.

²⁶⁸ vgl. Kapitel 12.3.1 Z 5.

²⁶⁹ vgl. Prüfbericht v. 07.04.2005, Zl. 6-SO-A1360/1-2005.

²⁷⁰ vgl. Prüfungsbericht v. 14.09.2007, Zl. 6-SO-A1360/7-2007.

Gegenüberstellung			
Anerkannte Rechnungen	Abt. 6 - SO Prüfung	Abt. 6 - SO Anweisung	Differenz
	in [EUR]		
Prüfung Belege Nr. 1-190	105.861,40	117.491,40	11.630,00
Prüfung Belege Nr. 191-274	31.227,30	31.227,30	0,00
Gesamtsumme	137.088,70	148.718,70	11.630,00

Tab. 22

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

d) Der Förderanteil des Landes wies ursprünglich 25 % der förderbaren Gesamtkosten aus und wurde daher mit EUR 37.179,68 (25 % von EUR 148.718,70) errechnet und zur Auszahlung gebracht.²⁷¹

(4) Für die Arbeitsstiftung „Implacement“ wurden Landesmittel iHv. EUR 400.000,-- genehmigt.²⁷² Davon waren bis Jahresende 2007 EUR 44.461,09 ausbezahlt.²⁷³ Dieser Auszahlung ging eine Prüfung der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg., voraus, in welcher förderfähige Kosten von EUR 154.201,35 festgestellt wurden.²⁷⁴ Die Fördervereinbarung zwischen Verein und Land Burgenland beruhte auf einem Förderanteil von 58,04 %. Aufgrund der von der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg. festgestellten förderfähigen Kosten ergab sich ein Landesförderanteil von EUR 89.498,46, der sich abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung von EUR 30.000,-- auf EUR 59.498,46 verringerte. Nachdem der Anteil der Privaten über den im Finanzplan prognostizierten Ausmaß lag, wurde der anzuweisende Förderbetrag seitens des Landes Burgenland um die Überzahlung der Privaten im Verhältnis der Finanzierungsanteile des Landes und des AMS auf EUR 44.461,09 verringert und ausbezahlt.²⁷⁵

15.1.2 Zu (1) Die widmungsgemäße Verwendung der bis Jahresende 2006 ausbezahlten Fördergelder des Landes Burgenland an die ASB betreffend die Stiftungsprojekte „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“, „EMTS/Grundig“, „Gloriette“, „Keymile“ und „Delphi Packard“ war für den BLRH schlüssig nachvollziehbar. Im Lichte der Ausführungen unter Kap. 15.1.1. war nicht nur die widmungsgemäße Verwendung der per Jahresende 2006 ausbezahlten sondern auch die künftige Auszahlung von Fördergeldern bis zur Höhe der genehmigten Fördersummen von insgesamt EUR 867.000,-- schlüssig nachvollziehbar.

Zu (3) Die per Oktober 2007 ausbezahlten Fördergelder iHv. von EUR 37.179,68 für das Stiftungsprojekt „AUSPED 2“ waren für den BLRH nur im Betrag von EUR 34.272,18 nachvollziehbar. Der Förderanteil im Ausmaß von EUR 2.907,50 war für den BLRH insofern nicht nachvollziehbar, als von den Prüfern als nicht förderungsfähig befundene Rechnungen (EUR 11.630,--) von der anweisenden Stelle dennoch anteilig gefördert wurden.

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördergelder iHv. von EUR 2.907,50 war für den BLRH demnach nicht sichergestellt. Der BLRH kritisierte ausdrücklich die von der MF gehandhabte Praxis, entgegen einer vorangegangenen Prüfung Rechnungen anzuerkennen,

²⁷¹ vgl. Anweisungsakt v. 16.10.2007, Zl. 6-SO-A1360/7-2007.

²⁷² vgl. Beschluss d. Bgld. LReg. v. 26.07.2005, Zl. 6-SO-A1458/0-2005.

²⁷³ vgl. Kapitel 12.3.1 Z 10.

²⁷⁴ vgl. Zl. 3-B-17/566-2007 v. 22.01.2007.

²⁷⁵ vgl. Anweisungsakt v. 19.02.2007, Zl. 6-SO-A1458/13-2007.

welche im Zuge der Prüfung als nicht förderungswürdig befunden worden waren.

Zu (4) Die widmungsgemäße Verwendung der per Feber 2007 ausbezahlten Fördergelder iHv. EUR 44.461,09 für das Stiftungsprojekt „Implacement“ war für den BLRH schlüssig nachvollziehbar.

15.2 Wirksamkeit ^{15.2.1} Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Status der Stiftungsteilnehmer zu den angeführten Zeitpunkten. Die verarbeiteten Daten gründeten sich ausschließlich auf Angaben des Amtes der Bgld. LReg, Abt. 6 – SO. So stellen insbesondere die Reintegrationsraten zu den jeweiligen Stichtagen Werte dar, deren Festlegung der geprüften Stelle oblag.

Stiftung	Teilnehmer		Vermittelt			Nicht vermittelt	Reintegrationsrate		
	geplant	effektiv	Arbeitsaufnahme	Selbstständig	Lehre		geplant in [%]	effektiv in [%]	Status
Falke/SEG	max. 80	66	48	1	0	17	60	74,24	13.10.2003
		66	48	1	0	17		74,24	12.10.2001
Viennatone	70	70	46	1	0	23	60	67,14	13.10.2003
Datentechnik	23	24	8	0	0	16	60	33,33	13.10.2003
Sportalm	37	35	21	2	0	12	60	65,71	13.10.2003
Delphi Packard	75	40	22	0	0	18	60	55,00	07.07.2005
		40	13	0	0	27		32,50	13.10.2003
EMTS/Grundig	62	58	36	2	4	16	60	72,41	07.07.2005
		58	32	2	4	20		65,52	09.09.2004
AUSPED 2	50	26	21	1	0	4	60-70	84,62	Stand ?
Gloriette	19/20	19	8	0	1	10	60	47,37	30.06.2006
		19	4	0	1	14		26,32	18.05.2005
Keymile	47	30	11	0	0	19	60	36,67	30.06.2006
		30	9	0	0	21		30,00	20.01.2006
Implacement	120	103	71	4	0	28	60	72,82	10.06.2008

Tab. 23

Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

Legende:

Teilnehmer geplant: Lt. Stiftungskonzept

Teilnehmer effektiv: Lt. vorgelegter Gesamtübersicht bzw. lt. Einzelübersichten

Vermittelt: Als vermittelte Teilnehmer wurden die in Arbeit stehenden, die Selbständigen und die sich in Lehre befindlichen Kursteilnehmer gewertet (Summe aus den Spalten Arbeitsaufnahme, Selbständig und Lehre).

Nicht vermittelt: Als nicht vermittelte Teilnehmer wurden die in Ausbildung stehenden, arbeitslosen, ausgeschiedenen bzw. sonstigen Teilnehmer (Karenz, Pension, krank, Zivildienst, Praktikanten und in anderen Schulungsmaßnahmen Befindliche) gewertet.

Reintegrationsrate: Verhältnis der Teilnehmer effektiv zu den vermittelten Teilnehmern.

Status: Datum des jeweiligen Standes der Kursteilnehmer.

Die Tabelle zeigt, dass die geplanten Reintegrationsraten bei den Arbeitsstiftungen „Falke/SEG“, „Viennatone“, „Sportalm“, „EMTS/Grundig“, „AUSPED 2“ und „Implacement“ zu den in der Tabelle ausgewiesenen Zeitpunkten erfüllt werden konnten.

Die geplanten Reintegrationsraten bei den Arbeitsstiftungen „Datentechnik“, „Delphi Packard“, „Gloriette“ und „Keymile“ konnten zu den Erhebungszeitpunkten nicht erreicht werden.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Abweichung der nicht erreichten Zielvorgaben. Dargestellt werden die Abweichungen als Absolut und Prozentwerte unter Berücksichtigung der sich anhand der jeweiligen Stichtagen ergebenden Bewertungszeiträumen:

Stiftung	Beginn	Reintegrationsrate			Delta		
		geplant	effektiv	Status	absolut	in %	Zeitspanne (in Monaten)
		in %					
Datentechnik	26.08.2002	60	33,33	13.10.2003	-26,67	-44,44	13,5
Delphi Packard	13.01.2003	60	55,00	07.07.2005	-5,00	-8,33	29,5
			32,50	13.10.2003	-27,50	-45,83	9,00
Gloriette	08.11.2004	60	47,37	30.06.2006	-12,63	-21,05	19,5
			26,32	18.05.2005	-33,68	-56,14	6,0
Keymile	25.04.2005	60	36,67	30.06.2006	-23,33	-38,89	14,0
			30,00	20.01.2006	-30,00	-50,00	9,0

Tab. 24
Quelle: Amt d. Bgld. LReg., Darstellung: BLRH

- 15.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die in den Stiftungskonzepten formulierten Wirkungsziele in 60 % der Arbeitsstiftungen erreicht werden konnten. In diesen Fällen erachtete es der BLRH als zulässig durch z. T. deutliche Überschreitung der Ziele von einem nachhaltigen Fördereffekt auszugehen.

In 40 % der Arbeitsstiftungen wurden die Zielvorgaben lt. Stiftungskonzepte nicht erreicht, sondern z. T. deutlich unterschritten. Angeführt sei die Arbeitsstiftung „Delphi Packard“, welche in einem vergleichsweise langen Betrachtungszeitraum von 29,5 Monaten eine Annäherung bis auf 5 %-Punkte an den Zielwert verzeichnen konnte. Der BLRH kritisierte in den 40 % der Fälle der Zielverfehlung, dass die durchgeführten Stiftungsmaßnahmen offenkundig nicht zur umfänglichen Zielerreichung geeignet waren.

Der BLRH empfahl, künftig durch eine begleitende Zielevaluierung die Möglichkeit der zeitgerechten Ergreifung korrekativer Maßnahmen zu erwägen.

- 15.2.3 Von der Bgld. LReg. wurde folgende Stellungnahme abgegeben:
„Basis für die Beurteilung des Durchführungserfolgs einer Maßnahme des EPPD sind die im Programm festgelegten Wirkungs- und Aktivitätsziele.“

Im Schwerpunkt 5 – Humanressourcen, Maßnahme 1: Verhinderung der Arbeitslosigkeit, für dessen Umsetzung ca. 60 % der verfügbaren ESF-Mittel vorgesehen waren, wurde eine indikative Verteilung der ESF-Mittel auf die verschiedenen Endbegünstigten wie folgt durchgeführt:

Endbegünstigter Bund: ca. 70 %

Endbegünstigter Land: ca. 30 %

Entsprechend der indikativen Verteilung der ESF-Mittel sind auch die Zielgrößen der Wirkungs- und Aktivitätsziele dem jeweiligen Endbegünstigten zuzuordnen.

In Analogie mit dieser Verteilung wären seitens der Förderstelle demzufolge nicht 620 Personen sondern ca. 180 Personen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen jährlich zu unterstützen.

Um eine Gesamtbeurteilung des Erfolgs dieser Maßnahme auf Programmebene durchführen zu können, wären die abteilungsrelevanten kumulierten Jahreszielwerte in einem Gesamtausmaß von ca. 1.260

Personen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen für die gesamte Förderperiode heranzuziehen.

Seitens der VFS wurden im Rahmen der Abwicklung des relevanten ESF-Programms Ziel 1 – Burgenland 2000 – 2007 im Schwerpunkt 5 – Humanressourcen, Maßnahme 1: Verhinderung der Arbeitslosigkeit, mehr als 120 Einzelprojekte durchgeführt, davon waren 10 Projekte die der Arbeitsstiftung.

Gemäß dem ESF-Programmmonitoring wurden seitens der VFS im Rahmen dieser mehr als 120 Einzelprojekte im Zeitraum 2000 – 2007 mehr als 1.285 Personen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen gefördert.

Auf Grund des Umstandes, dass das Ziel 1-Programm Burgenland 2000 – 2006, ESF, erst Ende 2008 abgeschlossen sein wird, die Abschlussarbeiten zur Zeit durchgeführt werden, kann jedoch die Erreichung der programmspezifischen Aktivitätsziele (1.260 Personen) jedenfalls gewährleistet werden.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass bei einer Gesamtbeurteilung der 10 Arbeitsstiftungen – abhängig von den vom BLRH gewählten beiden Stichtagen der Stuserhebung – eine Reintegrationsquote von ca. 78 % bzw. ca. 84 % der Teilnehmer erreicht werden konnte und wurden damit die Stiftungsprojekte insgesamt gesehen erfolgreich abgeschlossen und der Wirkungsziele erreicht.“

- 15.2.4 Der BLRH wandte dazu ein, dass die von ihm dargestellten Stichtage der Stuserhebung nicht – wie in der Stellungnahme der Bgld. LReg. fälschlich dargestellt - frei „gewählt“ wurden, sondern seitens des Amtes der Bgld. LReg. mitgeteilt wurden. Eine Auswahl von Stichtagen war dem BLRH insofern nicht möglich, als vom Amt der Bgld. LReg. ausschließlich Werte zu diesen beiden Stichtagen mitgeteilt wurden.

16. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Der BLRH urgierte für künftige öffentliche Aufträge, die in den Anwendungsbereich des Vergaberegimes fallen auf die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu achten. Weiters regte der BLRH eine Überprüfung der für die erbrachten Dienstleistungen tatsächlich in Rechnung gestellten und bezahlten Entgelte an. Dies im Vergleich zum tatsächlichen, marktüblichen Entgelt und einer damit allenfalls verbundenen Unterschreitung des Schwellenwertes der „de-minimis-Verordnung“.**
- (2) Der BLRH regte an, bei künftigen, ähnlich gelagerten Förderprojekten auf eine umfassende Konzepterstellung zu insistieren, welche eine aussagekräftige Basis für die Förderentscheidung darstellen sollte.**
- (3) Der BLRH regte für künftige Arbeitsstiftungen die Erstellung einer Prüfungsrichtlinie für Stiftungskonzepte sowie die Dokumentation der auf dieser Grundlage durchgeführten Prüfungshandlungen.**
- (4) Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung der Abrechnungen erforderliche Dokumentation der Abrechnungsunterlagen einzufordern.**
- (5) Im Sinne der Steigerung der Transparenzerfordernisse empfahl der BLRH, künftig in Prüfungsberichten einen differenzierten Ausweis einer sachlichen und einer rechnerischen Prüfung vorzunehmen.**
- (6) Der BLRH empfahl eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die in den Prüfberichten festgehaltenen Gesamtkosten die Basis für die Berechnung der Fördersummen darstellen.**
- (7) Der BLRH empfahl, künftig bei gleich gelagerten Förderfällen stichprobenartige Kontrollen der zu fördernden Maßnahmen im Zuge von deren Leistungserbringung (vor Ort) vorzunehmen.**
- (8) Im Sinne eines transparenten, leicht nachvollziehbaren und übersichtlichen Förderablaufes empfahl der BLRH, die Führung der Förderakte inhaltlich, umfänglich und am Procedere einer einheitlichen Regelung auszurichten und die Anwendung dieser Regelung für alle gleichartigen Förderfälle verbindlich festzulegen.**
- (9) Der BLRH empfahl, künftig bei Abschluss von Förderverträgen auf die Einhaltung der Formerfordernisse und die Vertretungsregelungen zu achten. Er empfahl weiters, durch eindeutige und konsistente Formulierungen der Fördervereinbarungen**

Widersprüchlichkeiten zu vermeiden und bei Verweisen auf andere Vertragspunkte auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

(10) Der BLRH regte an, zukünftig die vertraglich festgelegten Vorgaben des Fördervertrags auch im Falle von dessen Auflösung genau einzuhalten.

(11) Der BLRH empfahl dem Amt der Bgld. LReg., als Grundlage für die künftige Förderpolitik des Landes konkrete, allumfassende Förderrichtlinien zu erstellen und die Anwendung und Einhaltung dieses Förderkataloges verbindlich festzulegen.

(12) Der BLRH empfahl, künftig durch eine begleitende Zielevaluierung die Möglichkeit der zeitgerechten Ergreifung korrekativer Maßnahmen zu erwägen.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Kenndatenfeld Arbeitsstiftung Burgenland

Name	Arbeitsstiftung Burgenland	
Sitz	7400 Oberwart, Lehargasse 5	
Entstehung	18.10.1994	
Vertretung	Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins. Insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen (Öffentlichkeitsarbeit).	
Vorsitzender	Ewald Gossy	von 20.11.2006 bis 19.11.2008
Vorsitzender Stellvertr.	Andrea Gottweis	
Kassier	Manfred Pimperl	
Kassier-Stellvertr.	Mag. Thomas Lehner	
Schriftführerin	Gabriele Arenberger	
Schriftführerin Stellvertr.	Dr. Ingrid Puschautz-Meidl	
Beirat	Gerhard Dominkowitsch	
<p>Sonstiges: Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier zu unterfertigen.</p>		

Stand: 13.11.2007

Tab. 25

Quelle: ZVR - Zentrale Vereinsregister, Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Oktober 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.